



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung, Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung

1. Kantone / Cantons / Cantoni (24)

Kanton Aargau

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerrhoden

Kanton Basel-Landschaft

Kanton Basel-Stadt

Kanton Bern

Kanton Freiburg

Kanton Genf

Kanton Graubünden

Kanton Jura

Kanton Luzern

Kanton Neuenburg

Kanton Nidwalden

Kanton Schaffhausen

Kanton Schwyz

Kanton Solothurn

Kanton St.Gallen

Kanton Tessin

Kanton Thurgau

Kanton Uri

Kanton Waadt

Kanton Wallis

Kanton Zug

Kanton Zürich

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale (6)

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP

FDP.Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei der Schweiz GLP

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Kommissionen und Konferenzen / commissions et conférences / commissioni e Conferenze (2)

Schweizerische Elektrizitätskommission EICom

Wettbewerbskommission WEKO



4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna (3)

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Schweizerischer Städteverband SSV

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia (5)

economiesuisse

Schweizer Bauernverband SBV

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

Travail.Suisse

6. Gas- und Erdölwirtschaft / Industrie du gaz et du pétrole / Industria del gas e del petrolio (2)

Erdöl-Vereinigung EV

gazenergie - Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG

7. Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica (10)

Alpine Geothermal Power Production AGEPP

Alpiq

Axpo Holding AG

Bernische Kraftwerke AG BKW

Centralschweizerische Kraftwerke AG CKW

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ewz

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband SWV

Swissmig

Swisspower

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

8. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi (5)

Fédération des entreprises Romandes

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen USIC

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA

Scienceindustries

Swissmem

9. Verkehrswirtschaft / secteur du transport / industria dei trasporti (4)

Auto-Schweiz

Autogewerbeverband der Schweiz AGVS

Touring Club Schweiz TCS



Verband des freien Autohandels der Schweiz VFAS

10. Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / industria delle costruzioni (2)

Hauseigentümerverband Schweiz HEV

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec

11. Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori (2)

Fédération romande des consommateurs FRC

Stiftung Konsumentenschutz SKS

12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio (8)

Aqua Viva

ECO SWISS

Greenpeace

Pro Natura

Schweizerische Energiestiftung SES

Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

WWF Schweiz

13. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica (11)

Geo-Energie Suisse

Géothermie Jura

Geothermie-Schweiz Schweizerische Vereinigung für Geothermie

Schweizerische Agentur für Energieeffizienz SAFE

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES

Swiss Small Hydro

swisscleantech

Swissolar

Topten

Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE

Verein Geothermische Kraftwerke Aargau vgka

14. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche (1)

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



**15. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer / Autres participants à la procédure de consultation /
Altri partecipanti alla procedura di consultazione (7)**

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Coop

Handelskammer beider Basel

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz MV

Pronovo AG

Schweizerische Konferenz der Finanzkontrolle KFIKO

Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV); Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV); Revision der Energieverordnung (EnV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV), Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) sowie Energieverordnung (EnV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

Der Regierungsrat anerkennt den Beitrag von Wasserkraft im Allgemeinen sowie Speicherkraftwerken im Speziellen zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der Schweiz. Er spricht sich klar für bessere Rahmenbedingungen für die Wasserkraft aus. Diese Rahmenbedingungen sind vordringlich mit dem neuen Strommarktdesign für alle Kraftwerke voranzutreiben. Für den Erhalt der Schweizer Wasserkraft müssen die Investoren langfristige Investitionssicherheit haben. Planung und Bewilligung von Wasserkraftanlagen nehmen viel Zeit in Anspruch. Deshalb besteht das Risiko, dass im relativ kurzen Zeitfenster bis im Jahr 2031 Kraftwerke gefördert werden, bei welchen die Vorbereitungsarbeiten bereits abgeschlossen sind und die Baubewilligungen vorliegen. Das Marktdesign soll stattdessen allen Kraftwerken gleich lange Spiesse ermöglichen und technologieneutral ausgestaltet sein. Zur Stärkung der saisonalen Speicherungsmöglichkeiten sind zum Beispiel neben Wasserspeicherkraftwerken weitere Technologien denkbar, welche bereits existieren oder in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen werden.

Sollte die Investitionsförderung gemäss Vorlage beschlossen werden, sollte zumindest sichergestellt werden, dass die geförderten Anlagen tatsächlich einen Beitrag zur Versorgung der Schweiz in kritischen Phasen leisten. Deshalb sind entsprechende Auflagen zu prüfen.

Antrag

- Streichung von Art. 48 Abs. 3 Bst. c und 52 Abs. 1 EnFV.
- Technologieneutrale Ausgestaltung der Förderung von saisonalen Speichertechnologien im Dienste der Versorgungssicherheit im Rahmen des neuen Marktmodells.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Kopie

- vo-rev@bfe.admin.ch



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. Juni 2019 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kantonen eine Änderung der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung zur Vernehmlassung bis zum 19. Juni 2019.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der Regierungsrat begrüsst die geplanten Änderungen der EnEV. Namentlich begrüsst wird, dass im Mobilitätssektor Massnahmen für eine Trendwende bei der Entwicklung der CO₂-Emissionen im motorisierten Individualverkehr ergriffen werden. Die Zuständigkeit zur Erhöhung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen liegt in diesem Bereich primär beim Bund. Es ist anzunehmen, dass die Einführung des neuen Testzyklus „worldwide harmonized light-duty vehicles test procedure“ (WLTP), welcher ab 2020 zum neuen internationalen Prüfstandard wird, eine Kurskorrektur hin zum Reduktionspfad des CO₂-Emissionsziels bewirken wird. Auf nationaler Ebene dürfte sich dies insbesondere durch die wegfallende Berücksichtigung des Fahrzeuggewichtes noch verstärken.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stärkung der winterlichen Stromversorgung aus Grosswasserkraft

Insbesondere im Winter ist der Stromverbrauch erhöht und der Beitrag aus anderen erneuerbaren Energiequellen wie der Sonnenenergie reduziert. Der angestrebte Umstieg hin zu mehr Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen wird den Elektrizitätsbedarf zusätzlich steigern. Eine erhöhte Bereitstellung von inländisch erzeugtem Strom ist somit gerade in der kalten Jahreszeit wünschenswert. Die vorgesehene Massnahme wird daher begrüsst.



Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen (PV)

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten ist der erforderliche rasche Zubau von Anlagen im Bereich Wasser- und Windkraft und insbesondere bei der Geothermie stark eingeschränkt. Umso mehr Gewicht hat der Beitrag der Solarenergie. Aus Sicht des Kantons Appenzel Ausserrhoden ist die vorgesehene Anpassung der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung (EIV) nicht zielführend. Gemäss dem erläuternden Bericht werden vorzugsweise kleine PV-Anlagen (< 30 kW) erstellt. Anstatt die Attraktivität für den Bau grösserer PV-Anlagen zu steigern, soll der Anreiz durch die Senkung der Vergütungssätze für die kleineren Anlagen geschaffen werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass dieses Vorgehen unter dem Strich eher zu einer Reduktion des gesamthaften Zubaus führen wird.

Sowohl die Energiestrategie 2050 als auch das kantonale Energiekonzept betonen das grosse Potenzial der Photovoltaik. Für den Kanton Appenzel Ausserrhoden wurde mittels Auswertung des Solarpotenzials ausgewiesen, dass das grösste Potenzial für erneuerbare elektrische Energie bei den kleinen Solaranlagen (bis 30 kWp) liegt. Dies dürfte gesamtschweizerisch vielerorts gelten. Des Weiteren ist bekannt, dass Kostensenkungen im Bereich Photovoltaik fast ausschliesslich auf Preissenkungen bei den Solarmodulen zurückzuführen sind. Demgegenüber verbleiben die Grundkosten für die Montage und Inbetriebnahme mehr oder minder unverändert. Es ist daher angezeigt, die diesbezügliche Förderung nicht zu schwächen, sondern eher zu stärken. Sollten bei den Modulen die Vergütungssätze reduziert werden, wären als Kompensation die Grundbeiträge an die Anlagen zu erhöhen.

Anträge:

- Auf die geplante Reduktion der Beitragssätze für kleine PV-Anlagen (< 30 kWp) ist zu verzichten.
- Eine allfällig angezeigte Reduktion der Beiträge im Bereich der Solarmodule ist durch eine Erhöhung der Grundbeiträge auszugleichen.

3. Energieverordnung (EnV)

Die Regelung zur Attraktivitätssteigerung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch wird als sinnvoll erachtet. Strom aus erneuerbaren Energien sollte insbesondere aus Gründen der Effizienz und der zukünftigen Netzstabilität am Ort der Produktion genutzt werden können. Mit der Vereinfachung bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung lassen sich unnötige administrative Aufwände und somit auch Kosten vermeiden. Die Änderungen werden begrüsst.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Eingegangen

14. Juni 2019

BFE / OFEN / UFE

Appenzell, 13. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die geplanten Änderungen der EnEV werden begrüsst. Besonders wichtig ist, dass im Mobilitätssektor Massnahmen für eine Trendwende bei der Entwicklung der CO₂-Emissionen im motorisierten Individualverkehr ergriffen werden. Die Zuständigkeit zur Erhöhung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen liegt in diesem Bereich primär beim Bund. Es ist anzunehmen, dass die Einführung des neuen Testzyklus „worldwide harmonized light-duty vehicles test procedure“ (WLTP), welcher ab 2020 zum neuen internationalen Prüfstandard wird, eine Kurskorrektur hin zum Reduktionspfad des CO₂-Emissionsziels bewirken wird. Auf nationaler Ebene dürfte sich dies insbesondere durch die wegfallende Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts noch verstärken.

2. Energieförderverordnung (EnFV)

Die vorgesehene Massnahme der Stärkung der winterlichen Stromversorgung aus Grosswasserkraft wird begrüsst. Der angestrebte Umstieg hin zu mehr Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen wird den Elektrizitätsbedarf im Winter zusätzlich steigern. Eine erhöhte Bereitstellung von inländisch erzeugtem Strom ist somit gerade in der kalten Jahreszeit wünschenswert.

Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen (PV)

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten ist der erforderliche rasche Zubau von Anlagen im Bereich Wasser- und Windkraft und insbesondere bei der Geothermie stark eingeschränkt. Umso mehr Gewicht kommt der Solarenergie zu. Aus unserer Sicht ist aber die vorgesehene Anpassung der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung (EIV) nicht zielführend. Gemäss

dem erläuternden Bericht werden vorzugsweise kleine Photovoltaikanlagen (< 30 kW) erstellt. Anstatt die Attraktivität für den Bau grösserer Anlagen zu steigern, soll der Anreiz, grössere Anlagen zu erstellen, durch die Senkung der Vergütungssätze für die kleineren Anlagen geschaffen werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass dieses Vorgehen im Ergebnis eher zu einer Reduktion des gesamthaften Zubaus führen wird.

Die Energiestrategie 2050 weist auf das grosse Potenzial der Photovoltaik hin. Des Weiteren ist bekannt, dass Kostensenkungen im Bereich Photovoltaik fast ausschliesslich auf Preissenkungen bei den Solarmodulen zurückzuführen sind. Demgegenüber verbleiben die Grundkosten für die Montage und Inbetriebnahme mehr oder minder unverändert. Es ist daher angezeigt, die diesbezügliche Förderung nicht zu schwächen. Sollten bei den Modulen die Vergütungssätze reduziert werden, wären als Kompensation die Grundbeiträge an die Anlagen zu erhöhen.

Anträge

- Auf die geplante Reduktion der Beitragssätze für kleine Photovoltaikanlagen (< 30 kWp) ist zu verzichten.
- Eine allfällig angezeigte Reduktion der Beiträge im Bereich der Solarmodule ist durch eine Erhöhung der Grundbeiträge auszugleichen.

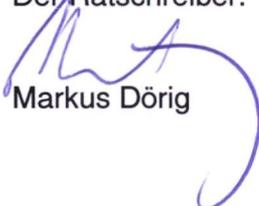
3. Energieverordnung (EnV)

Die Regelung zur Attraktivitätssteigerung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch wird als sinnvoll erachtet. Strom aus erneuerbaren Energien sollte insbesondere aus Gründen der Effizienz und der zukünftigen Netzstabilität am Ort der Produktion genutzt werden können. Mit der Vereinfachung bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung lassen sich unnötige administrative Aufwände und somit auch Kosten vermeiden. Die Änderungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Vo-Rev@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Liestal, 11. Juni 2019
BUD/UEB/FJe/MKo/44583

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den drei eingangs erwähnten Energieverordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Bei der Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) steht die Energieeffizienz von Fahrzeugen im Zentrum.

- Die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Energieetikette soll verbessert werden. Im Zuge der Weiterentwicklung wird der Fokus neu auf die Primärenergie-Benzinäquivalente gelegt. Damit wird sichergestellt, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird.
- Die Vorgaben in der Werbung in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht werden in dieser Revision auf den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz-Kategorie reduziert.
- Seit 2011 wird bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen ein Anteil von 10 % Biogas am gasförmigen Treibstoff anerkannt. Wie aus der Clearingstatistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) hervorgeht, lag der Anteil von Biogas seit 2011 in jedem Jahr über 20 %.
- Der anerkannte Anteil von Biogas am gasförmigen Treibstoff soll entsprechend dem aktuellen Stand erhöht werden und die rechtliche Grundlage soll so angepasst werden, dass der Bundesrat auf Antrag vom UVEK regelmässig eine Anpassung vornehmen kann.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen mittels der stärkeren Förderung von Speicherkraftwerken und der damit verbundenen Absicht die Strom-

produktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr zu verlagern können wir unterstützen.

Die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen (KEV) sollen aufgrund einer "durchgeführten Überprüfung" gekürzt werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind uns zurzeit nicht bekannt. Eine weitere Senkung der Vergütungssätze in Zukunft halten wir für erstrebenswert, sofern die Marktpreise für diese Anlagen tatsächlich weiter sinken. Der gewählte Zeitpunkt per 1. April 2020 erachten wir aber als verfrüht. Unsere Marktbeobachtungen zeigen einen harten Konkurrenz- resp. Preiskampf unter den Installateuren. Nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen errechnete Mindestpreise für die Erstellung von Anlagen werden durch die Konkurrenz am Markt unterboten. Dadurch werden Anlagen defizitär erstellt und die effektiv beobachteten Marktpreise entsprechen nicht den wahren Kosten. Die geplante, weitere Absenkung der Vergütungssätze kann zu einem Einbruch auf der Nachfrageseite führen und verschlimmert zusätzlich die Situation für die Installateure. Es entsteht eine klassische Abwärtsspirale, die es Aufgrund der Zubauziele aus der Energiestrategie zwingend zu vermeiden gilt.

Antrag: Es soll auf die geplante Absenkung der Vergütungssätze per 1. April 2020, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage, verzichtet werden. Der EVS-Satz von 10 Rp./kWh soll beibehalten werden.

Energieverordnung (EnV)

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Energieverordnung (EnV) wie der Fristverlängerung beim Guichet Unique, bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) wenn Mieter teilnehmen und bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags können wir unterstützen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

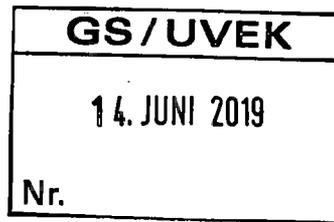
Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Revision der drei Verordnungen. Die Gliederung der nachstehenden Stellungnahme entspricht dem Aufbau des erläuternden Berichts.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette

Die Anpassung der Energieetikette verbessert die Verständlichkeit. Die Darstellung des Zielwerts anstelle des Durchschnittswerts zeigt klar auf, wo das entsprechende Fahrzeug bei den CO₂-Emissionen liegt.

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

Die Anpassung der Berechnungsmethodik ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Die bisherige Berücksichtigung des Fahrzeuggewichtes hat kleine, leichte Fahrzeuge klar benachteiligt. Diese Benachteiligung fällt mit der neuen Regelung weg. Der Regierungsrat begrüsst, dass durch den Einbezug der Primärenergie sichergestellt wird, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird.

Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Dass bei dieser Fahrzeugkategorie auf eine Energieetikette verzichtet wird, ist aufgrund der vielfältigen Modellvarianten nachvollziehbar.

Anpassung des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils auf 20 % ist nachvollziehbar, da der Anteil von Biogas gemäss Clearingstatistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) seit 2011 in jedem Jahr über 20 % liegt. Allerdings ist es aus Sicht des Regierungsrates eminent, dass das UVEK den Anteil Biogas regelmässig überprüft und dem Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung beantragen wird.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

Der Regierungsrat begrüsst die stärkere Förderung von Speicherkraftwerken. Sie soll einen Anreiz zur Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr schaffen. Die Steuerbarkeit der schweizerischen Gesamtproduktion kann dadurch optimiert werden. Die Bevorzugung von Speicherkraftwerken gegenüber Laufkraftwerken wird zwar kritisch beurteilt, ist aber vor dem Hintergrund einer allfälligen Wasserknappheit in den Fließgewässern, die zukünftig häufiger zu erwarten ist, nachvollziehbar.

Anpassung KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Die vorgesehene Senkung der KEV- und EIV-Vergütungssätze ist aus Sicht des Regierungsrates nicht gerechtfertigt. Zwar sinken die Preise für die PV-Module immer noch, aber die Kosten, welche nicht zuletzt durch immer weitergehende Auflagen und Bestimmungen generiert werden, verteuern die Anlagen. Auch die Benachteiligung von kleinen Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW ist nicht zielführend. Der Zubau von Anlagen in dieser Kategorie ist grösser, als im Segment der Anlagen über 30 kW. Diese Tendenz soll nun abgeschwächt werden. Aus Sicht des Regierungsrates besteht die Gefahr, dass nicht grössere Anlagen gebaut werden, sondern weniger. Es kommt dazu, dass gerade bei kleineren Anlagen die spezifischen Kosten pro kW höher liegen, weshalb ein höherer Beitragssatz gerechtfertigt ist. Weiter ist bei kleineren Anlagen wohl der Anteil an Eigenverbrauch höher, als bei grösseren Anlagen, was im Sinne der Netzentlastung zu begrüssen ist.

Antrag:

Wir beantragen, die KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 1.4.2020 aus obengenannten Gründen nicht abzusenken.

Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermie-Projekten

Es ist unbestritten, dass die Schweiz noch wenig Erfahrung mit der Erschliessung unterirdischer Ressourcen hat, was die Planung von Geothermieprojekten langwierig macht. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat die Verlängerung der Fristen für solche Projekte.

Energieverordnung (EnV)

Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

Das Guichet Unique Windenergie wurde geschaffen, damit eine zentrale und effiziente Abwicklung von Windenergieprojekten gewährleistet werden kann. Eine Verlängerung der Fristen für die Stellungnahmen der Bundesstellen widerspricht diesen Bestrebungen.

Antrag:

Wir beantragen, in Art. 7 Abs. 2 folgende Streichung vorzunehmen:

Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.

Änderung beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Lösung. Mit ihr kann einerseits sichergestellt

werden, dass die Mieter keine zu hohen Stromkosten zu tragen haben, andererseits ist gewährleistet, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die gleichen Tarife ansetzen können wie die externen Stromversorger.

Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags

Die Eingrenzung, dass die Bruttowertschöpfung nur noch aufgrund der Jahresrechnung erfolgen soll, ist nachvollziehbar. Der Wegfall der bisherigen Möglichkeit, die Bruttowertschöpfung auch auf Grundlage der Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare zu deklarieren, garantiert eine verlässlichere und einheitlichere Berechnung der Bruttowertschöpfung. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene Anpassung in diesem Bereich.

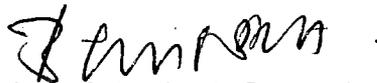
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie, Marcus Diacon, marcus.diacon@bs.ch, Tel. 061 639 23 61 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

12. Juni 2019

RRB-Nr.: 615/2019
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2019.BVE.7042
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsrevisionen im Energiebereich: Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieförderungsverordnung (EnFV) sowie Energieverordnung (EnV).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu den vorgenannten Verordnungsrevisionen äussern zu dürfen. Er unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend. Insbesondere unterstützt er die Erhöhung des maximalen Investitionsbeitrages für Staumauererhöhungen, womit das Projekt Speichersee und Kraftwerk Trift im Berner Oberland zusätzliche finanzielle Unterstützung erfahren wird. Das geplante Projekt ist von nationaler Bedeutung für die Umsetzung der Energiestrategie und der Energiewende und ermöglicht eine wesentliche Verlagerung von Sommer- auf Winterenergie. Der Kanton Bern kann so einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit der ganzen Schweiz leisten.

Zu den einzelnen Revisionen nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

1.1 Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

Die bisherige Berechnungsmethodik berücksichtigt zusätzlich zum Primärenergie-Benzinäquivalent das maximale Leergewicht mit einer Gewichtung von 30 Prozent. Neu ent-

fällt die Gewichtung des Leergewichtes und es werden lediglich die Primärenergie-Benzinäquivalente berücksichtigt. Mit dieser Weiterentwicklung wird sichergestellt, dass insbesondere die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien.

2 Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

2.1 Anhang 1.2 - Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die KEV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen sollen aufgrund einer «durchgeführten Überprüfung» gekürzt werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung liegen dem Regierungsrat nicht vor. Er erwartet im Bereich Photovoltaikanlagen bis Frühling 2020 keine massgeblichen Kostensenkungen. Eine weitere Senkung der Vergütungssätze in Zukunft hält er grundsätzlich für erstrebenswert, er erachtet jedoch den gewählten Zeitpunkt per 1. April 2020 als verfrüht.

Unsere Marktbeobachtungen zeigen einen harten Konkurrenz- resp. Preiskampf unter den Installateuren. Nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen errechnete Mindestpreise für die Erstellung von Anlagen werden durch die Konkurrenz am Markt unterboten. Dadurch werden Anlagen defizitär erstellt und die effektiv beobachteten Marktpreise entsprechen nicht den wahren Kosten. Es ist zu befürchten, dass die geplante, erneute Senkung der Vergütungssätze zu einem Einbruch auf der Nachfrageseite führt und sich die Situation für die Installateure zunehmend verschlechtert. Es entstünde eine klassische Abwärtsspirale, die es aufgrund der Zubauziele der Energiestrategie unbedingt zu vermeiden gilt.

Antrag: Auf die geplante Senkung der Vergütungssätze per 1.4.2020 ist zu verzichten. Der EVS-Satz von 10 Rp./kWh soll beibehalten werden.

2.2 Privilegierung Speicherkraftwerke

Auf dem Weg hin zu einer erneuerbaren, dezentralen Energieversorgung nehmen Speicherkapazitäten eine zentrale Rolle ein. Es gilt die zunehmend stochastisch anfallende, erneuerbare Produktion durch gezielte Ein- und Auslagerung in Speichern optimal zu nutzen und gleichzeitig den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage jederzeit sicherzustellen. Aus diesem Grund sind Projekte mit zusätzlichen Speicherkapazitäten – wie dem Projekt Trift – höher zu subventionieren und vor allen anderen Projekten zu berücksichtigen.

Der neue Art. 48 Abs. 3 Bst. c unterstützt Investitionen in zusätzliche Speicherkapazitäten. Wir begrüssen die Erhöhung des Maximalbeitrages von 35 auf 40 Prozent der anrechenbaren Investitionen für Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen mit mindestens 10 GWh zusätzlicher Speicherkapazität ausdrücklich und danken dem Bundesrat für diesen umsichtigen Neuerungsvorschlag.

Auch Art. 52 Abs. 1 unterstützt die Priorisierung von Projekten mit zusätzlichen Speicherkapazitäten. Allerdings wird nach Auffassung des Regierungsrates der Wichtigkeit der Speicher mit der gewählten Formulierung noch zu wenig Rechnung getragen.

Antrag: Projekte, welche eine zusätzliche Speicherkapazität von mehr als 10 GWh zur Verfügung stellen, sind prioritär vor allen anderen Projekten zu berücksichtigen. Dazu ist Art. 52. Abs.1 EnFV neu zu formulieren.

3 Revision der Energieverordnung (EnV)

3.1 Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

Die Schaffung des Guichet Unique Windenergie wurde unter anderem damit begründet, dass eine zentrale Stelle künftig eine effizientere Abwicklung von Gesuchen sicherstellen könne. Gemäss Art. 7 Abs. 2 soll nun aber die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen die Frist um zwei Monate auf maximal vier Monate zu verlängern. Der Regierungsrat steht dieser Möglichkeit kritisch gegenüber, da damit der in Aussicht gestellte Effizienzgewinn teilweise wieder zunichtegemacht wird.

Art. 7 Abs. 2: Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.

Antrag: Streichung des letzten Satzes von Art. 7 Abs. 2 EnV

3.2 Verrechnung ZEV-interner Stromkosten an Mieter und Pächter

Liegen die Kosten für das externe Standardstromprodukt höher als die internen Stromkosten eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), soll die resultierende Differenz hälftig zwischen Grundeigentümern und Mietern aufgeteilt werden. Der Grundeigentümer kann somit dem Mieter maximal die Hälfte dieser Einsparung zusätzlich in Rechnung stellen. Diese Regelung ist aus Sicht des Regierungsrates kontraproduktiv für die Entstehung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Der Investor trägt das volle Preisrisiko des Marktes und muss auch bei einer vollen Marktöffnung am Markt bestehen können. Der Mieter selber trägt keine wesentlichen Risiken (Investition, Preis), profitiert aber gleichzeitig vom ökologischen Mehrwert der lokal produzierten Elektrizität. Die Aufteilung der Kostendifferenz scheint uns daher nicht gerechtfertigt.

Art. 16 Abs. 3: Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Antrag: Streichung des letzten Satzes von Art. 16 Abs. 3 EnV

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: Vo-Rev@bfe.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48

www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Par PDF et sous format Word à:
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Fribourg, le 12 juin 2019

**Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) -
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 18 avril 2019 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Concernant spécifiquement la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et en particulier le renforcement de la production en hiver par le biais des contributions d'investissement pour la grande hydraulique (voir point 2.2.1 du rapport explicatif), nous soulignons que cette modification n'est acceptable que si, avec la reconnaissance de l'intérêt national, une pesée des intérêts prenant particulièrement bien en compte les conditions prévues par les dispositions légales actuelles en lien avec les éclusées, les débits résiduels et le transport de matériaux charriés soit réalisée. Par ailleurs, en cas de montants à disposition limités, il serait préférable de privilégier les projets dans lesquels les impacts environnementaux sont les plus faibles (zones déjà touchées et/ou projet ayant peu d'impacts). Finalement, nous regrettons que, pour les installations photovoltaïques dans le système de rétribution de l'injection, le taux de rétribution par classe de puissance soit à nouveau révisé à la baisse à partir du 1^{er} avril 2020. En effet, considérant les conditions actuelles du marché et l'évolution de cette technologie en relation avec les objectifs de la stratégie énergétique 2050, il serait judicieux de maintenir le taux actuel.

S'agissant de la révision partielle de l'ordonnance sur l'énergie (OEne), nous regrettons également que l'annexe 3, relative aux coûts imputables pour l'indemnisation des mesures d'assainissement dans le cas d'installations hydroélectriques, et en particulier des coûts d'entretien des passes à poissons, ne soit pas corrigée. Nous sommes d'avis que sa teneur n'est pas compatible avec l'art. 34 LEne qui prévoit que le coût total des mesures prises en vertu l'art. 83a LEaux ou de l'art. 10 LFSP doit être remboursé au détenteur d'une installation hydroélectrique (centrale hydroélectrique au sens de la législation sur la protection des eaux).

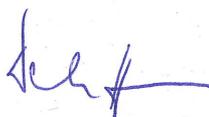
Par la présente, nous demandons de réviser l'annexe 3 pour la mettre en conformité avec la loi fédérale sur l'énergie. Cela permettra notamment d'accélérer la réalisation des mesures d'assainissement des cours d'eaux.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 19 juin 2019

Le Conseil d'Etat

2878-2019

GS / UVEK
20. JUNI 2019
Nr.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : révision partielle des ordonnances sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et sur l'énergie (OEne)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt des différents projets de modification d'ordonnances mis en consultation.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Concernant cette ordonnance, notre Conseil soutient les modifications proposées par le Conseil fédéral.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Le Conseil d'Etat a récemment fait part de sa détermination quant à la volonté du Conseil fédéral d'adapter les taux de rétribution pour les installations photovoltaïques lors d'une précédente consultation. Sa position n'a pas changé. Nous déplorons à nouveau la baisse générale et bien plus conséquente des taux que la proposition faite précédemment. Cette baisse sera de nature à considérablement ralentir la transition énergétique et l'atteinte des objectifs fixés par la Stratégie fédérale 2050.

En effet, les taux proposés sont clairement insuffisants pour tenir compte de la spécificité des installations construites en milieu urbain dense, qui doivent fréquemment faire l'objet de compromis concernant leur dimensionnement, notamment pour des exigences liées à la protection du patrimoine.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Le Conseil d'Etat approuve les précisions concernant le niveau des coûts pouvant être facturés aux locataires dans le cadre d'un regroupement pour de la consommation propre.

Elles visent à mieux régler la marge réalisée par les propriétaires. Pour les locataires, une telle réglementation est plus équitable.

Pour l'essentiel, notre Conseil soutient le restant des adaptations.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Antonio Hodgers



Sitzung vom

18. Juni 2019

Mitgeteilt den

18. Juni 2019

Protokoll Nr.

450

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail (als PDF und Word) an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

**Revision der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV)
sowie der Energieförderverordnung (EnFV);
Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 wurden die Kantone eingeladen, zu den Änderungen der titelerwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Die Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) sieht vor, in Ausnahmefällen die Frist beim Guichet Unique zu verlängern. Zudem werden Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sowie bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags vorgenommen. Zu diesen vorgeschlagenen Anpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Mit der vorgesehenen Revision der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

(Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) sollen die Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge angepasst werden. Dabei soll die Energieetikette visuell und inhaltlich angepasst, die Berechnungsmethode zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien geändert, die Kennzeichnungspflicht in der Werbung angepasst, die Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper eingeführt und der biogene Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas angepasst werden. Zu den vorgesehenen Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Die Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) beabsichtigt, durch die stärkere Förderung von Speicherkraftwerken einen Anreiz zur Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr zu schaffen. Einer Stärkung der Winterstromproduktion stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, weil die derzeitigen Prognosen zeigen, dass bei einem Wegfall der Stromproduktion aus Atomkraftwerken am ehesten Engpässe bei der Winterstromproduktion entstehen könnten. Weil die Investitionsbeiträge aber voraussichtlich im Jahre 2031 auslaufen werden, erachten wir es als zwingend, dass im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) Mechanismen vorgesehen werden, welche die langfristige Investitionssicherheit für die Stromproduktion aus Wasserkraft gewährleisten. Ziel muss es sein, die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen. Nur dadurch kann die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.

Ausserdem erachten wir es als sinnvoll, nicht nur die zusätzliche Speicherung von Energiemengen (10 GWh) zu fördern (Ausbau von Stauräumen), sondern auch im Rahmen einer Leistungssteigerung mehr Energie im Winter bereit zu stellen. Hierzu schlagen wir die folgende Anpassung von Art. 48 Abs. 3 Bst. c EnFV vor:

Bst. c.

40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine **zusätzliche** Energiemenge von mindestens 10 GWh **zusätzlich** gespeichert **oder aus bestehenden Speichern zusätzlich abgerufen** werden kann.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 28 mai 2019

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Monsieur le Directeur,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du dossier cité en référence et vous remercie de l'avoir consulté.

Comme lors des précédentes consultations y relatives, le Gouvernement s'oppose à une baisse des taux de rétribution pour les installations photovoltaïques. Le Gouvernement craint que les propositions de révision de l'OEneR diminuent l'attrait de cette technologie, alors qu'elle est appelée à jouer un rôle important pour la transition énergétique et qu'elle ne suscite généralement pas d'opposition, au contraire des autres énergies renouvelables.

Pour le reste, le Gouvernement apporte son soutien aux modifications proposées des trois ordonnances.

Le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (word et pdf à Vo-Rev@bfe.admin.ch)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Luzern, 4. Juni 2019

Protokoll-Nr.: 618

Teilrevision der Energieeffizienz-, der Energieförderungs- und der Energieverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone ein, zu der geplanten Teilrevision der Energieeffizienz-, der Energieförderungs- und der Energieverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

Energieeffizienzverordnung

Wir begrüssen die Neugestaltung der Etikette. Gerade vor dem Hintergrund der Verbreitung von grossen und schweren Fahrzeugen (z.B. Kategorie SUV) ist eine auf die wichtigsten Kriterien fokussierte und auf Primärenergie bezogene Etikette wichtig.

Energieförderungsverordnung

Wir unterstützen die Förderung von Speicherkraftwerken. Bedeutsam sind dabei begleitende ökologische Vorschriften, die Einhaltung bestehender Regelungen bezüglich Schwall-Sanierung sowie eine möglichst technologieneutrale Ausgestaltung der Speicherreserve. Wir sind überzeugt, dass Speicherkraftwerke in Zukunft eine wichtige Rolle im gesamteuropäischen Stromnetz spielen werden.

Die Anpassungen bei der Förderung von Photovoltaik begrüssen wir. Der Kanton Luzern verfolgt die Zielsetzung eines Ausbaus einheimischer, erneuerbarer Energie. Durch die Stärkung des Eigenverbrauchs von Photovoltaik werden Anlagen begünstigt, die Strom dezentral und bedarfsgerecht produzieren.

Energieverordnung

Ebenfalls begrüsst werden die neuen Regelungen zur Berechnung des Stromtarifs innerhalb von ZEV («Zusammenschluss zum Eigengebrauch»), die zu einer fairen Tarifierung für Mieterinnen und Mieter beitragen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Robert Künig', written over the printed name and title.

Robert Künig
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
vo-rev@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Révision de différentes ordonnances dans le domaine de l'énergie

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ces modifications d'ordonnance.

Dans l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), nous approuvons les modifications concernant l'étiquette-énergie pour les voitures de tourisme, leur classement dans les différentes catégories d'efficacité énergétique et les nouvelles prescriptions dans le domaine de la publicité. Nous sommes d'accord de faire passer la part biogène reconnue de mélange de carburants composé de gaz naturel et de biogaz de 10% à 20% tout en indiquant que le biogaz doit être de 2^{ème} génération.

Dans l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), nous approuvons les modifications concernant la contribution d'investissement pour les grandes installations hydroélectriques, la géothermie et la précision dans la formule appliquée pour le calcul du taux de rétribution en cas d'agrandissements ou de rénovations pour les installations de force hydraulique et de biomasse. Par contre, comme nous l'avons mentionné par le passé lors de consultations précédentes, nous restons d'avis qu'il faudrait ralentir le rythme des adaptations des taux de rétribution pour la production d'électricité photovoltaïque au risque de désengager les investisseurs.

Concernant l'ordonnance sur l'énergie (OEne), nous approuvons les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 12 juin 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. Juni 2019

**Revision der Energieeffizienzverordnung, Energieförderungsverordnung und Energie-
verordnung. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. April 2019 zur Vernehmlassung zu oben genannten Revisionsvorlagen eingeladen.

Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung. Die Stossrichtung der Vorlagen begrüssen wir. Konkrete Anmerkungen zu den einzelnen Verordnungen haben wir nicht anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- Vo-Rev@bfe.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Baudepartement

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
F +41 52 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an Vo-Rev@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 18. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns und nehmen gerne wie folgt Stellung, wobei wir vorausschicken, dass wir die Anpassungen in den Verordnungen grundsätzlich begrüssen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV), Artikel 12, Absatz 1, Aufhebung Buchstabe d

Die Anpassung bei der Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien begrüssen wir ausdrücklich. Der Fokus auf die Primärenergie-Benzinäquivalente und der Verzicht auf die Berücksichtigung des maximalen Leergewichts führen aus Umwelt- und Energiesicht zu einer sinnvollen Einstufung und Beurteilung der Fahrzeuge. Das ist zu begrüssen. Wie befürworten insbesondere auch, dass die Inkraftsetzung gleichzeitig mit der Umstellung der Verbrauchs- und Emissionsmessungen vom Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf das Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure (WLTP) erfolgen soll.

Energieförderungsverordnung (EnFV), Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) lehnen wir ab. Gemäss unserer Einschätzung liegt die Ursache für den geringeren Zubau bei den PV-Anlagen > 30 kW einerseits an den hohen Investitionskosten. Nicht jeder Unternehmer hat die erforderlichen Mittel frei zur Verfügung bzw. nutzt diese eher für den Ausbau seines Kerngeschäftes anstatt für eine grössere PV-Anlage. Andererseits stellen wir fest, dass diesen «Dachbesitzern» die inzwischen mögliche Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen oft nicht bewusst ist. Die höhere Anzahl der realisierten PV-Anlagen < 30 kW darf deshalb nicht der Gradmesser für die Absenkung der Einmalvergütung sein. Vielmehr sind bei den kleinen Anlagen die spezifisch höheren Kosten zu berücksichtigen. Nicht die Kostensenkung der PV-Module ist ausschlaggebend für die im Vergleich höheren spezifischen Kosten, sondern der tendenziell steigende Aufwand bei der Installation der Anlagen. Hier sind insbesondere die höheren spezifischen Kosten für die Arbeitssicherheit (Gerüst) und für die gestiegenen Anforderungen an die Administration zu nennen.

Daher beantragen wir, auf die Absenkung der Einmalvergütungen per 1. April 2020 zu verzichten und die aktuellen Einmalvergütungen so zu belassen, wie sie heute sind. Wir regen an, dass der Bund mit einer breit angelegten Medienkampagne die Besitzer grosser Dachflächen über die wirtschaftlichen Möglichkeiten von grossen Anlagen mit einem hohen Solarstrom-Eigenverbrauch, zum Peak-Shaving und zu weiteren Geschäftsmodellen in Verbindung mit Batteriespeichern informieren soll.

Wir begrüssen aus übergeordneter Sicht die stärkere Unterstützung von Speicherkraftwerken (Grosswasserkraftwerke) gemäss Art. 48 Abs. 3 Bst. c, welche bauliche Massnahmen umsetzen, die zu einer Erhöhung der speicherbaren Energiemenge von mindestens 10 GWh führen.

Schliesslich erscheint auch die Verdoppelung der Fristen fürs Einreichen der Projektfortschrittsmeldung und der Inbetriebnahmemeldung gemäss Anhang 1.4 EnFV bei der Planung von Geothermieprojekten als geboten.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unser Bemerkungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Tiefbau Schaffhausen
- Strassenverkehrsamt

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Schwyz, 12. Juni 2019

UVEK: Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Energieförderungsverordnung (EnFV)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. April 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit eingeladen. Die Frist dauert bis 19. Juni 2019.

Wir begrüßen die mit der Revision der drei Verordnungen vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Erhöhung des maximalen Investitionsbeitrags an die Speicherkraftwerke und deren Priorisierung bei der Mittelzuteilung gegenüber den Laufkraftwerken. Mit dieser Anpassung kann ein Beitrag zur besseren Versorgungssicherheit in den Wintermonaten geleistet werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer vorzüglicher Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:
– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Bundesamt für Energie
Herr Thomas Weiss
3003 Bern

18. Juni 2019

**Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der
Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur laufenden Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kanton Solothurn unterstützt die Ziele des Revisionspakets. Besonders begrüssen wir die Stärkung der saisonalen Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung. Die Berücksichtigung der zusätzlichen Winterspeicherung bei der Berechnung der Fördereffizienz und die Anhebung des Maximalbeitrags für Speicherwasserkraftwerke verbessern den nötigen Anreiz, in saisonale Speicherung zu investieren.

Kritisch stehen wir dem Umfang der geplanten Absenkung der Fördersätze für Photovoltaikanlagen gegenüber. Die dafür zugrunde gelegten Annahmen sind umstritten und decken sich teilweise nicht mit unseren Erfahrungen aus der Praxis. Zudem liegt der durchschnittliche Förderanteil von kleineren Anlagen bereits bei 17 % der Kosten. Die beachtliche Differenz zur Wasserkraftförderung (40 %) lässt sich schwer nachvollziehen. Wir empfehlen auf eine Senkung der Fördersätze zu verzichten und machen auf die Gleichbehandlung der Investoren in erneuerbare Energien aufmerksam.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Füst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 12. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 hat die Vorsteherin des eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) eingeladen. Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend. Insbesondere begrünnen wir die Anpassungen, welche die Berechnung von Beiträgen präzisieren.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen und Bestimmungen

a) Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrünnen die verbesserte Transparenz, die mit der Kennzeichnungspflicht für Personwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper geschaffen wird. Insbesondere werden nun eindeutige Vorgaben gemacht, welche Informationen in der Werbung und in Verkaufsinseraten zum Energieverbrauch und den CO₂-Emissionen anzugeben sind. Die Angaben, die auf der Energieetikette enthalten sein müssen, sind vollständig und abschliessend aufgeführt. Zudem werden die Darstellung der Informationen auf der Etikette vereinheitlicht und damit verständlicher gemacht.

b) Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Die Stabilisierung der Stromversorgung ist unerlässlich für die Stromversorgungssicherheit. Die Wasserkraft soll dabei ein wichtiges Standbein bleiben und es sollen Investitionen in ihre Infrastruktur getätigt werden. Der Ausbau von Grosskraftwerken ist allerdings kostenintensiv und die Refinanzierung der Massnahmen ungewiss. Wir begrünnen deshalb die Absicht des Bundesrates, die Wasserkraft und insbesondere die Produktion von



Elektrizität im Winter zu stärken. Die mit der Revision vorgeschlagenen Massnahmen werden unseres Erachtens allerdings keinen erheblichen Ausbau der Produktion von Elektrizität im Winter bewirken. Die Erhöhung des Investitionsbeitrages für neue oder für die Erweiterung bestehender Speicherkraftwerke um 5 Prozent ist zu gering, um einen Entscheid zugunsten der Realisierung eines bisher nicht wirtschaftlichen Projektes auszulösen. Dabei dürfte auch die vorgeschlagene Priorisierung von Speicher-Projekten keinen Effekt zeigen. Das Anliegen ist deshalb beim Strommarktdesign zu berücksichtigen. So wird auch vermieden, dass eine Umverteilung der Fördermittel den Abbau der Warteschlange für Photovoltaikprojekte und damit die Verbreitung der neuen erneuerbaren Energien behindert.

Antrag:

Verzicht auf die Bestimmung von Art. 48 Abs. 3 Bst. c. Das Anliegen ist beim Strommarktdesign zu berücksichtigen.

Anhang 1.2 (Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem) und Anhang 2.1 (Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen)

Die Senkung des Vergütungssatzes mag formal betrachtet berechtigt sein. Die Senkung leistet jedoch keinen Anreiz, dass neue Anlagen besser auf die Nachfrage ausgerichtet werden oder zur Versorgungssicherheit im Winter beitragen.

Antrag:

Auf eine generelle Senkung der Vergütungssätze und der Leistungsbeiträge der Einmalvergütungen ab dem 1. April 2020 ist zu verzichten. Stattdessen soll die Zeit genutzt werden, das Förderungsmodell so weiterzuentwickeln, dass es Anreize schafft:

- grundsätzlich für Nachfrage-orientierte Installationen;
- insbesondere für die Produktion im Winterhalbjahr, beispielsweise für vermehrte Installationen an oder als Fassaden.

c) Revision der Energieverordnung EnV

Art. 16 Abs. 3

Gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung dürfen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) die internen Kosten, die der Mieterschaft in Rechnung gestellt werden, nicht höher sein als die Kosten für das externe Standardstromprodukt, wenn die Mieterschaft nicht Teil des ZEV wäre. Wir begrüssen diese Bestimmung, denn sie berücksichtigt die Interessen der Mieterinnen und Mieter, ohne dass die Realisierung solcher Zusammenschlüsse behindert wird. Sie unterstützt damit den Zubau erneuerbarer Energien.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:


Marc Mächler
Regierungsrat



Kopie an:
Amt für Wasser und Energie

2727

cl

0

5 giugno 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
Ufficio dell'energia
3003 Berna

e-mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEN) e dell'ordinanza sull'energia (OEn): procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella consultazione in oggetto ed esprimiamo le seguenti considerazioni.

Per quanto riguarda l'OPEN, ritenuta l'importanza di continuare nella promozione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili indigene, siamo favorevoli alla proposta di aumentare il contributo massimo al 40% dei costi d'investimento computabili per gli impianti nuovi e gli ampliamenti considerevoli (art. 48 cpv. 3 lett. c). Questa modifica permette infatti di sostenere maggiormente l'aumento della produzione invernale creando incentivi agli investimenti e potenziando quindi la capacità di stoccaggio della forza idrica. Questo permette di diminuire la dipendenza dall'estero.

In merito all'OEn, riteniamo importante trovare soluzioni semplici per la gestione condivisa degli impianti fotovoltaici nell'ambito dei raggruppamenti ai fini del consumo proprio (RCP). In questo senso il nuovo metodo di calcolo per determinare il prezzo massimo da applicare all'energia elettrica prodotta dall'impianto fotovoltaico permetterà al proprietario di semplificare il sistema di fatturazione e agli inquilini di confrontare e verificare i costi più facilmente.

Per quanto riguarda infine l'ordinanza OEEne, prendiamo atto che la quota di biogas riconosciuta nella "miscela" di gas naturale per veicoli passerà dal 10 al 20 % (art.12a). Rendiamo tuttavia attenti che l'Associazione svizzera dell'industria del gas (ASIG) si prefigge di raggiungere, entro il 2030, l'ambizioso obiettivo del 30% di biogas nella "miscela" destinata al riscaldamento degli edifici, dichiarando di destinare l'intera quota parte di biogas a questo settore.

Lo scopo di questa operazione è il riconoscimento di una parte del gas come fonte energetica rinnovabile all'interno del modello di prescrizioni energetiche dei cantoni (MoPEC). Riteniamo pertanto necessario definire in modo chiaro, a livello federale, la ripartizione delle quote di biogas che si intendono destinare nei diversi settori di attività per evitare un doppio conteggio.

Vogliate accogliere, gentili signore ed egregi signori, cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

C.p.c.:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch);
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch);
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch);
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Juni 2019

**Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)
Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)
Revision der Energieverordnung (EnV)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der oben erwähnten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassungen in den Verordnungen, möchten dazu aber noch die folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge anbringen:

Energieeffizienzverordnung (EnEV), Artikel 12 Absatz 1, Aufhebung Buchstabe d

Die Anpassung bei der Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien begrüssen wir ausdrücklich. Der Fokus auf die Primärenergie-Benzinäquivalente und der Verzicht auf die Berücksichtigung des maximalen Leergewichts führt aus Umwelt- und Energiesicht zu einer sinnvollen Einstufung und Beurteilung der Fahrzeuge.

Energieförderungsverordnung (EnFV), Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) können wir nicht nachvollziehen. Nach unserer Auffassung liegt die Ursache für den geringeren Zubau bei den PV-Anlagen grösser 30 kW einerseits bei den zu stemmenden hohen Investitionskosten, denn nicht jeder Unternehmer hat die erforderlichen Mittel frei zur Verfügung bzw. er nutzt diese eher für den Ausbau seines Kerngeschäftes als für eine grössere PV-Anlage. Andererseits stellen wir fest, dass den betreffenden "Dachbesitzern" die inzwischen mögliche Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen (inkl. Einmalvergütung) oft nicht bewusst ist. Die höhere Anzahl der realisierten PV-Anlagen kleiner 30 kW darf deshalb nicht der Gradmesser für die Absenkung der Einmalvergütung sein. Vielmehr sind bei den kleinen Anlagen die spezifisch höheren Kosten zu be-

2/2

rücksichtigen. Nicht die Kostensenkung der PV-Module ist ausschlaggebend für die im Vergleich höheren spezifischen Kosten, sondern der tendenziell steigende Aufwand bei der Installation der Anlagen. Hier sind insbesondere die höheren Kosten für die Arbeitssicherheit und für die gestiegenen Anforderungen an die Administration zu nennen.

Wir beantragen daher, auf die Absenkung der Einmalvergütungen zum 1. April 2020 zu verzichten und die Einmalvergütungen auf dem heutigen Stand zu belassen. Mit einer breit angelegten Informationskampagne durch den Bund sollen zudem die Besitzer grosser Dachflächen über die wirtschaftlichen Möglichkeiten von grossen Anlagen mit einem hohen Solarstrom-Eigenverbrauch, zum Peak-Shaving und zu weiteren Finanzierungsmodellen in Verbindung mit Batteriespeichern informiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



Per Mail:
Bundesamt für Energie
VO-Rev@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 18. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV); - der Energieförderungsverordnung (EnFV); - der Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 laden Sie den Kanton Uri ein, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf das Projektdossier via BFE-Internetplattform, dem CAMAC Dossier Nr. 1222-19-008, sowie dem Mitbericht vom Amt für Energie.

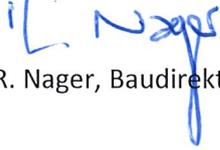
2. Stellungnahme

Die Unterlagen der titelerwähnten Vernehmlassung wurden von der Fachstelle geprüft. Der Kanton Uri unterstützt die Anpassungen und es werden keine weiteren Bemerkungen angebracht.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herrn Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



R. Nager, Baudirektor

Kopie an

Amt für Energie; energie@ur.ch und als cc; alexander.walker@ur.ch



Département du
territoire et de
l'environnement (DTE)

Place du Château 1
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
3003 Berne

Lausanne, le 17 juin 2019

Réponse de la Cheffe du Département du territoire et de l'environnement (CDTE) à la consultation fédérale sur la révision de trois ordonnances en lien avec l'énergie

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons reçu en avril dernier la demande de consultation sur le projet de révision partielle des trois ordonnances suivantes: Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et Ordonnance sur l'énergie (OEne).

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur ces objets et vous répondons comme suit.

La Direction générale de l'environnement de mon département a principalement consulté les services compétents en matière d'énergie et de force hydraulique.

- L'ordonnance OEEE est acceptée.
- En ce qui concerne l'ordonnance OEneR, les modifications sont pour la plupart acceptées en l'état, à l'exception de la disposition relative à la baisse du taux de rétribution pour les petites installations photovoltaïques (cf. Annexe 2.1 de l'OEneR révisée).
- Une remarque est formulée concernant l'OEne.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

En l'absence de remarque particulière des services concernés, le Canton de Vaud accepte les modifications de l'ordonnance OEEE.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Les modifications sont pour la plupart acceptées, à l'exception d'une disposition figurant à l'Annexe 2.1 relative à la baisse de la rétribution unique (RU) pour les petites installations photovoltaïques (en l'occurrence < 30 kW).

Le rapport explicatif justifie cette baisse ainsi: « *La dynamique du marché observée entre 2018 et 2019 l'explique, avec notamment un nombre sensiblement accru d'installations construites dans le segment de marché jusqu'à 30 kW par rapport au segment à partir de 30 kW. La baisse de la rétribution pour la classe de puissance la plus faible doit permettre de réagir à cette évolution et soutenir la construction d'installations plus grande par le fait que les contributions liées à la puissance pour les installations à partir de 30 kW ne sont pas réduites.* »

Il est vrai que la plupart du temps, les installations photovoltaïques sont dimensionnées pour optimiser l'autoconsommation interne du bâtiment, sans chercher à exploiter l'intégralité des surfaces de toitures disponibles. De ce fait, la production ne dépasse que rarement les 30 kW. Toutefois, le Canton de Vaud doute fortement que la pratique d'un tarif unique pour les installations inférieures et supérieures à 30 kW favorise la mise en place d'installation de plus grande taille (> 30 kW). Au contraire, il craint que l'effet inverse ne se produise : cela pourrait rendre la mise en place d'installations de petites tailles moins attractive et par la même occasion décourager les propriétaires dans leurs démarches.

Au lieu d'abaisser la rétribution unique pour les petites installations, nous demandons à l'OFEN d'ajouter un bonus supplémentaire à la rétribution unique destiné aux propriétaires qui couvriraient, de manière intégrée, l'intégralité (ou 80% selon les spécificités du toit) de leur toiture. Ce bonus pourrait correspondre à la rétribution unique augmentée de 50 ou 100%, par exemple. Cette mesure nous semble plus favorable au développement des installations photovoltaïques, et pourrait également mener à l'augmentation de la taille des installations.

Concernant la force hydraulique, les modifications visant à favoriser les ouvrages d'accumulation sont saluées, bien qu'elles ne concernent pas immédiatement le Canton de Vaud dès lors qu'aucun projet d'agrandissement ou de rénovation n'est prévu à l'heure actuelle. Nous nous permettons toutefois de souligner que la promotion des ouvrages à accumulation pourrait « retarder » l'octroi de subventions pour des projets portant sur la mise en place d'ouvrages au fil de l'eau. Le Canton de Vaud est notamment sensible à cette possibilité de retard, voire d'absence de subvention dans le cas le plus défavorable, pour le projet Massongex-Bex-Rhône qui a été reconnu d'importance nationale par l'OFEN. L'octroi du soutien fédéral est nécessaire pour sa réalisation au vu des conditions actuelles du marché de l'électricité et des incertitudes liées à une éventuelle ouverture totale du marché.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

De manière générale, l'ordonnance OEne est largement acceptée, mais appelle la remarque suivante.

Bien que compréhensible, la disposition donnée à l'OFEN de prolonger le délai de consultation auprès des offices fédéraux ne devrait être rendue possible que si le projet concerné ne contient pas d'analyses préalables. En effet, la mise en place du guichet unique, entré en fonction durant l'été 2018, vise notamment à réduire le temps de consultation officielle en donnant la possibilité aux porteurs de projet de réaliser des analyses préalables (au stade de l'avant-projet).

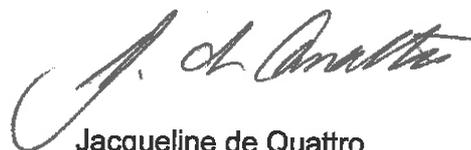
Enfin, nous saisissons l'opportunité de ces révisions pour rappeler les difficultés rencontrées concernant la mise en place de regroupements dans le cadre de la consommation propre pour les bâtiments existants. Ce domaine ne fait pas partie de la présente consultation, mais est étroitement lié aux ordonnances OEneR et OEne. En effet, l'impossibilité d'utiliser le réseau de distribution existant pour le transit d'énergie contraint les propriétaires d'installations productrices d'énergie (par exemple d'installations photovoltaïques) à mettre en place un réseau parallèle en vue du regroupement pour la consommation propre entre bâtiments existants sis à proximité.

Nous estimons que cette disposition n'est pas favorable pour les deux raisons suivantes: cette mesure n'est ni supportable ni justifiée d'un point de vue économique et elle s'inscrit en porte-à-faux avec la promotion de la production décentralisée et de la consommation locale, toutes deux souhaitées par le législateur.

Dès lors, nous souhaitons que l'OFEN développe une solution pragmatique, moderne et flexible, qui intègre les nouveaux modes de production et de consommation décentralisés. A cet effet, nous nous permettons de citer ci-après deux pistes qui favoriseraient une mise en œuvre efficace et accrue du *smart metering*: 1) autoriser des regroupements en aval d'un transformateur avec prélèvement d'un timbre régional impactant uniquement la partie basse tension; 2) réglementer l'utilisation du réseau par niveau de tension.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre position sur ces projets et vous sachant gré de bien vouloir prendre en considération nos déterminations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre meilleure considération.

LA CHEFFE DU DEPARTEMENT
DU TERRITOIRE ET DE L'ENVIRONNEMENT



Jacqueline de Quattro

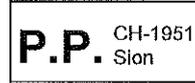


Conseil d'Etat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



2019.02327



Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne



Références JNG/PH

Date - 5 JUIN 2010

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de révision des ordonnances citées en exergue et souhaitons vous faire part des considérations suivantes.

I. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique

Nous n'avons pas de remarques particulières à formuler à l'encontre des modifications mises en consultation dans la mesure où elles ressortissent uniquement du droit fédéral.

II. Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Nous souhaitons en particulier saluer :

- la modification de l'art. 48 OEneR qui prévoit une augmentation de la contribution d'investissement pour les aménagements d'accumulation afin d'inciter le transfert de la production d'électricité par la force hydraulique du semestre d'été au semestre d'hiver ;
- la prolongation des délais pour les avis d'avancement de projet et de mise en service pour les projets de géothermie.

III. Ordonnance sur l'énergie

Nous accueillons favorablement :

- la possibilité de prolonger de 2 mois le délai de réponse du Guichet unique Énergie éolienne pour les projets complexes (art. 7 al. 2 OEne) ;
- les précisions relatives aux regroupements dans le cadre de la consommation propre auxquels des locataires participent (art. 16 al. 3 OEne) ;
- les adaptations du calcul de la valeur ajoutée brute en vue du remboursement, aux consommateurs finaux dont les frais d'électricité représentent au moins 5 % de la valeur ajoutée brute, du supplément perçu sur le réseau (art. 43 OEne).



Au reste, nous regrettons le fait que la révision partielle de l'OEne ne corrige pas l'annexe 3 relative aux coûts imputables pour l'indemnisation des mesures d'assainissement dans le cas d'installations hydroélectriques, en particulier des coûts d'entretien des passes à poissons. En effet, nous sommes d'avis que sa teneur n'est pas compatible avec l'art. 34 LEne qui prévoit que le coût total des mesures prises en vertu l'art. 83a LEaux ou de l'art. 10 LFSP doit être remboursé au détenteur d'une installation hydroélectrique (centrale hydroélectrique au sens de la législation sur la protection des eaux). Par la présente, en conformité avec les demandes de la Conférence gouvernementale des cantons alpins, nous demandons de réviser l'annexe 3 pour la mettre en conformité avec la loi fédérale sur l'énergie. Cela permettra notamment d'accélérer la réalisation des mesures d'assainissement des cours d'eaux.

Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

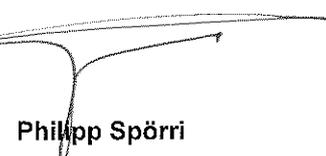
Le président



Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie à Vo-Rev@bfe.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Vo-Rev@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 17

daniel.lienin@zg.ch

Zug, 18. Juni 2019 DL/mag *AB*

Laufnummer 53441

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und Revision der Energieverordnung (EnV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Sache und äussern uns gerne wie folgt.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir sind mit den Anpassungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV) einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die Weiterentwicklung der Energieetikette bei Personenwagen und die Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Sie erhöhen die Transparenz und ermöglichen einen gezielten Kaufentscheid. Bei gasförmigem Treibstoff wird neu ein biogener Anteil von 20% anerkannt. Dies scheint uns gerechtfertigt. Wichtig erachten wir zudem, dass das UVEK, wie vorgesehen, den Anteil Biogas regelmässig überprüft.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV) sind nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für den höheren maximalen Investitionsbeitrag für Speicherkraftwerke und für die Verlängerung der Fristen für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen bei Geothermieprojekten.

Energieverordnung (EnV)

Schliesslich stimmen wir auch den Anpassungen der Energieverordnung (EnV) zu. Wir begrüssen die Präzisierung bei den Zusammenschlüssen zum Energieverbrauch (ZEV) und die Vereinfachungen bei der Rückerstattung des Netzzuschlag.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Axpo Holding AG vom 15. Mai 2019 an.

Seite 2/2

Gemäss der Aufforderung in Ihrem Schreiben stellen wir Ihnen die Stellungnahme in elektronischer Form (als pdf- und word-Dokument) zu.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Umwelt (AFU)

Versandt am: 18. JUNI 2019



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Eingegangen

12. Juni 2019

BFE / OFEN / UFE

5. Juni 2019 (RRB Nr. 533/2019)

**Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung
und der Energieverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

Vernehmlassung:

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden können, braucht es eine gezielte Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien. Unter diesem Aspekt unterstützt die CVP die vorliegenden Revisionen der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung. Trotzdem gibt es bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen, einige Punkte zu beachten.

Energieeffizienzverordnung

Die CVP begrüsst die Anpassungen der Vorschriften und der Weiterentwicklung der Energieetikette bei den Personenwagen sowie deren Ausweitung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Die Energieetikette ist eine wichtige Komponente beim Kaufentscheid von Fahrzeugen. Die CVP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene visuelle Weiterentwicklung, die Verbesserung der Sichtbarkeit bei Werbung und die inhaltlichen Anpassungen. Dadurch werden die Energieetiketten glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Energieeffizienz-Kategorien entwickeln sich laufend weiter. Die neuen Fahrzeuge werden laufend in die verschiedenen Kategorien eingeteilt. Die Berechnung der Kategorien orientiert sich heute am Markt. Dies kann jedoch dazu führen, dass die Ambitionen von gewissen Klassen auch geschwächt werden können. Die CVP fordert den Bundesrat auf, die Kategorisierung so zu verbessern, dass die Klassen von einem ins nächste Jahr nicht ineffizienter werden können.

Energieförderverordnung

Vergütungssätze

Die CVP begrüsst grundsätzlich die periodische Anpassung der Vergütungssätze an die marktwirtschaftlichen Gegebenheiten. Wenn die Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen sinken, ist es angebracht, dass die Vergütungssätze ebenfalls abnehmen. Eine Reduktion der Sätze ermöglicht es auch die Wartelisten abzarbeiten und mit den bestehenden Mitteln mehr Anlagen zu unterstützen.

Gleichzeitig fordert die CVP, dass die Investitionssicherheit der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet bleibt. Es ist nicht förderlich, wenn die Vergütungssätze zu oft angepasst werden. Die Vergütungssätze wurden erst Anfang dieses Jahres, neu angepasst. Investitionsentscheide in erneuerbare Energien werden mit einer sehr langfristigen Sicht gefällt. Es darf nicht sein, dass die Vergütungssätze nach der Einreichung des Gesuchs unerwartet und kurzfristig stark gesenkt werden. Dies stellt vor allem private Haushalte vor grosse Probleme und schreckt viele ab, in erneuerbare Energien zu investieren.

Ebenfalls ist aus den Zahlen des BAFU ersichtlich, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen um den Vergütungssatz für kleinere Anlagen auf dem heutigen Niveau zu erhalten.

Speicherkraftwerke

Die CVP unterstützt die Bemühungen, die Winterproduktion mit einheimischen, erneuerbaren Energien zu stärken. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen dürften jedoch nicht genug Wirkung zeigen, um effektiv einen Beitrag zu einer besseren einheimischen Stromversorgung im Winter zu leisten. Wie die CVP bereits in der Stellungnahme zum Stromversorgungsgesetz geschrieben hat, verlangt sie vom Bundesrat konkrete Massnahmen um die Investitions- und Planungssicherheit für die Wasserkraft zu ermöglichen. Dabei sollen auch weitere Technologien der Winterproduktion berücksichtigt werden.

Wie ebenfalls bereits in einer Stellungnahme dargelegt, ist die Unterscheidung zwischen Erneuerung und Erweiterung von Anlagen nicht im Sinne der Energiestrategie oder eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen.

Energieverordnung

Die CVP begrüsst die Präzisierung bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), damit die Mieter in Zukunft nicht mehr für den Strom bezahlen müssen als wenn sie nicht am ZEV teilnehmen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Bern, 24. Juni 2019
EnEV, EnFV, EnV / MM

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis. Auf eine Stellungnahme zur Anpassung der Energieverordnung (EnV) wird verzichtet.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Energieetikette ist ein wichtiges Vergleichsinstrument für die Konsumenten beim Kauf eines Personenwagens und ermöglicht mehr Transparenz. Die Weiterentwicklung an einer stärkeren Kundenfreundlichkeit ist darum grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen ist es fraglich, ob die Anpassung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien wirklich zum genannten Ziel beiträgt. Neu soll auf den Faktor Leergewicht verzichtet werden und nur noch der absolute Energieverbrauch massgeblich sein. Einerseits wird damit zusätzlich miteinbezogen, wie viel Energie in der Herstellung von Treibstoff oder Strom aufgewendet wird. Das ist erfreulich und verbessert auch die Vergleichbarkeit mit dem Ausland. Zudem hilft es alternative Treibstoffe wie Wasserstoff besserzustellen. Andererseits führt es dazu, dass ein Vergleich innerhalb einer traditionellen Fahrzeugkategorie tendenziell schwieriger wird, da voraussichtlich die meisten z.B. grösseren Familienwagen in einer Kategorie vereint werden. Darum fordert die FDP, dass neben dem Faktor Primärenergie weiterhin der Faktor Gewicht in die Berechnung der Energieetikette miteinbezogen wird.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die FDP begrüsst das Ziel des Bundesrates, die Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftanlagen stärker auf die Sicherung der Winterproduktion auszurichten. Das ist im Sinne der Versorgungssicherheit der richtige Ansatz. Die gewählte Lösung über die Priorisierung von Neubauten und Erweiterungen gegenüber von Erneuerungen könnte jedoch zu Problemen bei der Gesamtkapazität der Wasserkraft führen, wenn bestehende Wasserkraftwerke nicht mehr erneuert werden und damit weniger Leistung erbringen. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen in Art. 24 und 26 EnG sollen Investitionsbeiträge für Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen gleichbehandelt werden. Folglich fordert die FDP den Bundesrat auf, die Priorisierung von Neubauten und Erweiterungen zu streichen.

Die Anpassung der KEV-Vergütungssätze und Einmalvergütungen für die Photovoltaik wird begrüsst. Die Marktdynamik ist weiterhin ausgewiesen und legitimiert eine weitere Absenkung der Vergütungen. So können mehr Anlagenbetreiber von einer Vergütung profitieren und die Warteliste rascher abgebaut werden. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist es zudem sinnvoll, dass bei den Einmalvergütungen Anlagen mit mehr als 30 kW nicht von der Absenkung betroffen sind. Damit wird der Zubau von grösseren Anlagen priorisiert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

24. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN zur Stellungnahme zur Revision von Verordnungen im Energiebereich eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in der Schweiz blockiert. Ein beschleunigter Ausbau der Photovoltaik (PV) ist dringend und wäre innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens möglich. Dennoch schöpft die vorliegende Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) ihr Potenzial nicht aus. Im Energiegesetz (EnG) ist nirgends eine Benachteiligung von PV festgeschrieben, sie ist ein politischer Entscheid der Verwaltung. Gemäss Jahresbericht umfasst der Fonds der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch eine Milliarde Franken Reserven. Die Mittel sind vorhanden!

Die GRÜNEN fordern daher das UVEK und den Bundesrat auf, diese Reserven und die reichlich fließenden künftigen Einnahmen zu verwenden, um einerseits die Warteliste des PV-Einspeisvergütungssystems über das Anmeldedatum 30. Juni 2012 hinaus abzubauen. Diese Deblockierung hätte unter anderem zur Folge, dass die seit zwei Jahren beobachtbare Blockade von grossen PV-Anlagen behoben werden könnte. Solche PV-Grossanlagen sind zentral für den raschen Ersatz der Atomstromproduktion in der Schweiz. Das belegen auch die vom Bundesamt für Energie veröffentlichten Zahlen zur Frage, welche Anlagengrösse in der Schweiz wieviel Strom produziert: Die PV-Kleinanlagen liefern nur 15% der Solarstromproduktion. Es ist daher widersinnig, die Anlagekategorie zu blockieren, die für 85% der Solarstromproduktion verantwortlich ist.

Andererseits fordern die GRÜNEN, die Warteliste für die PV-Einmalvergütung gleich weit abzubauen, wie bei den anderen Produktionsarten Wasserkraft, Windkraft und Biomasse.

Die GRÜNEN regen zudem an, in der EnFV die zusätzliche Förderung der erneuerbaren Stromproduktion im Winter vorzusehen. Für die Winterstromproduktion optimierte PV-Anlagen produzieren übers Jahr gesehen rund ein Drittel weniger Strom, dafür wird dieser vornehmlich im Winter produziert. Dieser ökonomische Nachteil müsste mit der Förderung ausgeglichen werden.

Die Änderungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) finden bis auf eine Ausnahme durchweg unsere Zustimmung. Sie stellen eine deutliche Verbesserung des heutigen Zustandes dar.

Die Anträge und Empfehlungen im Einzelnen

Die GRÜNEN unterstützen, wo nicht anders erwähnt, die vorgeschlagenen Änderungen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die GRÜNEN begrüßen die Revision der Auto-Energieetikette in der EnEV. Damit werden bestehende Mängel der Energieetikette behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substanziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Im Anhang 4.1 der EnEV beantragen die GRÜNEN unter Ziffer 4 die folgende Präzisierung: „Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1, Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.“ Im gleichen Anhang beantragen die GRÜNEN zur besseren Transparenz an der geltenden Formulierung unter Ziffer 5 festzuhalten.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 48, Abs. 3: Der geltende Investitionsbeitrag von 35% ist aus Sicht der GRÜNEN bereits sehr grosszügig. Die Erhöhung auf 40% ist ein Geschenk an die grossen Energieversorger. Schon in wenigen Jahren kann sich zeigen, dass der Gesetzgeber hier zu grosszügig war, und das Geld aus dem Fonds sinnvoller für die Energiewende hätte verwendet werden können. Sachgerecht wäre eine offenere Formulierung, die alle Speicherformen von Strom gleichermassen fördert, priorisiert nach ihrer Wirtschaftlichkeit und unterschieden in Tagesspeicher oder saisonale Speicher.

Im Anhang 1.2 Photovoltaik, Ziffer 2.2 lehnen die GRÜNEN die Reduktion der Vergütungssätze ab. An den bisherigen 11 Rappen pro Kilowattstunde soll festgehalten werden. Zudem lehnen die GRÜNEN die Änderungen unter den Ziffern 2.1 und 2.3 ab. Die Vergütungssätze vom 1.4.2018 sollen beibehalten werden. Die Kosten für PV-Anlagen sind wegen diverser behördlicher Auflagen und Bestimmungen nicht gesunken, sondern gestiegen. Die gesunkenen Modulkosten können dies nicht auffangen. Schliesslich sollen im Anhang 1.4. Geothermie die bisherigen Formulierungen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

17. Juni 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen sind mit den Verordnungsanpassungen einverstanden, mit Ausnahme der nachstehenden Änderungsanträge. Sie begrüssen insbesondere:

Energieeffizienzverordnung (EnEV):

- Die verbesserte Energieeffizienzetikette und die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge bringen mehr Klarheit beim Autokauf und leisten einen Beitrag dazu, dass der Energieverbrauch vermehrt ein Thema beim Kaufentscheid wird.
- Das Fahrzeuggewicht wird zur Einteilung in die Energieeffizienzklassen nicht mehr als Kriterium hinzugezogen, was sachgerecht ist.

Energieverordnung (EnV):

- Die Änderungen resp. Präzisierungen zum Stromtarif, der den Mietern und Mieterinnen in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) verrechnet werden darf, verhindern bestehende Fehlansätze. So hat der Investor keinen Anlass mehr, die Stromeinkaufskosten für den ZEV in die Höhe zu treiben.
Mit der neuen Formulierung kann den Mietenden kein höherer Tarif verrechnet werden, als wenn sie direkt mit dem Energieversorger das Standardprodukt abrechnen würden – es kann aber sein, dass sie weniger zahlen, wenn die internen Kosten tiefer liegen.

Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen

Änderungsanträge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Antrag zu Art. 12a Abs. 2

Der anerkannte biogene Anteil beträgt ~~20~~ 10 Prozent.

Begründung:

Standardmässig beträgt der Anteil Biogas an Erdgastankstellen 10 %. Die Statistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) weist seit gut 10 Jahren einen Biogasanteil von rund 20 % aus. Davor war der Biogasanteil deutlich höher. Daraus kann nicht begründet werden, wieso der Biogasanteil jetzt erhöht werden soll.

Zudem arbeiten zurzeit mehrere Stellen (u.a. VSG) an einer neuen Clearing-Stelle. Die Güte der Clearing-Stelle und deren Regeln sind zentral, um zu garantieren, dass es effektiv um Biogas und nicht um ein beliebiges Gas geht.

Es gibt keinen Grund, gerade jetzt den anrechenbaren Anteil von biogenem Gas zu erhöhen. Damit wird einzig auf dem Papier eine Senkung der CO₂-Emissionen ausgewiesen, die faktisch nicht stattfindet und so das Erreichen der Flottenziele der Autoimporteure erleichtert. Eine Anpassung ist allenfalls nach der Umstellung auf die neue Clearing-Stelle gerechtfertigt.

Antrag zu Art. 26 Abs. 2 der CO₂-Verordnung

Für gasbetriebene Fahrzeuge, die mit dem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, setzt das BFE die CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anerkannten biogenen oder erneuerbaren Anteils gemäss Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 tiefer an.

Begründung:

Die Formulierung «die mit einem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können» ist missverständlich und nicht zukunftsgerichtet:

1. Missverständlichkeit: Die Formulierung könnte implizieren, dass Erdgas und Biogas chemisch zwei unterschiedliche Stoffe sind. Dass dies zu Missverständnissen in der Intention der Regelung führt, zeigt sich am Erläuterungsbericht, wo sich der Satz findet: «Wie in der CO₂-Verordnung wird neu nur noch bei Fahrzeugen, die mit dem Treibstoffgemisch Erdgas und Biogas betrieben werden können, eine Unterscheidung zwischen klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO₂-Emissionen gemacht.» Es gibt aber keine Fahrzeuge, die nur mit Erdgas, aber nicht mit einem Gemisch aus Erdgas/Biogas betrieben werden können.
2. Zukunftstauglichkeit: Der Anteil synthetischer Gase ist zwar noch klein, wird aber sicher steigen. Solange synthetische Gase aus erneuerbarem (Überschuss-)Strom erzeugt werden, sind sie in Bezug auf CO₂-Emissionen dem Biogas gleichzusetzten. Es geht also nicht nur um Biogas, sondern um alle aus erneuerbaren Quellen erzeugten Gase.

Allenfalls ist die Bezeichnung 'biogener Anteil' in Art. 12a EnEV (u.a.) zu überdenken und konsequent durch 'erneuerbaren Anteil' zu ersetzen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Antrag zu Art. 15 (Referenz-Marktpreis):

¹ Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität ~~aus Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat ~~Vierteljahr~~ jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastgang- ~~gemessenen Photovoltaikanlagen.~~

~~² Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.~~

Begründung:

Bei der geltenden Festlegung des Referenz-Marktpreises wird Elektrizität aus Photovoltaikanlagen anders behandelt als Elektrizität aus übrigen Technologien. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Auch wenn die Produktion von Kleinwasserkraftwerken über den Tag wenig schwankt, so unterliegt sie doch einer starken saisonalen Schwankung.

Antrag zu Art. 20 Abs. 3 Bst. a (Abbau der Warteliste):

a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Begründung:

Nach der geltenden Regelung werden kleine Projekte bevorteilt, die einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Kleinere und häufig auch weniger effiziente Anlagen zu bevorteilen, entspricht allerdings nicht dem neuen Energiegesetz. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung anzustreben.

Antrag zu Art. 35 (Karenzfrist):

¹ Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre bei ~~Photovoltaikanlagen und KVA;~~
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

~~² Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.~~

Begründung:

Die heute geltende Karenzfrist für eine zusätzliche Einmalvergütung stellt eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen dar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein Anreiz für einen etappierten Ausbau geschaffen, der sich für diese Technologie häufig als vorteilhaft erweist.

Art. 48 und Art. 52: Antrag und Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag:

Die Artikel sind zu überarbeiten. Zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist keine Unterscheidung vorzunehmen.

Begründung:

Nach dem geltenden Recht sind für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen tiefere Investitionsbeiträge vorgesehen als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Für diese Unterscheidung gibt es im Gesetz keine Grundlage, und sie setzt zudem falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, bestehende Anlagen zu erneuern, statt neue Anlagen zu realisieren, die mit neuen Eingriffen in die Natur verbunden sind. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Energieverordnung (EnV)

Antrag zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c (Pflicht [Herkunftsnachweis]):

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen;

Begründung:

Es muss das Ziel sein, den administrativen Aufwand für PV-Anlagen von unter 100 kVA zu reduzieren. Dazu liefert die vorgeschlagene Befreiung von der Herkunftsnachweispflicht einen Beitrag.

Antrag zu Art. 14 Abs. 2 (Ort der Produktion):

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, eine unbebaute Erschliessungsparzelle oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Begründung:

Innovative Lösungen für ZEV sollen zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Der Eigenverbrauch ist für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3 (Ort der Produktion):

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung, wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein ZEV das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation ohne oder gegen eine der Netzebene entsprechende Entschädigung nutzen kann.

Die Netzbetreiber sollten mindestens dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Antrag zu Art. 15 Abs. 3 (Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch):

³ Auf Aufforderung des Netzbetreibers müssen ZEV-Betreiber nachweisen, dass die Bedingungen für einen ZEV nach wie vor erfüllt werden. Ein Nachweis kann eingefordert werden, wenn massgebliche Anlagenteile zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nicht mehr in Betrieb sind oder der Perimeter der ZEV massgeblich, das heisst um mindestens 10 % mit Bezug auf den Verbrauch, vergrössert wird.

Begründung:

Die Verordnung muss sicherstellen, dass ZEV gemäss den Regeln funktionieren. Dabei sind die Kontrollaufgaben für die Netzbetreiber auf wesentliche Vorkommnisse zu beschränken. Bagatellfälle, das heisst nur geringfügige Abweichungen von den Bedingungen für einen ZEV, sollen nicht automatisch überprüft werden müssen.

Antrag zu Art. 16 Abs. 2 (Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss):

² Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers sind, kommen die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung.

Begründung:

Für Investitionen in Anlagen, die sich nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers befinden, besteht heute eine ungenügende Rechtssicherheit. Gemäss dem «Leitfaden Eigenverbrauch» der EnergieSchweiz (April 2018) können bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, «grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.» Daraus folgt, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung führt zu mehr Rechtssicherheit bei Investitionen in Contracting.



Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
VO-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme und beschränken uns vorliegend auf den Entwurf zur Energieförderungsverordnung (EnFV).

Aus Sicht der SVP kann der geplanten Verordnungsrevision im Grundsatz zugestimmt werden. Begrüssenswert ist die Absicht, die Wasserkraft und die Winterproduktion zu stärken sowie darüber hinaus einen Anreiz zu schaffen, um in die Speicherung zu investieren.

Um die Winterproduktion und somit die Versorgungssicherheit zu stärken, sollen Investitionsanreize zum Ausbau der Speicherkapazität der Wasserkraft geschaffen werden. Da neue Anlagen und Erweiterungen sehr kostenintensiv sind, sollen Anlagen, welche ihre Speicherkapazität ausbauen, einen höheren, maximalen Investitionsbeitrag erhalten können sowie gegenüber Laufwasserkraftwerken bevorzugt berücksichtigt werden.

Aus Sicht der SVP ist die beabsichtigte Erhöhung des Investitionsbeitrages zu gering, um einen Entscheid zugunsten der Realisierung eines bisher nicht wirtschaftlichen Projekts auszulösen. Des Weiteren ist absehbar, dass die Planung mit Neubau- und Erweiterungsprojekten aufgrund der angespannten Marktsituation und der laufenden Erhöhung von (Umwelt-) Auflagen bald erschöpft sein wird. Aufgrund dessen wird die beabsichtigte Priorisierung von Speicher-Projekten kaum Wirkung entfalten können.

Ohnehin sinnvoller wäre eine Erleichterung von Ersatzinvestitionen zum langfristigen Erhalt der bestehenden Wasserkraftwerke. Insbesondere die finanzielle Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Festlegung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht sinnvoll, da dies in der gegebenen Vorlage ein Ausschlusskriterium für grosse Wasserkraftanlagen hinsichtlich einer Erneuerung, darstellen würde. Wenn die notwendige Erneuerung aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfindet, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlageausfällen und somit von Produktionsverlusten. Aus Sicht der SVP hat vielmehr das Alter oder im Einzelfall der Zustand der Anlage das massgebende Kriterium zu sein. Somit ist auf das Verhältnis zur Gesamtproduktion zu verzichten, oder aber zu berücksichtigen, ob mit Erneuerungen Produktionsverluste vermieden werden können.

Auch mit Blick auf die Energiestrategie 2050 wäre vielmehr die Förderung von Ersatzinvestitionen in bestehende Wasserkraftanlagen einschlägig, weil es diese Anlagen sind, welche den Wegfall der heimischen Produktion sicherstellen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 17. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02), der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Zur Energieeffizienzverordnung (EnEV):** Die SP begrüsst die Revision der Auto-Energieetikette sehr. Durch das Beheben von bestehenden Mängeln der Energieetikette wird die Glaubwürdigkeit ebendieser gestärkt. Der Automarkt entwickelt sich aus Klima- und Umweltgründen aktuell in die falsche Richtung. Der durchschnittliche CO₂-Ausstoss steigt seit mehreren Jahren – die Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen werden klar verfehlt. Es werden immer noch grosse, ineffiziente Autos verkauft, statt vermehrt auf effiziente und kleinere Modelle zu setzen. Indem sie Konsument*innen auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht, kann die Energieetikette einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten.
- Als zentral erachten wir die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse: Ab 2020 soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg.
- Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüssen wir ebenfalls.
- **Zur Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV):** Gemäss der Staatsrechnung 2018 wurde im Jahr 2018 im Fondskapital im Netzzuschlagsfonds ein Überschuss von 347 Mio. CHF erreicht. Dieser Überschuss ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stehen, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Anzustreben ist im optimalen Fall ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Dabei sollen maximale Wartefristen von drei Monaten für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) eingehalten werden – solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

- Bezüglich der Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das BFE die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Die Thematik des „Winterstrom“ sollte unseres Erachtens aber technologieneutral angegangen werden und die im revidierten StromVG vorgesehene Speicherreserve berücksichtigen. PV kann im Winterhalbjahr an geeigneten Standorten eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen, wie die Erweiterung von Speicherseen. Durch eine Ergänzung des bestehenden Instrumentariums kann eine grosse Menge an Winterstrom aus PV ermöglicht werden. Deshalb sollten an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge gefasst werden (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Die SP befürwortet die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV. Da wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (PV) für dringend und auch für möglich halten, lehnen wir die in der Energieförderungsverordnung EnFV vorgesehene Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen ab. Zudem schlagen wir zur zusätzlichen Förderung von Winterstrom einen technologieneutralen Ansatz vor: Neben der Wasserkraft soll auch die Stromerzeugung aus PV und weiteren Speichersystemen (u.a. Speicherreserve) berücksichtigt werden. Mit den Änderungen in der Energieverordnung EnV sind wir grundsätzlich einverstanden, schlagen aber eine Ergänzung vor, die Anreize zum vermehrten Einsatz von bifacialen Modulen schaffen soll.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette

- Die 2012 eingeführte Energieetikette wird durch die Weiterentwicklung der Darstellung verständlicher und übersichtlicher. Folgende Elemente werden angepasst: Integration des Schweizerkreuzes, Streichung von Textbausteinen und technischen Informationen (Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung), Anpassung der visuellen Darstellung und Integration des QR-Codes (Verlinkung zum Online-Verbrauchskatalogs). Die CO₂-Emissionen aus dem Fahrbetrieb werden weiterhin informativ und präsent auf der Energieetikette abgebildet. Bei der Darstellung der CO₂-Emissionen wird neu anstelle des Durchschnittswerts der Zielwert von 95 g/km integriert und der Balken gegen oben mit „>250 g/km“ begrenzt.
- **Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Jedoch möchten wir Folgendes dazu anmerken: Der Energieverbrauch ist auf der Energieetikette nicht aufgeführt. Da die Einteilung in die Energieeffizienzklassen auf ebendiesem Energieverbrauch basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), sollte dieser Wert trotzdem noch öffentlich zugänglich sein. Denn der Wert dient der Nachvollziehbarkeit der Einteilung in die Energieeffizienzklassen. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden. Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert, soll folglich durch das BFE in den unter Art. 11 Abs. 3 genannten Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.**

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

- Zur Berechnung wurde bisher zusätzlich zum Primärenergie-Benzinäquivalent das maximale Leergewicht mit einer Gewichtung von 30 % berücksichtigt. Letzteres soll nun wegfallen und der Fokus neu einzig auf die Primärenergie-Benzinäquivalente gelegt werden. Durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird. Da für die Bestimmung der Energieeffizienz-Kategorien das Leergewicht nicht mehr berücksichtigt wird, bedarf es keiner Bewertungszahl mehr. Deshalb wird in Art. 12 Abs. 1 Bst. d aufgehoben. Zudem wird die Definition der erstmals immatrikulierten Personenwagen vom Anhang 4.1 in Art. 12 verschoben, da diese Definition für die Festlegung des Durchschnitts der CO₂-Emissionen durch das UVEK verwendet wird.

- Die SP begrüsst die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien. Die Bewertungszahl ist durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung nicht mehr nötig, wodurch auch Buchstabe d unserer Meinung nach aufgehoben werden kann.

Anpassungen der Kennzeichnungspflicht in der Werbung

- Die bisher sehr umfassenden Vorschriften in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht in der Werbung sollen reduziert werden auf den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz-Kategorie (Anhang 4.1, Ziff. 5). Die zusätzliche grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie mit der Pfeil-Skala soll die Sichtbarkeit in der Werbung erhöhen.
- Die SP begrüsst die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sowie die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen. Da beim Fahrzeug-Kaufentscheid die Energieeffizienzklasse zukünftig eine grössere Rolle spielen soll als heute, ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist – was mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht wird. Der Verzicht auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung unterstützen wir ebenfalls (siehe aber hinsichtlich der Transparenz bezüglich Primärenergie-Benzinäquivalenten oben).

Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

- Parallel zu den im 2020 in Kraft tretenden CO₂-Emissionsvorschriften sollen mit der vorliegenden Revision neben Personenwagen auch Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gemacht werden (Art. 10). Die Angaben zum Verbrauch und den CO₂-Emissionen stehen dabei im Vordergrund. Aufgrund des vielfältigen Modellangebots und der unterschiedlichen Verwendungszwecke wird aber auf die Einführung einer Energieetikette für diese Fahrzeugtypen verzichtet.
- Die SP begrüsst es, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle Käufer*innen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein.

Überarbeitung von Anhang 4.1

- Der Anhang 4.1 wurde komplett überarbeitet. Die Struktur wurde so umgestellt, dass zunächst die Themen Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien geregelt werden. Erst danach folgen die konkreten Kennzeichnungsvorschriften in den verschiedenen „Anwendungsgebieten“.
- Die mit der Anpassung einzelner Bestimmungen verbundene Überarbeitung von Anhang 4.1 befürwortet die SP. Der neue Aufbau ist nun besser nachvollziehbar.

Anpassung des biogenen Anteils beim Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas

- Seit 2011 wird bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen ein Anteil von 10 % Biogas am gasförmigen Treibstoff anerkannt. Da der Anteil von Biogas seit 2011 gemäss Studien jeweils über 20 % lag, soll der anerkannte Anteil ebenfalls erhöht und die rechtliche Grundlage angepasst werden (Art. 12a Abs. 2). Der Anteil Biogas soll regelmässig überprüft und dem Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung beantragt werden. Zudem soll neu nur noch bei Fahrzeugen, die mit dem Treibstoffgemisch Erdgas und Biogas betrieben werden können, eine Unterscheidung zwischen klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO₂-Emissionen gemacht werden (und nicht wie bisher auch bei Fahrzeugen, die ausschliesslich mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben wurden, da diese mangels Immatrikulationen keine Marktrelevanz mehr haben) (Art. 12a Abs.1; Anhang 4.1, Ziff. 2). Mit der neuen Festsetzung des biogenen Anteils auf Stufe Bundesratsverordnung wird neu in Art. 26 Abs. 2 der CO₂-Verordnung (SR 641.711) explizit auf Artikel 12a Absatz 2 EnEV verwiesen.
- Wir begrüssen die Festlegung des als biogen anerkannten Anteils des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20%. Wir würden es aber begrüssen, wenn das UVEK eine jährliche Überprüfung dieses Wertes vornimmt und den Wert entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stärkung der Winterproduktion durch Änderungen bei den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

- Anlagen, die ihre Speicherkapazität ausbauen, sollen einen höheren, maximalen Investitionsbeitrag erhalten können. Zudem sollen solche Speicherkraftwerke bei knappen Mitteln gegenüber Laufwasserkraftwerken bevorzugt berücksichtigt werden. Durch diese stärkere Förderung von Speicherkraftwerken soll eine Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr vorangetrieben werden.
Konkret können Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die baulichen Massnahmen umsetzen, die zu einer Erhöhung der speicherbaren Energiemenge von mindestens 10 GWh führen, gegenüber dem bisherigen Maximum von 35 %, einen Maximalbeitrag von 40 % der anrechenbaren Investitionskosten erhalten (Art. 48 Abs. 3 Bst. c (neu)).
Zudem wird bei der Berechnung der Fördereffizienz, die durch eine bauliche Massnahme erzielte zusätzliche, speicherbare Energiemenge zur Mehrproduktion hinzugezählt. Damit können Speicherkraftwerke eine bessere Fördereffizienz als bisher ausweisen, da die zusätzliche Speichermenge mitberücksichtigt wird (Art. 52 Abs. 1).
- **Die SP begrüsst aus Gründen der erwünschten Erhöhung der Speicherkapazität in Wasserkraftwerken grundsätzlich die Erhöhung des Maximalbeitrags von 35 auf 40 % der anrechenbaren Investitionskosten. Trotzdem sollte unseres Erachtens eine technologieneutrale Lösung angestrebt werden, welche neben der Wasserkraft auch die Stromerzeugung aus PV und weitere Speichersysteme berücksichtigt. So sollte auch die im revidierten StromVG vorgesehene Speicherreserve miteinbezogen werden. Damit verbunden begrüssen wir auch die Änderung in Art. 52 Abs. a, möchten aber auch hier darauf hinweisen, dass auch PV-Anlagen eine Regelung erhalten sollten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt. Denn unseres Erachtens ist die Produktion mit PV und Wind (insbesondere für Winterstrom) im gleichen Masse zu fördern wie neue Speicherkraftwerke. Des Weiteren sollen auch andere Speichertechnologien (z.B. Power-to-Gas) gleichwertig wie die Wasserkraftwerke gefördert werden. Damit verbunden müssten entsprechende Anpassungen der Fördersätze der Einmalvergütung und des EVS für Photovoltaik und Wind vorgenommen werden.**

Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen

- Die Formel zur Berechnung des Vergütungssatzes bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen wird präzisiert. Damit soll verhindert werden, dass bei mehrmaligen nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen, die sich im Einspeisevergütungssystem (KEV) befinden, der Vergütungssatz wieder ansteigen kann (anstatt weiter zu sinken). Dies führt zu einer Präzisierung der von der Übergangsbestimmung betroffenen Anlagen (Art. 106 Abs. 2): Die Präzisierung der Formel in Ziff. 3 (Anhang 1.1) bzw. Ziff. 5 (Anhang 1.5) legt fest, dass für die Berechnung des Vergütungssatzes nach einer Erweiterung oder Erneuerung die ursprüngliche Leistung massgebend ist. Wurde bereits vor dem 1. Januar 2018 (Ausnahme nach Art. 106) erweitert oder erneuert, so ist die Leistung der letzten Erweiterung oder Erneuerung vor diesem Datum massgebend. Das gleiche gilt auch für die Bestimmung der Nettoproduktion.
- **Die SP begrüsst diese Änderungen in Art. 106 Abs. 2 und den damit verbundenen Präzisierungen in den Anhängen 1.1 (Ziff. 3) und 1.5 (Ziff. 5).**

Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

- Mit der vorliegenden Revision werden die KEV-Vergütungssätze und die Einmalvergütungsbeiträge bei der Photovoltaik (PV) und angepasst:
 - Der Vergütungssatz für die **Einspeisevergütung für PV-Anlagen** wird ab dem 1.4.2020 auf 9 Rp./kWh gesenkt (Absenkung um 10%, da man annimmt, dass die Investitions-

kosten ab dem 1.4.2020 mit 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer liegen werden als heute) (Anhang 1.2).

- Bei der **Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen werden die Leistungsbeiträge bis 30 kW** von 340 auf 300 Fr. gesenkt (Anhang 2.1, Ziff. 2.3). Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden (Leistungsbeiträge ab 30 kW werden nicht abgesenkt). Für den Fall, dass während der Vernehmlassung der EnFV Kostensenkungen bei gewissen Anlagengrössen zu beobachten sind, behält sich das BFE eine weitergehende Absenkung der Einmalvergütungen vor. Die Einführung einer „flat rate“ des Leistungsbeitrags von 300 Fr. führt zu einer Vereinfachung des Fördersystems sowie einer vermehrten Konkurrenz zwischen den Anlagengrössen, so dass der Förderbeitrag bei der Wahl der Anlagengrösse gegenüber anderen Faktoren (z.B. dem Eigenverbrauchsgrad) eine geringere Rolle spielt.
- Die **Einmalvergütungen für integrierte Anlagen** werden ab dem 1.4.2020 ebenfalls angepasst. Sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag bis 30 kW wird abgesenkt (Anhang 2.1, Ziff. 2.1).
- **Die SP erachtet die in Anhang 1.2 vorgesehene Absenkung des Vergütungssatzes für die Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 10 auf 9 Rp/kWh als zu hoch. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung des EVS-Satzes für PV-Anlagen von 10 Rp/kWh. Damit bleibt die Installation von PV-Anlagen attraktiv.**
- **Auch die Senkung der Leistungsbeiträge bis 30 kW bei Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen von 340 auf 300 Fr. lehnen wir ab (Anhang 2.1, Ziff. 2.3). Die Anpassung und Senkung der Einmalvergütungen für integrierte Anlagen – sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag bis 30 kW – ab dem 1.4.2020 lehnt die SP ebenso ab (Anhang 2.1, Ziff. 2.1). Denn die postulierten Kostensenkungen bei PV-Anlagen sind unseres Erachtens zu wenig belegt und stehen im Widerspruch zu den Beobachtungen in der Praxis (die Modulpreise sind aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage wieder leicht am Steigen und die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente ist weiterhin sehr hoch). Durch eine weitere Absenkung der Einmalvergütung würden immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich. Solange die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, sollen die Einmalvergütungen nicht abgesenkt werden.**

Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten

- Die Fristen für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen von Wind- und Wasserkraftprojekten wurden im Rahmen der letzten Revision der EnFV verlängert (Anhänge 1.1 und 1.3), weil die Fristen oft nicht eingehalten werden konnten. Dies wird voraussichtlich auch bei den Geothermieprojekten der Fall sein, weshalb mit der vorliegenden Revision auch die Fristen für die Geothermieprojekte verlängert werden (Verdoppelung der Fristen fürs Einreichen der Projektfortschrittsmeldung und der Inbetriebnahmemeldung, Anhang 1.4). Diese neuen Fristen haben keinen Einfluss auf den Zeitplan zur schrittweisen Reduktion des Netzzuschlags ab 2030.
- **Die in Anhang 1.4 vorgeschlagene Verlängerung der Frist für Geothermie-Projekte lehnen wir ab. Denn diese würde dazu führen, dass Mittel gebunden werden, deren Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Zudem würden diese für die zeitnahe Realisierung von baureifen PV-Anlagen fehlen.**

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV)

Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

- Seit Funktionsaufnahme des Guichet Unique Windenergie (28.6.2018) hat sich gezeigt, dass die Frist zum Einreichen der Stellungnahmen und Bewilligungen seitens der zuständigen Bundesstellen von zwei Monaten teilweise zu kurz bemessen ist. Dies insbesondere, wenn eine grosse Anzahl von zu bearbeitenden windenergiespezifischen Anfragen anfällt. Mit der Möglichkeit, die Frist in Ausnahmefällen um zwei Monate auf maximal vier Monate zu verlängern, kann das für die Koordination zuständige BFE die Komplexität gewisser Abklärungen besser zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2)
- **Die SP begrüsst die Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique.**

Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht bei der Regelung zur Höhe der Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, Präzisierungsbedarf: Es wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Obergrenze der internen Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, die Kosten für das externe Standardstromprodukt heranzuziehen sind, das der individuelle ZEV-Teilnehmer beziehen würde, falls er nicht im ZEV wäre. So wird für den Mieter sichergestellt, dass er nicht mehr für den Strom bezahlen muss als wenn er nicht am ZEV teilnehmen würde. Zudem muss der Grundeigentümer aber auch nicht den externen Stromtarif des ZEV als Obergrenze verwenden (Art. 16 Abs. 3).
- **Die Präzisierung wird von der SP sehr begrüsst. Ohne eine solche Präzisierung sind viele ZEV-Projekte nicht mehr realisierbar.**

Anpassungen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags

- Die Bestimmungen zu den Ermittlungsmodalitäten müssen angepasst werden, da sich beim Vollzug der EnV im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung von Unternehmen Unklarheiten ergeben haben. Mit dem Heranziehen der Jahresrechnung der Unternehmen als generelle Basis zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird sichergestellt, dass die Angaben im Gesuch auch tatsächlich den realen Gegebenheiten entsprechen. Damit wird die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verbessert und sowohl die Gesucheinreichung als auch -prüfung vereinfacht (Art. 43). Die Berechnungsmethode für die Bruttowertschöpfung gemäss Ziff. 1 in Anhang 5 ist neu die einzige Methode, die für alle Gesuchsteller gleichermassen gilt. Aufgrund des Wegfalls des Mehrwertsteuer- Abrechnungsformulars als Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird die bisherige Ziff. 2 des Anhangs 5, welche die entsprechende Berechnungsmethode vorgibt, obsolet und wird deshalb aufgehoben.
- **Die SP ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 43 sowie Anhang 5 einverstanden.**

Weitere Anträge zur Energieverordnung (EnV)

- **Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen:** Sogenannte bifaciale Module können Sonnenstrahlung, die auf beiden Seiten eintreffen, in Strom umwandeln. Solche Module können auf Dächern oder im Freiland entweder senkrecht oder in einem steilen Winkel hohe Erträge liefern. Diese Module sind insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf von grossem Interesse. Die heute gültigen Standard-Testbedingungen, die als Grundlage für die Anlagenleistung in **Art. 13 Abs. 1 EnV** gelten, widerspiegeln diesen Zusatzertrag durch die Rückseite von bifacialen Modulen nicht. Obwohl der Zusatzertrag stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, liegt dieser durchschnittlich bei etwa 20% des Ertrags der Frontseite. Folglich schlagen wir eine Ergänzung in Art. 13 EnV vor, die Anreize zum vermehrten Einsatz von bifacialen Modulen schaffen soll: *Art. 13 Anlagenleistung*

¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

- Die Regelung in **Art. 14 Abs. 3 EnV**, gemäss derer das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, mach volkswirtschaftlich wenig Sinn. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und meistens auch entfernt werden müssen. Gleichzeitig werden dort neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt. Wie die Erfahrung zeigt, sind Netzbetreiber meistens nicht bereit, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder dafür die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sollte aber das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen dürfen. Die Netzbetreiber sollten dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Von:
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2019 13:51
An: _BFE-VO-REV
Cc:
Betreff: 041-00137: Eröffnung Vernehmlassung / Ouverture de la consultation /
Avvio della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Cornelia Baumgartner
Fachspezialistin Recht

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Sektion Recht

Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 462 59 15
Telefax +41 58 322 02 22
<mailto:cornelia.baumgartner@elcom.admin.ch>
<http://www.elcom.admin.ch>

**Orientierung über Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der
Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV). Diese dauert vom 18. April 2019 bis zum 19. Juni 2019.

Die Vernehmlassungsunterlagen befinden sich unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zum 19. Juni 2019 an das Bundesamt für Energie an Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Energie

Information sur l'ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous annonce que la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) débutera le 18 avril 2019 et s'achèvera le 19 juin 2019.

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au 19 juin 2019 par courrier électronique à l'adresse Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

Informazione dell'avvio della procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn) e dell'ordinanza sull'energia (OEn)

Gentili signore, egregi signori,

L'Ufficio federale dell'energia La informa sulla procedura di consultazione riguardante la revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn) e dell'ordinanza sull'energia (OEn) che dura dal 18 aprile 2019 al 19 giugno 2019.

La documentazione completa è disponibile in Internet al seguente indirizzo:
<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>

La consultazione durerà fino al 19 giugno 2019. Entro tale data potrete inviare il vostro parere per e-mail a Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Distinti saluti,
Ufficio federale dell'energia



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Energie
Per E-Mail
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 17.06.2019

**041.1-00052: Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV),
Energieförderungsverordnung (EnFV) und Energieverordnung (EnV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung.

Gerne teilen wir Ihnen hiermit mit, dass aus wettbewerblicher Sicht keine Bemerkungen dazu angezeigt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 13. Mai 2019
TE / I 15

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat alle drei Verordnungsanpassungen auf ihre Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume geprüft. Für uns von besonderer Bedeutung ist der Beitrag der Wasserkraft zur schweizerischen Energieversorgung. Diesbezüglich begrüßen wir ausdrücklich die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 35 auf 40% und die Priorisierung der Speicherkraftwerke gegenüber den Laufkraftwerken. Damit kann ein Beitrag geleistet werden zu besserer Versorgungssicherheit insbesondere in den Wintermonaten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

Dans le cadre de la révision relative aux différentes ordonnances dans le domaine énergétique, le Groupement suisse pour les régions de montagnes (SAB) s'est focalisé sur l'énergie hydraulique. Le SAB est particulièrement satisfait de constater qu'il est prévu d'augmenter les contributions à l'investissement de 35 à 45%. Il est aussi prévu de mettre la priorité sur les centrales à accumulation, par rapport à celles au fil de l'eau. De manière générale, l'approvisionnement énergétique sera mieux assuré, en particulier durant la saison hivernale.



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 14. Mai 2019

**Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV)
und der Energieverordnung (EnV)
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen beschränkt der SGV sich in seiner Stellungnahme auf die Vergütungssätze für Photovoltaik.

Reduktion der Vergütungssätze für Photovoltaik (EnFV)

Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist die stetige Reduktion der Vergütungssätze nicht zielführend. So hat der SGV bereits in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2018 (Teilrevision EnFV, EnV und HKSV) die Reduktion der Vergütungssätze abgelehnt.

Wenn die Schweiz als Staat langfristig den angestrebten hohen Selbstversorgungsgrad erreichen will, müssen Anlagen alternativer Energieträger **aller** Grössen **vermehrt** gefördert werden.

Mit der heutigen Berechnungsart der Vergütungssätze decken die Vergütungen nur einen kleinen Teil der Mehrkosten im Vergleich zum Bezug eines Standardstromproduktes ab. Die Installation einer Photovoltaik-Anlage verlangt somit von privaten Liegenschaftsbesitzern immer noch viel „Idealismus“.

Wie die Erfahrungen in den Gemeinden zeigen, verzichtet der grösste Teil der Eigentümer bei einer Dachsanierung o.ä. aus Kostengründen auf die Installation einer Photovoltaik-Anlage, auch wenn sie auf die Möglichkeit der Vergütung aufmerksam gemacht werden. So geht jedes Jahr ein Grossteil des Potentials für Solarstrom für Jahrzehnte (mind. bis zur nächsten Sanierung) verloren.

Der SGV beantragt daher:

- Auf eine weitere Senkung der Vergütungen für Inbetriebnahmen ab 2020 ist zu verzichten.
- Die Grundlagen zur Berechnung der Vergütungen sind im Hinblick auf die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu überprüfen und anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband Bern



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer breit geführten Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Die Vereinfachung der Energieetikette für Personenwagen mit der Darstellung des Zielwerts anstelle des Durchschnittswerts ermöglicht eine Einordnung des entsprechenden Fahrzeugs bei den CO₂-Emissionen. Mit der neuen Regelung zur Berechnungsmethodik entfällt die bisherige Benachteiligung kleiner und leichter Fahrzeuge, und durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die benötigte Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb. Begrüsst wird ebenfalls die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils in der Gasmobilität auf 20 Prozent und die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 2 Bst. c. – Begriffe

In der Verordnung wird biogenes Gas als Gas definiert, welches aus Biomasse hergestellt wird. Diese Eingrenzung behindert die Technologie Power-to-Gas (PtG), obwohl das damit aus erneuerbarem Strom gewonnene Gas ebenfalls klimaneutral ist und zur Erreichung der Klimaziele beitragen würde. Zusätzlich ermöglicht diese Technologie die Speicherung von Energien, was insbesondere aufgrund



der fluktuierenden Einspeisung erneuerbaren Energien nötig ist, um die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Klimaübereinkommens von Paris zu erreichen. Eine Nichtberücksichtigung synthetischer, erneuerbare Gase entspräche aufgrund der nach Art. 2 EnFV nicht gegebenen Anrechenbarkeit einem nicht sinnvollen Technologieverbot.

Art. 48 Abs. 3 Bst. c. – Ansätze

Der Städteverband erachtet eine Unterscheidung von Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen bei den Investitionsbeiträgen, wie sie in Art. 48 EnFV vorgenommen wird, für die Wasserkraft grundsätzlich nicht als zielführend. Alle drei Massnahmen sind für die Sicherung der Wasserkraft – die auf absehbare Zeit wichtigste erneuerbare Energiequelle – von gleicher Bedeutung und sollten deshalb nicht mit unterschiedlich hohen Ansätzen gefördert werden, zumal eine solche Unterscheidung im Energiegesetz, insbesondere in den Art. 24 und 26, nicht zu finden ist, vom Gesetzgeber also nicht gewollt war.

Anpassung Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen (Einspeisevergütung KEV/Einmalbeiträge EIV)

Die vorgesehene Senkung der KEV- und EIV-Vergütungssätze ist aus Sicht des Städteverbandes im Hinblick auf die Ziele und Verpflichtungen der Energiestrategie 2050 und des Klimaübereinkommens von Paris nicht sinnvoll. Zwar sinken die Preise für die PV-Module immer noch, aber die Kosten, welche nicht zuletzt durch immer weitergehende Auflagen und Bestimmungen generiert werden, verteuern die Anlagen. Auch die Benachteiligung von kleinen Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW ist nicht zielführend. Der Zubau von Anlagen in dieser Kategorie ist grösser als im Segment der Anlagen über 30 kW. Mit der Fortführung der Senkung der Vergütungssätze besteht die Gefahr, dass der Zubau bei den kleinen Anlagen abnimmt, und auch bei den grösseren Anlagen trotz Bevorzugung nicht zu, sondern abnimmt. Es kommt dazu, dass gerade bei kleineren Anlagen die spezifischen Kosten pro kW höher liegen, weshalb ein höherer Beitragssatz gerechtfertigt ist. Weiter dürfte bei kleineren Anlagen der Anteil an Eigenverbrauch höher sein als bei grösseren Anlagen, was im Sinne der dezentralen Produktion und der Netzentlastung zu begrüssen ist.

Anträge EnFV

Wir beantragen:

► **Art. 2 Bst. c**

Ergänzen: «In dieser Verordnung bedeuten: c. biogenes Gas: aus Biomasse oder erneuerbarem Strom hergestelltes Gas»

► **Art. 48 Abs. 2 und 3**

Streichen

Eventualiter

Abs. 2: «Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen»



Abs. 3: «Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens **35** Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen»

► **Anhang 1.2. sowie Anhang 2.1.**

Auf eine Reduktion der KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 1.4.2020 ist zu verzichten.

Energieverordnung (EnV)

Art. 7 Abs. 2: Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

Das Guichet Unique Windenergie wurde geschaffen, damit eine zentrale und effiziente Abwicklung von Windenergieprojekten gewährleistet werden kann. Eine Verlängerung der Fristen für die Stellungnahmen der Bundesstellen widerspricht diesen Bestrebungen.

Art. 16 Abs. 3 EnV – Änderung beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

ZEV-Betreiber dürfen ihren Mietern maximal «die Kosten des externen Standardstromprodukts» verrechnen. Differenzen zu diesem müssen mindestens zur Hälfte den Mietern weitergegeben werden.

Diese Änderung führt dazu, dass die Investitionen in ZEV für Vermieter weniger rentabel werden und hierdurch weniger ZEV in Mietshäusern entstehen. Entgegen der ursprünglichen Absicht, dass vermehrt dezentrale erneuerbare Lösungsansätze entstehen, wird die weitere Entwicklung von ZEV durch diese Regelung sowie die kontinuierliche Senkung der Einmalvergütung zunehmend behindert. Dies ist im Hinblick auf die Entwicklung von dezentralen Produktionsanlagen als negativ zu bewerten. Auf der anderen Seite kann der Vermieter ansonsten immer die «Kosten des Standardstromprodukts» dem Mieter gegenüber verrechnen und somit in direkter Konkurrenz zum Netzbetreiber auftreten. Der Immobilienmarkt und der Markt der Energieversorgung können somit eingeschränkt verschmelzen, wobei die Vermieter, resp. der ZEV-Betreiber einen näheren Kundenkontakt hat als der angestammte Energieversorger. Dieser trägt im Gegensatz zum Vermieter die Kosten der gesamten Versorgungssicherheit, was bereits zu Diskussionen betreffend der Netztarifierung geführt hat.

Der Begriff «Kosten des externen Standardstromproduktes ist genauer zu definieren. Wir beantragen den Begriff «Kosten des Energiebezugs (Standardtarif) und der Netznutzung» zu verwenden, um die Obergrenze genau bestimmen zu können.

Zudem erachten wir es als problematisch, dass bei der Regulierung der ZEV praktisch im Halbjahresrhythmus und ohne Not am Rechtsrahmen geschraubt wird. Das ergibt für alle Beteiligten wenig Rechtssicherheit.



Anträge EnV

Wir beantragen:

► **Art. 7 Abs. 2**

Streichen: Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. ~~In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.~~

► **Art. 16 Abs. 3**

Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten **des Energiebezugs (Standardtarif) und der Netznutzung** betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Vo-Rev@bfe.admin.ch

19. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den drei genannten Energieverordnungen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen.

Bei der Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) erachten wir die regelmässige Überprüfung und die Anpassungen der KEV-Vergütungssätze und Einmalvergütungen als wichtig und begrünnen diese. Da die Förderung von Photovoltaik-Anlagen nicht zu einer Steigerung der Versorgungssicherheit beiträgt und weil technologiespezifische Förderungen immer in unerwünschten Marktverzerrungen münden, stehen wir der Subventionierung solcher Anlagen generell kritisch gegenüber. Eine Absenkung der Vergütungssätze können wir vor diesem Hintergrund nur begrünnen. Damit können bedeutende Geldmittel effizienter eingesetzt werden, was wichtig ist, um ein Maximum an Energie pro Förderfranken zu erhalten. Je rascher die jeweiligen Vergütungssätze den Marktverhältnissen angepasst werden, desto grösser ist die Effizienz und umso kleiner sind die Mitnahmeeffekte.

Wir begrünnen zudem, dass mit den Anpassungen in der EnFV die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten verbessert werden soll. Durch eine Erhöhung des Investitionsbeitrages der Speicheranlagen in der Verordnung von 35 Prozent auf das gesetzliche Maximum von 40 Prozent kann das Potential erhöht werden, was wir positiv beurteilen.

Hingegen ist es nicht sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Wichtig ist, dass die Wasserkraft ihre Produktion steigern kann, respektive diese nicht zurückgeht. Für die Gesamtbilanz der Wasserkraft ist unwichtig, ob die Produktion durch neue und erweiterte Anlagen oder durch Erneuerung bestehender Anlagen geschaffen wird. Ferner ist aus ökologischer Perspektive der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Anlagen, welche in der Regel mit grösseren Eingriffen einhergehen. Von einer Priorisierung von Neubauten und Erweiterungen ist daher abzusehen, zumal auch der Art. 26 EnG hierfür keine Grundlage bereithält.

Bei der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) stellt sich bezüglich der Energieetikette für Personenwagen die Frage, ob es diese überhaupt noch benötigt, wenn im CO₂-Gesetz absolute Zielwerte bestehen. Ansonsten haben wir zwei Systeme mit jeweils anderen Bezugsgrössen. Bei einer Beibehaltung der Energieetikette unterstützen wir aber die Weiterentwicklung für eine bessere Kundentreue. Für detaillierte Änderungs- und Ergänzungswünsche in der EnEV verweisen wir gerne auf die Stellungnahme unseres Mitgliedverbandes auto-schweiz, welche wir unterstützen.

Zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV) haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 4. Juni 2019

Zuständig: Fabienne Thomas
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 190521_SN_EnFV_EnV_SBV

Teilrevision Energieförderungsverordnung (EnFV), Energieverordnung (EnV) und Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft leistet über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende in der Schweiz. Dieser Beitrag ist im Besonderen durch die Bereitstellung von Strom aus Photovoltaikanlagen (PV), sowie Strom, Wärme und Regelenergie von landwirtschaftlichen Biogasanlagen möglich. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch noch einen grösseren Beitrag leisten, nämlich bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Der Schweizer Bauernverband äussert sich daher im Rahmen dieser Vernehmlassung nur zu den Punkten, welche die Förderung von PV-Anlagen und Biogasanlagen sowie das gute Funktionieren dieser Anlagen betreffen und entsprechend in der Energieförderungsverordnung sowie der Energieverordnung enthalten sind.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Der SBV lehnt eine weitere Kürzung der Vergütungssätze für Photovoltaik ab. Zwar haben sich die Kosten für Investitionen in Photovoltaik-Anlagen in den letzten Monaten und Jahren dank zusätzlichen effizienten Produktionskapazitäten reduziert. Deshalb hat der SBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der EnFV im letzten Jahr trotz negativer Signalwirkung für mögliche Investoren eine Senkung des Vergütungssatzes von 11 Rp./kWh auf 10 Rp./kWh akzeptiert.

Eine weitere Senkung des Vergütungssatzes für PV-Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt, bzw. ab April 2020, lehnen wir entschieden ab. Verschiedene Studien zeigen, dass die angenommene weitere Verbilligung des Solarstroms nur noch sehr begrenzt durch technische Neuerungen erreicht werden kann. Demgegenüber kann eine – wie im erläuternden Bericht erwähnten – «durchgeführte Überprüfung», deren Resultate uns unbekannt sind, nicht überzeugend belegen, dass sich die Investitionskosten auch wirklich noch ein weiteres Mal um 10% senken werden. Photovoltaik soll auch in der Schweiz einen bedeutenden Beitrag leisten zur Energiewende und dem Erreichen der Ziele, welche in der Energiestrategie 2050 festgehalten sind. Eine nochmalige Senkung des Vergütungs-

Seite 2|2

satzes würde die Entwicklung des Ausbaus der Photovoltaik behindern und damit auch die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 verunmöglichen.

Neue Formel für die Berechnung der KEV (Förderung) von Erweiterungsanlagen Biogas

Der SBV begrüsst die nach abgelaufener Übergangsfrist beibehaltene Formel für die Berechnung der Vergütungssätze bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Biogasanlagen. Die Präzisierung schafft grössere Klarheit, insbesondere auch hinsichtlich der denkbaren Situation, dass das BHKW später wieder durch ein solches mit einer kleineren Leistung ersetzt wird.

Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der SBV einverstanden.

Bestimmungen der Energieverordnung

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch: Beanspruchung des Verteilnetzes

Die in Art. 14, Abs. 3 festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder auch nur die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, vorhandene Leitungen und Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Per Email: vo-rev@bfe.admin.ch

Bern, 20. Juni 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den verschiedenen Verordnungsänderungen äussert sich der sgV wie folgt:

Energieeffizienzverordnung EnEV: Verschiedene Punkte müssen korrigiert werden, damit der sgV den Änderungen zustimmen kann. Diese Punkte sind:

- Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 sind ersatzlos zu streichen; die Berechnung und Publikation dieses Wertes hat alleine keine Aussagekraft und führt zu Falschinformation.
- Art. 12a EnEV: Gemäss Abs. 2: Statt der vorgeschlagenen 20 Prozent soll ein höherer Wert von 30 Prozent für den anerkannten biogenen Anteil festgesetzt werden.
- Anhang 4, Ziffer 4.7.4: Der Zielwert der zu erreichenden Emissionen gehört nicht in die Energieetikette. Dieser Information hat mit dem spezifischen Fahrzeug wenig zu tun.

Energieförderungsverordnung EnFV: Im Grundsatz ist der sgV mit der Senkung der Vergütungssätze der KEV für Photovoltaik und für die Einmalvergütung einverstanden. Es ist ja das Ziel der KEV, neue erneuerbare Energien marktfähig zu machen; das bedeutet insbesondere auch, sie an Marktpreisen heranzuführen. Der sgV lehnt jedoch die in der Revision vorgesehenen Massnahmen für die Wasserkraft ab. Es ist nicht im Sinne des Energiegesetzes und auch nicht im Sinne der Verordnung, die Marktfähigkeit der neuen erneuerbaren Energien mittels der Förderung ihrer Wettbewerbstechnologien zu untergraben. Die Wasserkraft wird bereits stark subventioniert. Einen Ausbau der Subventionen lehnt der sgV ab. Mit den Massnahmen bezüglich der Geothermie ist der sgV einverstanden.

Energieverordnung EnV: Die vorgeschlagene Änderung zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung ist eine materielle Gesetzesänderung und eine Wettbewerbsverzerrung. Die Schweiz kennt keine Pflicht zur Rechnungslegung nach anerkanntem Standard. Diese auf dem Weg einer sachfremden Verordnung einzuführen, ist falsch. Der sgV verlangt, dass eine Abrechnung mit Mehrwertsteuerdaten weiterhin möglich bleibt. Zudem: Im Anhang 4 dieser Verordnung wird im Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas der biogene Anteil weiterhin berücksichtigt. Bei der grafischen Darstellung sollte indessen

der klimarelevante Anteil im Vordergrund stehen und nicht nur als ergänzende Information in einer Fussnote erscheinen. Als Hauptinformation auf der Energieetikette sind die klimarelevanten CO₂-Emissionen auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 17. Mai 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV, der Energieförderungsverordnung EnFV und der Energieverordnung EnV: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Revision der drei Verordnungen äussern zu können.

Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV

Der SGB begrüsst die verbesserte Transparenz, die mit der Kennzeichnungspflicht für Personewagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper geschaffen wird. Insbesondere werden nun klare Vorgaben gemacht, welche Informationen zum Energieverbrauch und den CO₂-Emissionen in der Werbung und in Verkaufsinseraten publiziert werden müssen. Die Angaben, die auf der Energieetikette enthalten sein müssen, sind vollständig und abschliessend aufgeführt. Zudem wird die Darstellung der Informationen auf der Etiketle vereinheitlicht, was die Informationen noch verständlicher macht.

Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien EnFV

Der SGB unterstützt Massnahmen zur Stabilisierung der Stromversorgung und die Wasserkraft ist zweifelsohne ein unverzichtbares Standbein dafür. Sie muss erhalten bleiben und so stabilisiert werden, dass Investitionen in ihre Infrastruktur getätigt werden trotz anhaltender Preisbaisse. Dies darf nach unserer Einschätzung aber nicht auf Kosten des Zubaus der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien gehen. Zumal gerade ein Zubau von Photovoltaik Anlagen in der Schweiz auch für die Stromversorgung im Winter Potenzial hat. Die Energiewende wird sich nur realisieren lassen, wenn in der Schweiz konsequent in den Ausbau der Photovoltaik, in Energieeffizienz, in die Verminderung des Energieverbrauchs und vor allem auch in die dezentrale Produktion und Speicherung gesetzt wird.

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Der Ausbau von Grosskraftwerken ist kostenintensiv, die Refinanzierung der Massnahmen ungewiss. Zudem ist ein solcher Ausbau immer umweltbelastend, geplante Staumauererhöhungen würden sich an fast allen Standorten aufgrund von Einsparungen verzögern. Der Klimawandel zeigt bereits heute gravierende Auswirkungen auf die Wasserkraftkapazitäten der Speicherseen, mit

höheren Staumauern macht man Symptombekämpfung zu einem sehr hohen Preis. Pumpspeicherkraftwerke wiederum verbrauchen sehr viel Strom, ihr Wirkungsgrad ist mit gut 75% vergleichsweise tief. Sie eignen sich für den kurzfristigen Ausgleich, geben aber für die saisonale Speicherung wenig her. Wir vermissen weiterhin einen verstärkten Fokus auf dem Demand-Side-Management, der Laststeuerung. Das scheint uns angesichts der klimatischen Veränderungen zielführender. Zudem wird die technologische Entwicklung bei der dezentralen Speicherung entscheidend dafür sein, ob ein Ausbau von bestehenden Wasserkraftwerksanlagen überhaupt noch Sinn macht. Das eigentliche Problem ist nicht ein akuter Notstand bei der Stromversorgung, sondern die weiterhin tiefen Strompreise.

Ein um 5% höherer Investitionsbeitrag des Bundes für die Grosswasserkraft wird daran nichts ändern, wäre aber eine falsche Umverteilung von Fördermittel. Der SGB spricht sich gegen die Erhöhung des Investitionsbeitrags aus.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Eispeisevergütungssystem

Bei Anlagen jeder Grösse soll ab April 2020 nur mehr ein Vergütungssatz von 9 Rp/kWh entschädigt werden. Damit hat man beispielsweise innert 6 Jahren bei Anlagen mit einer Leistung von 100 kW und tiefer die Entschädigung von 21.2 Rp/kWh im Jahr 2013 um 12.2. Rp. gesenkt.

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Einmalvergütungen für kleine Anlagen zwischen einer Leistung von 30 kW bis 100 kW sollen ab 2020 auf 300 Fr. Leistungsbeitrag gesenkt werden. Die Umweltverbände warnen, dass Kostensenkungen ausgereizt sind und es sinnvoller wäre, die Förderung auf die Stromerzeugung im Winterhalbjahr auszurichten, anstatt Investitionsanreize auszubremsen. Der SGB schliesst sich dieser Forderung an.

Revision der Energieverordnung EnV

Art. 16 Abs. 3

Der SGB nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Mieterinteressen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) geschützt werden können, ohne dass die Realisierung solcher Zusammenschlüsse behindert würde. Die internen Kosten, die der Mieterschaft in Rechnung gestellt würden, dürften demnach nicht höher sein als die Kosten für das externe Standardstromprodukt, wenn die Mieterschaft nicht Teil der ZEV wäre.

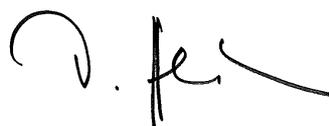
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Dore Heim
Zentralsekretärin

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
Berne
Courriel : Vo-Rev@bfe.admin.ch

Berne, le 12 juin 2019

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique, de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables et de l'ordonnance sur l'énergie. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur ces projets de révision et nous vous transmettons notre avis seulement sur quelques points relatifs à l'une ou l'autre ordonnance qui nous paraissent avoir une importance particulière. Nous renonçons à répondre à l'ensemble des modifications.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Nous saluons ici la modification du mode de calcul des catégories d'efficacité énergétique pour les voitures, en particulier la suppression de la pondération du poids à vide du véhicule. Nous soutenons aussi l'introduction de prescriptions pour les voitures de livraison.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Nous soutenons l'adaptation envisagée pour renforcer la production en hiver et donc accroître la sécurité de l'approvisionnement avec des incitations aux investissements pour développer la capacité de stockage de la force hydraulique.

Nous sommes d'accord aussi avec l'adaptation des taux de rétribution RPC et RU pour les installations photovoltaïques en lien avec la baisse des coûts sur le marché.

Ordonnance sur l'énergie

Nous soutenons le changement concernant le regroupement dans le cadre de la consommation propre lorsque des locataires participent. On s'assure ainsi que le locataire ne paie pas l'électricité plus cher que s'il ne participait pas au RCP.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président et conseiller national



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Juni 2019

**Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der
Energieverordnung (EnV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Stellungnahme zu den Revisionen der oben genannten Verordnungen bedanken wir uns.

Betreffend der Energieförderungsverordnung sowie der Energieverordnung verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Betreffend der Energieeffizienzverordnung konzentrieren wir uns auf die Energieetikette. Aus Sicht der Erdöl-Vereinigung ist die Energieetikette ein überflüssiges und teilweise irreführendes Instrument. Mit den verbindlichen CO₂-Emissionsvorschriften für Neuwagenflotten hat die Schweiz ein griffiges Instrument für die CO₂-Reduktion im PKW-Bereich. Besonders die Einteilung in Energieeffizienzklassen sorgt auf Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder für Verwirrung, weil sie mit dem CO₂-Ausstoss verwechselt oder gleichgesetzt wird. Aus unserer Sicht kann auf dieses Instrument verzichtet werden, und lediglich der CO₂-Ausstoss angegeben werden, was auch auf Seiten der Autokäuferinnen und -käufer zu mehr Klarheit führen würde.

In Bezug auf die technische Umsetzung und Ausgestaltung der Energieetikette schliessen wir uns der Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure - auto-schweiz - an und unterstützen diese.

Mit freundlichen Grüssen
Erdöl-Vereinigung


Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer


Fabian Bilger
Stellvertretender Geschäftsführer

Als Word und PDF an:
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Zürich, 17. Juni 2019

**Vernehmlassungsvorlage vom 18. April 2019 zur Revision der EnEV, EnFV und EnV:
Vernehmlassungsantwort des VSG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den mit der rubrizierten Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen.

Unsere Antwort beschränkt sich auf die vorgeschlagenen Anpassungen der Vorschriften für Fahrzeuge, welche wir grundsätzlich begrüssen. Die klimarelevanten Vorteile des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas können mit den neuen Regelungen besser berücksichtigt werden.

Im Einzelnen haben wir dazu folgende Bemerkungen und Anträge:

Art. 12a EnEV

Wir unterstützen die Berechnungsmethode, wonach die CO₂-Emissionen, die aus der Verwendung des anerkannten biogenen Anteils des Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas stammen, als nicht klimarelevant gelten und folglich für die Berechnung in Abzug gebracht werden.

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung soll der anerkannte biogene Anteil mit der vorgeschlagenen Revision bei 20 Prozent festgesetzt werden. Wir begrüssen die Erhöhung ausgesprochen. Wie aber bereits in Gesprächen dargelegt, hat sich die Branche höhere Ziele gesetzt – 30% erneuerbaren Gas-Anteil im Treibstoff, und ist heute auch in der Lage die erforderlichen Mengen zu mobilisieren. Wir haben zwar Verständnis für die Vorbehalte des BFE, möchten aber vorsehen, dass der Wert jährlich hinterfragt und gegebenenfalls

angepasst wird. Der erneuerbare Anteil stellt einen wichtigen Beitrag zur weitergehenden Reduktion der CO₂-Emissionen dar.

Antrag: Statt der vorgeschlagenen 20 Prozent soll ein höherer Wert von 25 oder 30 Prozent festgesetzt werden.

Art. 26 Abs. 2 CO₂-Verordnung

Wir begrüßen den expliziten Verweis auf Art. 12a Abs. 2 EnEV für die Bestimmung des Emissionswertes bei Fahrzeugen, die mit Erdgas und Biogas betrieben werden.

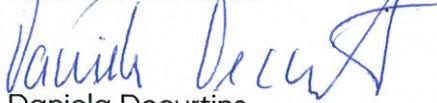
Anhang 4.1 zur Energieverordnung

Wir begrüßen, dass für das Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas weiterhin der biogene Anteil berücksichtigt wird und somit für die Bemessung des klimarelevanten Anteils der Emissionen in Abzug gebracht werden kann. Bei der grafischen Darstellung sollte indessen der klimarelevante Anteil im Vordergrund stehen und nicht nur als ergänzende Information in einer Fussnote erscheinen.

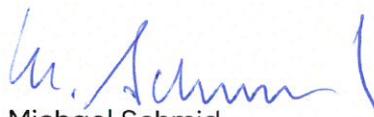
Antrag: Als Hauptinformation auf der Energieetikette sind die klimarelevanten CO₂-Emissionen auszuweisen. Der absolute Wert der CO₂-Emissionen (inklusive des biogenen Anteils) ist für die Treibhausgasproblematik und für den Klimaschutz nicht entscheidend. Dieser Wert könnte deshalb allenfalls in der Fussnote ergänzend aufgeführt werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin



Michael Schmid
Leiter Public Affairs

Tél. +41 21 802 93 53

www.agepp.ch

OFEN
Madame Nicole Lupi
3003 Berne

Morges, le 17 mai 2019

Révision OEneR

Madame,

La société AGEPP SA, constituée pour réaliser le projet de géothermie profonde à Lavey, tient à exprimer ses remerciements pour l'occasion qui lui est donnée de donner son avis sur les révisions en cours de diverses ordonnances.

La révision de l'OEneR annoncée par le communiqué du 18 avril 2019 est saluée positivement de la part de notre société AGEPP SA. En effet, les délais modifiés proposés à l'annexe 1.4 correspondent mieux à la situation vécue par des projets tels que le nôtre. Les procédures sont complexes et impliquent de nombreux acteurs, qu'ils soient experts ou propres aux différents services cantonaux et fédéraux. Le projet AGEPP étant un des premiers projets de géothermie profonde qui vise à produire de l'électricité, il a certainement permis de clarifier bon nombre de procédures qui seront, à n'en pas douter, plus rapides à exécuter dans le futur.

En conséquence, les nouveaux délais proposés devraient être suffisants afin de ne pas avoir à demander des prolongations en raison des nombreuses autorisations à recevoir.

En vous remerciant d'avoir apporté ces éléments positifs à la révision de l'ordonnance, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées

AGEPP SA


Jean-Yves Pidoux
Président du Conseil d'administration


Jean-François Pilet
Directeur

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten

Elektronisch an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Olten, 18. Juni 2019

**Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieförderungsverordnung (EnFV) der Energieverordnung (EnV)
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der revidierten Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist insbesondere bei der Revision im Bereich der EnFV direkt betroffen.

Alpiq begrüsst die Stossrichtung der Revision der EnFV, Stromproduktion während dem Winterhalbjahr stärker zu fördern. Jedoch fehlt aus Sicht Alpiq weiterhin die entsprechende Grundlage im Energiegesetz, bei den Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen zu unterscheiden. (Art. 48, 52 EnFV). Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen dazu bei, die Wasserkraftproduktion in der Schweiz zu stabilisieren und auszubauen. Eine Schlechterstellung von Erneuerungen durch tiefere Investitionsbeiträge setzt falsche Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltaspekten meist sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Stromversorgung unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt. Es bleibt überdies fraglich, ob Neubauten und Erweiterungen allein eine genügende Produktionssituation im Winter erreichen, da im vorliegenden Verordnungsentwurf die geeigneten Rahmenbedingungen fehlen. Investitionsanreize müssten insbesondere auch Erneuerungen zugutekommen, gerade auch im Hinblick auf die Neuvergabe von Konzessionen. Die Förderung sollte also deutlichere Anreize für Anlagen bieten, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise über Förderbeiträge nach Verteilung der Produktion übers Jahr oder durch eine entsprechende Priorisierung der geförderten Vorhaben erfolgen.

Bei der Bestimmung der für die Förderung massgebenden, nicht amortisierbaren Kosten sind aus Sicht Alpiq die Berechnungsgrundlagen anzupassen (Art. 63, 64 EnFV):

- Während bei Neubauten und bei Erweiterungen die neue oder zusätzliche Produktionsmenge in die Berechnung einfließt, wird bei Erneuerungen die bestehende Produktionsmenge herangezogen. Um die Investition effektiv beurteilen zu können, muss auch der Restwert der bestehenden, betriebsnotwendigen Anlagenteile berücksichtigt werden. Die Geldflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisierung der Erneuerungsinvestition verwendet werden, sondern müssen auch für die Amortisierung der bestehenden Anlagenteile verwendet werden.
- Die zugrunde liegenden Strompreisprognosen sind naturgemäss mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden, welche im aktuellen Vollzug nicht berücksichtigt wird. In der Praxis wird aber ein Investitionsentscheid immer vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten gefällt werden. Bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten für die Erneuerung von Wasserkraftanlagen, werden einerseits der Erlös der Gesamtanlage, aber andererseits nur die Kosten für die Erneuerungsinvestitionen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass mit den derzeitigen Preisprognosen praktisch nie nicht amortisierbare Kosten ausgewiesen werden. Mit der Erfahrung der letzten Jahre ist aber nach wie vor eine ausgeprägte Zurückhaltung bei Entscheiden zu Erneuerungsinvestitionen vorhanden, weil die Branche und auch Investoren erfahren mussten, dass die Strompreise auch massiv einbrechen können. Solche Prognoseunsicherheiten sind demnach beim Vollzug, d.h. bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten, zwingend mit zu berücksichtigen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die im Anhang beigefügte Synopse. Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alpiq AG



Michael Wider
Head Generation Switzerland



Peter Schib
Head Legal & Compliance

Anhang:

Synopse zu den Entwürfen der EnV und der EnFV vom 18. April 2019

Anhang: Synopse zu den Entwürfen der EnV und der EnFV vom 18. April 2019

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
Energieverordnung EnV			
Art. 7 Abs. 2 2 Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.	Art. 7 Abs. 2 2 Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. <u>In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.</u>		
Art. 16 Abs. 3 3 Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.	Art. 16 Abs. 3 3 Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.		Bei der Definition des externen Standardstromprodukts ist darauf zu achten, dass dieses genau spezifiziert wird: <ul style="list-style-type: none"> • inkl. Steuern und Abgaben • Energieprodukt (Qualität)
Art. 43 Bruttowertschöpfung 1 Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts ¹ (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichteten	Art. 43 Bruttowertschöpfung 1 Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts ² (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung		

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.</p> <p>2 Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 20052 einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.</p> <p>3 Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, kann die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 berechnet werden.</p>	<p>verpflichteten Unternehmens zu ermitteln.</p> <p>2 Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln.</p> <p>3 Die Bruttowertschöpfung berechnet sich nach Anhang 5.</p>		
	Anhang 5 Ziff. 2: <i>Aufgehoben</i>		
Energieförderverordnung (EnFV)			
<p>Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:</p> <p>a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird;</p> <p>b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird;</p>			<p>Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium für Erneuerungen führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Erneuerung</p>

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird;</p> <p>d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder</p> <p>e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und</p> <p>b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.</p>	<p>b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.</p> <p><u>b. (neu) die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion der Anlagen ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.</u></p>		<p>in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a nur einzelne Hauptkomponenten und nicht die gesamte Anlage betrifft. Solche Teilerneuerungen von Hauptkomponenten sind gegenüber Totalerneuerungen in der Regel betriebs- und volkswirtschaftlich effizient, da einzelnen Hauptkomponenten unterschiedliche technische Lebensdauern und Instandsetzungsmöglichkeiten aufweisen. Wir beantragen deshalb, entweder ganz auf Buchstabe b zu verzichten, oder darauf abzustellen, ob mit der Erneuerung Produktionsverluste vermieden werden können. Wenn notwendige Erneuerungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlagenausfällen und daraus folgend von Produktionsverlusten. Das Alter oder im einzelnen Fall der Zustand der Anlagen, erlauben es Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen. Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen und die damit erreichte Vermeidung von zukünftigen Produktionsverlusten gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energie-strategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.</p>
Art. 48 Ansätze	Art. 48 Abs. 3 Bst. c	Art. 48	Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.</p> <p>2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen</p> <p>b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>4 Das UVEK überprüft die Ansätze mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung der Ansätze.</p> <p>5 Bei Grenzwasserkraftanlagen wird der berechnete Investitionsbeitrag um den nicht-schweizerischen Hoheitsanteil gekürzt.</p>	<p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p><u>c. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.</u></p>	<p>1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.</p> <p>2 <i>streichen</i></p> <p>3 <i>streichen</i></p>	<p>Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen:</p> <p>i) Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich;</p> <p>ii) aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen;</p> <p>iii) da die Unterscheidung gemäss Art. 26 EnG nicht vorgesehen ist, können die beiden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>iv) Art. 26 EnG bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung auf Verordnungsstufe.</p>
<p>Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die</p>	<p>Art. 52 Abs. 1</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die</p>	<p>Art. 52</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die</p>	<p>Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen</p>

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.</p> <p>2 Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig mit den für die Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können.</p> <p>3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.</p> <p>4 Machen die übrig bleibenden Mittel weniger als 50 Prozent aus, so wird kein weiteres Gesuch berücksichtigt und die übrig bleibenden Mittel werden den für die nächste Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln zugerechnet.</p> <p>5 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei</p>	<p>Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. <u>Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.</u></p>	<p>Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.</p> <p>3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.</p> <p>5 <i>streichen</i> <u>5neu Die Mehrproduktion bemisst sich:</u> <u>a. bei Erneuerungen nach der Höhe der damit vermiedenen Produktionsverluste, konkret nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen</u></p>	<p>Erneuerungen vorzunehmen. Das Parlament hat im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der ES 2050 beschlossen, neue Wasserkraftwerke sowie erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen (Art. 24 und 26 EnG). Alpiq begrüsst diesen Entscheid, bildet doch die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der ES 2050. Durch die Investitionsbeiträge wird für die Wasserkraft als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle zudem ein vergleichbares Instrument wie für andere erneuerbare Energien geschaffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die EnFV tiefere Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen vorsieht als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen (Art. 48 Abs. 2 und 3 EnFV). Diese Unterscheidung findet keine Grundlage im Gesetz und setzt darüber hinaus falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt. Die Zuteilung der verbleibenden Mittel, die nicht mehr für ein ganzes Projekt reichen, bleibt so für die letzte Finanzierungsperiode offen. Diese Definition der Mehrproduktion hält die Gleichwertigkeit von Ausfall-Vermeidung und Zubau fest.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.</p> <p>6 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–5 erneut beurteilt.</p> <p>7 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1–5 verwendet.</p>		<p><u>Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.</u></p> <p><u>b. bei Erweiterungen nach der erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung zuzüglich allfälliger vermiedener Produktionsverluste gemäss Buchstabe a.</u></p>	<p>Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen wird oder durch die Erneuerungen bestehenden Anlagen erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Unterscheidung bietet Art. 26 EnG letztlich aber nicht. Hingegen erlaubt es die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.</p>
<p>Art. 63 Nicht amortisierbare Mehrkosten</p> <p>1 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Artikel 29 Absatz 2 EnG entsprechen dem Nettobarwert aller anrechenbaren Geldabflüsse und aller anzurechnenden Geldzuflüsse.</p> <p>2 Die anrechenbaren Geldabflüsse und anzurechnenden Geldzuflüsse sind mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 66 zu diskontieren.</p> <p>3 Bei Erweiterungen sind die aus der Erweiterung resultierenden Geldzuflüsse massgebend, die in-</p>			

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>und ausserhalb der Anlage erzielt werden können.¹</p> <p>4 Bei Erneuerungen sind die Geldzuflüsse aus der gesamten Nettoproduktion der erneuerten Anlage sowie die weiteren Geldzuflüsse, die aufgrund der Erneuerung ausserhalb der Anlage erzielt werden können, massgebend.</p> <p>4bis Bei Anlagen mit einem Anteil Umwälzbetrieb sind die Geldab- und die Geldzuflüsse aus dem Umwälzbetrieb nicht zu berücksichtigen.³</p> <p>5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ein auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenario.</p>		<p>5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ein auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenario, <u>welche die Prognoseunsicherheiten berücksichtigen.</u></p>	<p>Die aktuell vom BFE zur Verfügung gestellten Preisszenarien berücksichtigen allfällige, zukünftige Preisrückgänge überhaupt nicht. Aus diesem Grund treten insbesondere bei Erneuerungsinvestitionen praktisch nie nicht amortisierbare Kosten auf. Ein effektiver Investitionsentscheid ist aber in der Realität auch vor möglichen, pessimistischen Marktentwicklungen zu fällen, so dass auch solche Szenarien bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten Berücksichtigung finden müssen.</p>
<p>Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse</p> <p>1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anrechenbaren Investitionskosten; b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten; c. Ersatzinvestitionen; d. weiteren Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen und den Kosten für den Einstauersatz; e. Kosten für Wasserzinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen; f. direkten Steuern. <p>2 Sie sind über die verbleibende Konzessionsdauer zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 64 Abs. 3</p>	<p>Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... <u>abis (neu) Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;</u> b. ... 	<p>Erneuerungen müssen auch den Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigen. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur die Erneuerungsinvestitionen amortisieren, sondern müssen auch der Amortisierung der nicht erneuerten bestehenden Anlageteile dienen. Ansonsten werden Ersatzinvestitionen, die zwar erheblich, jedoch keine Quasi-Gesamterneuerung der Anlage sind, aus rechnerischen Gründen keine Investitionsbeiträge erhalten.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
<p>3 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p>3 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden insgesamt <u>maximal</u> mit jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>		
<p>Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch: a. der Wasserzins; b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist; c. die direkten Steuern, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zu Gunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.</p>		<p>Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch: a. der Wasserzins; b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist; c. die direkten Steuern <u>auf Stufe Kraftwerksgesellschaft</u>; die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zu Gunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist. <u>d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechts-sicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerk-anlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände. Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die</p>

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
			<p>relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ECom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ECom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar. Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom Marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.</p>
<p>Art. 106 Übergangsbestimmung zur nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung von Kleinwasserkraft- und Biomasseanlagen Die Kürzung des Vergütungssatzes nach Artikel 28 Absatz 5 gilt nicht für Betreiber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung begonnen haben, sofern sie diese Erweiterung oder Erneuerung bis zum 30. Juni 2018 in Betrieb nehmen und die Inbetriebnahme der Vollzugsstelle bis zum 31. Juli 2018 melden.</p>	<p>Art. 106 Abs. 2</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom April 2019	Antrag	Kommentar
	<p>2 <u>Wird eine solche Anlage erneut erweitert oder erneuert, so wird für die Berechnung des Vergütungssatzes auf die Anlagenleistung abgestellt, die die Anlage nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Absatz 1 aufweist.</u></p>		
<p>Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem Ziff. 3 Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei: P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung; N0: durchschnittliche Nettoproduktion der: -letzten 5 Kalenderjahre vor der Erweiterung oder Erneuerung; oder -der Kalenderjahre seit einer produktionsrelevanten Änderung an der Anlage, die weniger als 5 Jahre her ist; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.</p>	<p>Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem Ziff. 3 Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei: P0: Anlagenleistung vor der <u>ersten ab 2018 vorgenommenen</u> Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung; N0: durchschnittliche Nettoproduktion der: - letzten 5 Kalenderjahre vor der <u>ersten ab 2018 vorgenommenen</u> Erweiterung oder Erneuerung; oder - Kalenderjahre seit einer produktionsrelevanten Änderung an der Anlage, die <u>vor 2018 aber</u> weniger als 5 Jahre vor der Erweiterung oder Erneuerung erfolgte; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.</p>		

Axpo Holding AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland

A-Post

Bundesamt für Energie
3003 Bern



Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T + 41 56 200 31 45
Datum 15. Mai 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV): Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit rund 9 TWh Erzeugung aus erneuerbarer Energie, davon ca. 8 TWh aus Wasserkraft, ist Axpo die grösste Produzentin erneuerbarer Energie in der Schweiz. Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, die Wasserkraft und insbesondere die Winterproduktion zu stärken. Wir begrüssen es auch einen Anreiz zu schaffen, in die Speicherung zu investieren. Wir stellen allerdings fest, dass die Winterproduktion mit den vorgeschlagenen Massnahmen in der vorliegenden Verordnungsanpassung nicht substantiell ausgebaut werden wird. Die Erhöhung des Investitionsbeitrages für neue oder die Erweiterung bestehender Speicherkraftwerke um 5% ist zu gering, um einen Entscheid zugunsten der Realisierung eines bisher nicht wirtschaftlichen Projektes auszulösen. Hinzu kommt, dass die Pipeline mit Neubau- und Erweiterungsprojekten wegen der weiterhin angespannten Marktsituation und der laufenden Erhöhung der Umweltauflagen bald ausgetrocknet sein wird. Damit dürfte auch die Priorisierung von Speicher-Projekten keinen Effekt zeigen.

Zielführender, auch mit Blick auf die Zielsetzung der Energiestrategie 2050, ist dagegen die Förderung von Ersatzinvestitionen in bestehende Wasserkraftanlagen. Sie verhindert, dass künftig heimische Winterproduktion wegfällt. Wir ergreifen deshalb die Gelegenheit im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung, auf Verbesserungsbedarf hinzuweisen, der sowohl bei der Marktprämie als auch bei den Investitionsbeiträgen nach wie vor gegeben ist, und entsprechenden Lösungen aufzuzeigen.

Wir von Ihnen gewünscht, schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme in elektronischer Form auch an die genannte Adresse Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Energieförderverordnung (EnFV)

1.1. Investitionsbeiträge Grosswasserkraft: Gleichbehandlung von Erneuerungen

Antrag:

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

- a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und
- b. ~~die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt~~
- b. (neu) die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten reduzierten jährlichen Nettoproduktion aufgrund vom Alter oder Zustand der Anlagen ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.

Begründung:

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium für Erneuerungen führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Erneuerung in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a nur einzelne Hauptkomponenten und nicht die gesamte Anlage betrifft. Solche Teilerneuerungen von Hauptkomponenten sind gegenüber Totalerneuerungen in der Regel betriebs- und volkswirtschaftlich effizient, da einzelne Hauptkomponenten unterschiedliche technische Lebensdauern und Instandsetzungsmöglichkeiten aufweisen.

Wir beantragen deshalb, entweder ganz auf Buchstabe b zu verzichten, oder darauf abzustellen, ob mit der Erneuerung Produktionsverluste vermieden werden können. Wenn notwendige Erneuerungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlagenausfällen und daraus folgend von Produktionsverlusten. Das Alter oder im einzelnen Fall der Zustand der Anlagen, erlauben es Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen.

Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen und die damit erreichte Vermeidung von zukünftigen Produktionsverlusten gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag:

Art. 48 Ansätze

¹ ...

² streichen.

³ streichen.

Begründung:

Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob inländische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen

wird oder durch die Erneuerungen bestehender Anlagen erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Schliesslich bietet Art. 26 EnG aber keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag:

Art. 52 Abs. Reihenfolge der Berücksichtigung

¹Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.

²...

³Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.

⁴...

⁵~~Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.~~

Die Mehrproduktion bemisst sich

- a. bei Erneuerungen nach der Höhe der damit vermiedenen Produktionsverluste, konkret nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten reduzierten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.
- b. bei Erweiterungen nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung zuzüglich allfälliger vermiedener Produktionsverluste gemäss Buchstabe a.
- c.

⁶...

Begründung:

Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen wird oder durch die Erneuerungen bestehenden Anlagen erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Unterscheidung bietet Art. 26 EnG letztlich aber nicht.

Hingegen erlaubt es die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.

1.2. Investitionsbeiträge Grosswasserkraft: Gesuch und anrechenbare Kosten

Antrag:

Art. 53 Gesuch

²Es kann erst gestellt werden, wenn im Minimum ein finalisierter Vorprojektbericht vorliegt, eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Bau reife des Projekts nachgewiesen ist.

Begründung:

Die Erarbeitung eines Hauptprojektes, inklusive Einreichung eines Baugesuches, ist mit hohen Kosten verbunden. Der Entscheid über die weitere Projektplanung kann bereits nach Abschluss eines Vorprojektes von der Aussicht auf allfällige Beiträge des Bundes beeinflusst werden. Für die Investitionssicherheit ist es deshalb notwendig, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Klarheit besteht, ob Investitionsbeiträge bewilligt werden. Ohne entsprechende Sicherheiten besteht die Möglichkeit, dass förderwürdige Projekte frühzeitig abgebrochen werden.

Bereits in der Erläuterung zur Vernehmlassung der neuen EnFV vom November 2017 wurde darauf hingewiesen, dass nur Projekte unterstützt werden, die zeitnah und mit grosser Wahrscheinlichkeit realisiert werden. Die vorgeschlagene Regelung ist dazu nicht nötig. Gemäss Art. 54 Bst. e EnFV muss eine Frist gesetzt werden, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist. Kann ein Projekt nicht in der gesetzten Frist realisiert werden, verliert es die Förderwürdigkeit.

Antrag:

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

¹Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:

- a. ...
- a^{bis} (neu) Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;
- b. ...

Begründung:

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.

1.3. Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen

Die oben beantragten Anpassungen sind sinngemäss auch in die Bestimmungen betreffend Biomasse zu übernehmen.

1.4. Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen: anrechenbare Kosten

Antrag:

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

¹Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden auch:

- a. ...
- c. ~~die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft; die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
- d. (neu) jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Begründung

Eine Gewinnregelung ist oftmals Teil der Konzession und damit Voraussetzung für die Inbetriebnahme oder den Weiterbetrieb einer Anlage. Basierend auf gesetzlichen Grundlagen werden diese dem Gemeinwesen von der Kraftwerksgesellschaft geschuldet. Für diese stellt sie einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Für die Kraftwerksgesellschaft ist es also unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer handelt. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht. Falls die Berücksichtigung zu Missbrauch führen würde, könnte dieser sanktioniert werden.

Der neue Bst. d ist eine Präzisierung. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Für die Präzisierung spricht zudem die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie wie in Bst. b vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ElCom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden. Ein Ausgleich föderalistischer Unterschiede kann nicht über die Negierung entsprechender Kosten erreicht werden.

2. Energieverordnung (EnV)

Antrag:

Anhang 3 EnV, 3 Anrechenbare Kosten

3.1. Anrechenbar sind nur Kosten, die (...) Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. Planung, Projektierung und Erstellung von Pilotanlagen;
- b. ...
- c. Planung, Projektierung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen; inkl. Baunebenkosten;
- d. Durchführung der Wirkungskontrolle Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle);
- e. ...
- f. (neu) Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird.

3.2 Nicht anrechenbar sind:

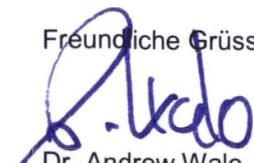
- a. Gewinn- und Kapital-Steuer Steuern;
- b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;
- c. ...

Begründung:

- 3.1. Bst. a: Es handelt sich um eine Präzisierung.
- 3.1 Bst. c: Baunebenkosten müssen auch bezahlt werden, da alle Kosten übernommen werden müssen. Dies entspricht auch der Vollzugshilfe des BAFU «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen».
- 3.1 Bst. d: Die Präzisierung klärt, dass der Begriff «Erfolgskontrolle» sowohl die Umsetzungskontrolle als auch die Wirkungskontrolle der Massnahmen umfasst.
- 3.1 Bst. f und 3.2 Bst. b: Gemäss Art. 34 EnG sollen die vollständigen Kosten übernommen werden. Entsprechend sind auch die Kosten für den Unterhalt der Massnahme, beispielsweise einer Fischpassage, zu übernehmen, die von der Sanierung verursacht werden.
- 3.2 Bst. a: Die Präzisierung entspricht der Vollzugshilfe des BAFU «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Andrew Walo
CEO



Alena Weibel
Head Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Roger Lüönd
Telefon 058 477 53 57
roger.lueoend@bkw.ch

Bern, 3. Juni 2019

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) zu äussern und nehmen innerhalb der eingeräumten Frist gerne wie folgt Stellung.

Die BKW befasst sich intensiv mit der Nutzung der Wasserkraft. Sie ist von der vorliegenden Revision der EnFV als Betreiberin und Eigenerin von diversen Kraftwerken und Wasserkraftbeteiligungen direkt betroffen.

Die BKW begrüsst die Absicht des Bundesrates, mit den Neuerungen der EnFV die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten verbessern zu wollen. Allerdings wird die minime Erhöhung des Investitionsbeitrages der Speicheranlagen auf das gesetzliche Maximum kaum ausreichen, dass genügend Speicherkraftwerksprojekte realisiert werden. Es ist deshalb zu überlegen, ob für das spezifische Problem nicht einen separaten Unterstützungsmechanismus zielführender wäre. So würde beispielsweise StromVG Art. 9 die Möglichkeit von ganz zielgerichteten Ausschreibungen bieten.

Wie von Ihnen gewünscht, schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme in elektronischer Form auch an die genannte Adresse vo-rev@bfe-admin.ch.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Antrag

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

- a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder total saniert wird; und
- ~~b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.~~

Begründung

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium führt. So liegt die Bagatellgrenze für die KWV beispielsweise bei über 120 Mio. CHF.

Antrag

Art. 48 Ansätze

~~² Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:~~

- ~~a. — 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~
- ~~b. — 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

~~Abs. 3~~

~~Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:~~

- ~~a. — 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;~~
- ~~b. — 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen~~
- ~~c. — 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.~~

Begründung

Die (minimale) Erhöhung der möglichen Investitionsbeiträge bei Speicheranlagen von 35 auf 40% ist zu begrüssen. Leider wird diese Änderung nicht ausreichen, um einen Entscheid zugunsten der Realisierung eines der uns bekannten Speicherprojekte auszulösen.

Generell ist die BKW jedoch der Ansicht, dass die Verordnung der gesamte gesetzliche Spielraum für Investitionsanreize ausnützen soll. Damit würde zumindest das Potenzial an Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen/Erneuerungen, die von Investitionsbeiträgen profitieren könnten, grösser als heute.

Antrag

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. *Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.*

Begründung

Die beabsichtigte Änderung, dass bei Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen die zusätzliche Speichermenge bei der Berechnung der Fördereffizienz hinzugezählt wird und dass diese Anlagen in der Reihenfolge privilegiert werden, ist unterstützenswert.

Antrag

Art. 64 Anrechenbare Geldflüsse

¹ Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:

- a. ...
- a^{bis} (neu) *Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;*
- b. ...

Begründung

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden. Ansonsten werden Ersatzinvestitionen, die gemäss Definition erheblich jedoch keine Quasi-Gesamterneuerung der Anlage sind, aus rechnerischen Gründen niemals Investitionsbeiträge erhalten.

Antrag

Art. 64 Anrechenbare Geldflüsse

~~² Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden maximal mit jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.~~

Begründung

Die Deckelung der jährlich anrechenbaren Betriebskosten auf 2% der Investitionssumme gemäss EnFV Art. 64. Abs. 3 ist störend. Da Kleinwasserkraftwerke bekanntlich höhere Betriebskostenanteile haben, ist dieser Wert viel zu tief angesetzt. Für entsprechende kleine Wasserkraftwerke können so nur ca. 1/3 bis 1/4 der tatsächlichen Betriebskosten verrechnet werden. Mit dieser Bestimmung werden Kleinwasseranlagen bei den Investitionsbeiträgen

systematisch benachteiligt, was unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit problematisch sein könnte. So macht der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Wasserkraftanlagen von bis zu 10 MW, die einen Beitrag von bis zu 60% der anrechenbaren Investitionen erhalten können, und Anlagen von mehr als 10 MW, bei denen der Beitrag maximal 40% ausmachen kann. Mit dem höheren Beitragsmaximum soll der vergleichsweise geringeren Wirtschaftlichkeit von Kleinwasserkraftwerke Rechnung getragen werden. Zudem soll aufgrund der Grösse und Verschiedenartigkeit der Anlagen eine Einzelfallbetrachtung erfolgen (Botschaft zur Energiestrategie 2050, Ziffer 5.1, Erläuterung zu Art. 30 E-EnG). Die pauschale Begrenzung der Betriebskosten auf 2% der Investitionskosten hält den Anforderungen der rechtsgleichen Behandlung und der Einzelfallbetrachtung u.E. nicht stand.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Renato Sturani
Leiter Hydraulische Kraftwerke BKW



Roger Lüönd
Leiter Assets Hydro BKW

Luzern, 17. Juni 2019

Kontakt Michael Beer
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in der Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können.

CKW ist in der Schweiz direkt und indirekt an Wasserkraftwerken mit einer Jahresproduktion von rund 1 TWh beteiligt. CKW begrüsst folglich die Absicht des Bundesrates, die Wasserkraft und insbesondere die Winterproduktion zu stärken. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden jedoch zu keinem substantiellen Ausbau der Winterproduktion führen. Zielführender ist die Förderung von Ersatzinvestitionen in bestehende Wasserkraftanlagen. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen.

Weiter sieht der heutige Wortlaut der EnFV vor, dass ein Gesuch für Investitionsbeiträge Grosswasserkraft erst gestellt werden kann, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung bzw. die Baureife des Projekts vorliegt. Für die Investitionssicherheit ist es jedoch notwendig, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt Klarheit besteht, ob Investitionsbeiträge bewilligt werden, zumal die Erarbeitung eines Hauptprojekts mit hohen Kosten verbunden ist.

Für konkrete Anpassungsvorschläge verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Axpo Holding AG, in die unsere Argumente eingeflossen sind und der wir in allen Punkten beipflichten. Die übrigen Anpassungen insb. in der EnFV und der EnV werden von CKW gutgeheissen.

Freundliche Grüsse

Martin Schwab
CEO

Dr. Michael Beer
Senior Manager Regulatory & Public Affairs

Beilage: Stellungnahme Axpo Holding AG

Per Mail an:
Vo-Rev@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Absender/-in Daniel Bürgler
Telefon direkt 058 319 41 23
E-Mail daniel.buergler@ewz.ch
Datum 12. Juni 2019

Stellungnahme zu den Teilrevisionen von Verordnungen im Energiebereich, Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieförderungsverordnung (EnFV) und Energieverordnung (EnV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen von Verordnungen im Energiebereich. Gerne nehmen wir zur Energieförderungsverordnung nachfolgend Stellung.

Energieförderungsverordnung

ewz erachtet eine Unterscheidung von Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen bei den Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft nicht als zielführend. Alle drei Massnahmen sind für die Sicherung der Wasserkraft, die auf absehbare Zeit wichtigste erneuerbare Energiequelle, von gleicher Bedeutung und sollten deshalb nicht mit unterschiedlich hohen Ansätzen (Art. 48) gefördert werden.

ewz begrüsst das Bestreben, Anreize zu schaffen, die zu einer Verlagerung der Stromproduktion in das Winterhalbjahr führen und damit die Bedeutung der Speicherkraftwerke in der Schweiz stärken. Die verhältnismässig geringe Erhöhung des Investitionsbeitrages für Grosswasserkraftanlagen mit zusätzlichem Speicherpotenzial (E-EnFV Art. 48 Abs. 3 Bst. c) führt jedoch kaum zu einem substanziellen Ausbau der Energiekapazitäten und kann somit nicht wesentlich zur Verbesserung der heute ungenügenden Produktionssituation im Winter beitragen.

Weitere Massnahmen zugunsten von Ersatzinvestitionen in bestehende Wasserkraftwerke sind deshalb unabdingbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für solche Investitionen die langfristigen Preiserwartungen und regulatorischen Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung sind. Diesbezüglich hat sich das Umfeld in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Zu erwähnen sind insbesondere der Verzicht auf eine marktgerechte Ausgestaltung des Wasserzinses sowie die laufend verschärften Vorschriften und Auflagen für Wasserkraftwerke.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Marcel Frei

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf



UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Baden, 11. Juni 2019, MP/sr

Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellungnahme Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere wichtigsten Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung.

Energieförderungsverordnung: Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

Der SWV begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Wasserkraft und insbesondere die Winterproduktion zu stärken. Der SWV erachtet es als wichtig, einen Anreiz zu schaffen, um in die Speicherung zu investieren.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung – an das gesetzlich festgelegte Maximum von 40 % bei den Investitionsbeiträgen für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, sofern 10 GWh zusätzlich gespeichert werden können – ist allerdings davon auszugehen, dass die Winterproduktion nicht substanziell ausgebaut werden wird, da die Erhöhung des Investitionsbeitrages um 5 Prozentpunkte zu gering ist, um einen Entscheid zugunsten der Realisierung eines bisher nicht wirtschaftlichen Projektes auszulösen.

Ebenso hemmend auf die unternehmensinterne Genehmigung eines Ausbauprojektes wirkt sich die durch das BFE zugrunde gelegte Preiskurve aus. Die Annahme einer zu optimistischen Preiserwartung führt dazu, dass der maximale Beitragssatz zur Deckung der nicht-

amortisierbaren Investition nicht ausgeschöpft werden kann. Die Diskrepanz führt letztendlich zu einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Investors und somit auf einen Verzicht der Realisierung.

Im Weiteren sind auf Grund der nach wie vor angespannten Marktsituation und der ständigen Erhöhung der Umweltauflagen generell wenig Neubau- und Erweiterungsprojekte vorhanden, so dass die Priorisierung von Speicherprojekten kaum einen Effekt zeigen wird.

Aus Sicht SWV wäre es wünschenswert und in Bezug auf die Energiestrategie 2050 zielführender:

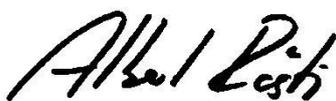
- die Differenzierung zwischen Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen einerseits und erheblichen Erneuerungen andererseits in Bezug auf die Höhe der Investitionsbeiträge aufzuheben;
- weitere Massnahmen zugunsten von Ersatzinvestitionen in bestehende Wasserkraftwerke sowie zur Vermeidung von Produktionsverlusten durch Vorschriften und Auflagen zu verankern, damit die Substanz der Schweizer Stromproduktion erhalten werden kann.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband



Albert Rösti
Präsident SWV



Michel Piot
Energiewirtschaftler SWV

An das
Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Mellingen, 11. Juni 2019

**Swissmig Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV),
Energieförderungsverordnung (EnFV) und Energieverordnung (EnV).**

Sehr geehrte Damen und Herren des BFE,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV),
Energieförderungsverordnung (EnFV) und Energieverordnung (EnV).

Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Swissmig nimmt die eingeführten Änderungen in den Revisionsvorlagen der EnEV und EnFV
zur Kenntnis. Da die Änderungen die Vertreter der Smart Grid Industrie Schweiz nicht direkt
betreffen, verzichten wir als Swissmig auf eine Stellungnahme zur Revision der EnEV und EnFV.

Energieverordnung (EnV)

Im Allgemeinen begrüsst Swissmig die eingeführten Änderungen in der Energieverordnung und
sieht den Mieterschutz in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch als einen wichtigen Punkt an,
welchen es zu gewährleisten gilt.

Seitens Swissmig erachten wir den Mieterschutz als nicht umfassend genug, da die Revision des
EnV nur die monetäre Seite des Mieterschutzes sichergestellt. Folgender Punkt fehlt in der
Revision des EnV.

Datenschutz/Datensicherheit bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) ist gesetzlich nicht geregelt, welche
Anforderungen das Verrechnungsmesssystem betreffend Datenschutz/Datensicherheit zu erfüllen
hat.

Hinsichtlich eines durchgängigen Mieterschutzes schlägt Swissmig vor, dass bei einer ZEV
dieselben Anforderungen ans Verrechnungsmesssystem betreffend Datenschutz/Datensicherheit
gelten müssen, wie bei einem hoheitlichen Messstellenbetreiber.

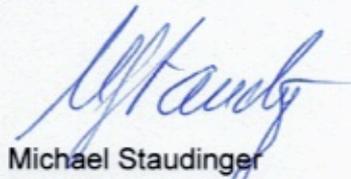
Das Verrechnungsmesssystem muss deshalb dieselben Normen und Zertifizierungen erfüllen, um
dem Mieter den Datenschutz respektive die Datensicherheit zu gewährleisten, wie wenn dieser
vom lokalen Energieversorger gemessen und abgerechnet wird.

Swissmig ersucht das BFE um eine Berücksichtigung des Swissmig-Vorschlages und hofft, dass
das BFE die richtigen Rahmenbedingungen sicherstellen wird, sodass der Mieterschutz bei einem
ZEV umfassend gewährleistet ist.

Swissmig setzt sich für die Interessen der Schweizer Anbieter von Technologielösungen für Smart Metering und Smart Grid ein und vertritt diese auch in der gesamten Wertschöpfungskette Smart Metering/Smart Grid. Der Verein zählt 36 Firmen zu seinen Mitgliedern.

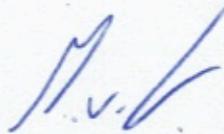
Freundliche Grüsse

Verein Smart Grid Industrie Schweiz Swissmig



Michael Staudinger

Mitglied des Vorstandes



Martin von Euw

Leiter Arbeitsgruppe Politik

Bundesamt für Energie
3003 Bern

per Email an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 12
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

19. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit, die Position von Swisspower im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) einzubringen.

In der Beilage finden Sie die Zusammenstellung der Anträge und Begründungen zu den einzelnen Verordnungen und Artikeln. Im Folgenden finden Sie kurz die Zusammenfassung zu den für uns wichtigsten Aspekten.

Swisspower begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**, insbesondere die Vereinfachung der Energieetikette für Personenwagen und die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils in der Gasmobilität auf 20 Prozent.

Mit den Änderungen in der **Energieförderungsverordnung (EnFV)** sind wir ebenfalls einverstanden, insbesondere mit der höheren Gewichtung der Speicherkraftwerke und der Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen.

Wir halten jedoch an der bereits im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie geäusserten **Kritik** fest, **bei den Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen zu unterscheiden**. Diese Unterscheidung hatte der Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese Artikel bezwecken die Unterstützung von Wasserkraft unabhängig davon, ob es sich um Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen von Kraftwerken handelt. Sie tragen so dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet.

Alle drei Varianten (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen. Eine Schlechterstellung von Erneuerungen durch tiefere Investitionsbeiträge setzt falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive meist sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Es bleibt überdies fraglich, ob Neubauten und Erweiterungen allein eine genügende Produktionssituation im Winter sicherstellen, da die geeigneten Rahmenbedingungen fehlen. Investitionsanreize müssten insbesondere auch Erneuerungen zugutekommen, gerade auch im Hinblick auf die Neuvergabe von Konzessionen. Die Förderung sollte Anreize bieten für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise über differenzierte Förderbeiträge nach Verteilung der Produktion übers Jahr oder durch eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte geschehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der **Energieverordnung (EnV)** begrüssen wir zum grössten Teil.

Einzig bei der Bestimmung der Obergrenze für die internen Kosten des Strombezugs, die den Mieterinnen und Mietern eines **Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)** in Rechnung gestellt werden kann, sprechen wir uns für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus. Wir erachten es als problematisch, dass bei der Regulierung der ZEV praktisch im Halbjahresrhythmus und ohne Not am Rechtsrahmen geschraubt wird. Das ergibt für alle Beteiligten wenig Rechtssicherheit. Zudem werden die Kosten für das Standardstromprodukt bei grundversorgten Kunden mit der vorgesehenen Revision des Stromversorgungsgesetzes voraussichtlich steigen. Damit würde auch die Preisobergrenze für Mieterinnen und Mieter eines ZEV, die vorher in der Grundversorgung waren, automatisch steigen, ohne dass dies zwingend einer Preissteigerung im Gesamtmarkt entsprechen würde. Und dies, obwohl die Betreiber eines ZEV den Strom, den sie nicht selbst produzieren, am Markt beschaffen können. Wir machen in diesem Punkt deshalb beliebt, beim geltendem Recht zu bleiben.

Die Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der drei Verordnungen (EnEV, EnFV, EnV) finden Sie in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen
Swisspower AG



Ronny Kaufmann
CEO



Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Beilage:
- Übersicht Anträge

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Energieeffizienzverordnung (EnEV)			
Keine Anträge			
Energieförderungsverordnung EnFV			
5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung 1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen: a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird; b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird; c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird; d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder			Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium für Erneuerungen führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Erneuerung in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a nur einzelne Hauptkomponenten und nicht die gesamte Anlage betrifft. Solche Teilerneuerungen von Hauptkomponenten sind gegenüber Totalerneuerungen in der Regel betriebs- und volkswirtschaftlich effizient, da einzelnen Hauptkomponenten unterschiedliche technische Lebensdauern und Instandsetzungsmöglichkeiten aufweisen. Wir beantragen deshalb, entweder ganz auf Abs. 2 Buchstabe b zu verzichten oder darauf abzustellen, ob mit der Erneuerung Produktionsverluste vermieden werden können. Wenn notwendige Erneuerungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlagenausfällen und daraus folgend von Produktionsverlusten. Das Alter oder im einzelnen Fall

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und</p> <p>b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.</p>		<p>(...)</p> <p>b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.</p> <p>b. (neu) <u>die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion der Anlagen ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.</u></p>	<p>der Zustand der Anlagen, erlauben es Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen.</p> <p>Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen und die damit erreichte Vermeidung von zukünftigen Produktionsverlusten gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energie-strategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower		Begründung
<p>Art. 48 Ansätze</p> <p>1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.</p> <p>2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p>	<p>Art. 48 Abs. 3 Bst. c</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>c. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.</p>	<p>Art. 48</p> <p>2 Streichen</p> <p>3 Streichen</p>	<p><i>Eventualiter:</i></p> <p>2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p>	<p>Art. 48</p> <p>Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen:</p> <p>i) Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich;</p> <p>ii) aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen;</p> <p>iii) da die Unterscheidung gemäss Art. 26 EnG nicht vorgesehen ist, können die beiden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>iv) Art. 26 EnG bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung auf Verordnungsstufe.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower		Begründung
<p>4 Das UVEK überprüft die Ansätze mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung der Ansätze.</p> <p>5 Bei Grenzwasserkraftanlagen wird der berechnete Investitionsbeitrag um den nicht-schweizerischen Hoheitsanteil gekürzt.</p>			<p>b. 20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>c 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Anlagen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.</p>	
<p>3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW</p>				
<p>Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die</p>	<p>Art. 52 Abs. 1</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die</p>	<p>Art. 52 Abs. 1</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die</p>	<p>Art. 52</p> <p>Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Das Parlament hat im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 beschlossen, neue Wasserkraftwerke sowie erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.</p> <p>2 Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig mit den für die Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können.</p> <p>3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.</p> <p>4 Machen die übrig bleibenden Mittel weniger als 50 Prozent aus, so wird kein weiteres Gesuch berücksichtigt und die übrig bleibenden Mittel werden den für die nächste</p>	<p>grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.</p>	<p>grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.</p> <p>3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.</p>	<p>Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen (Art. 24 und 26 EnG). Swisspower begrüsst diesen Entscheid, bildet doch die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die conditio sine qua non für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050. Durch die Investitionsbeiträge wird für die Wasserkraft als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle zudem ein vergleichbares Instrument wie für andere erneuerbare Energien geschaffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die EnFV tiefere Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen vorsieht als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen (Art. 48 Abs. 2 und 3 EnFV). Diese Unterscheidung findet keine Grundlage im Gesetz und setzt darüber hinaus falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.</p> <p>Die Zuteilung der verbleibenden Mittel, die nicht mehr für ein ganzes Projekt reichen, bleibt so für die letzte Finanzierungsperiode offen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln zugerechnet.</p> <p>5 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.</p> <p>6 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–5 erneut beurteilt.</p> <p>7 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1–5 verwendet.</p>		<p>5 <i>Streichen</i></p> <p>5neu <u>Die Mehrproduktion bemisst sich:</u></p> <p>a. <u>bei Erneuerungen nach der Höhe der damit vermiedenen Produktionsverluste, konkret nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.</u></p> <p>b. <u>bei Erweiterungen nach der erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung zuzüglich allfälliger vermiedener Produktionsverluste gemäss Buchstabe a.</u></p>	<p>Diese Definition der Mehrproduktion hält die Gleichwertigkeit von Ausfall-Vermeidung und Zubau fest.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen wird oder durch die Erneuerungen bestehenden Anlagen erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Unterscheidung bietet Art. 26 EnG letztlich aber nicht.</p> <p>Hingegen erlaubt es die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
5. Abschnitt: Bemessungskriterien			
Art. 63 Nicht amortisierbare Mehrkosten (...) <p>5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ein auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenario.</p>		(...) <p>5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ein auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenario, <u>welche die Prognoseunsicherheiten berücksichtigen.</u></p>	<p>Die aktuell vom BFE zur Verfügung gestellten Preisszenarien berücksichtigen allfällige zukünftige Preisrückgänge nicht. Deswegen treten insbesondere bei Erneuerungsinvestitionen praktisch nie nicht amortisierbare Kosten auf. Ein effektiver Investitionsentscheid fällt in der Realität aber auch angesichts möglicher pessimistischer Entwicklungen, so dass auch solche Szenarien bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten Berücksichtigung finden müssen.</p>
Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse 1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den: <ol style="list-style-type: none"> a. anrechenbaren Investitionskosten; b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten; c. Ersatzinvestitionen; d. weiteren Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen und den Kosten für den Einstauersatz; e. Kosten für Wasserzinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen; 	Art. 64 Abs. 3	1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den: <ol style="list-style-type: none"> a. ... a^{bis} (neu) <u>Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;</u> b. ... 	<p>Erneuerungen müssen auch den Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigen. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur die Erneuerungsinvestitionen amortisieren, sondern müssen auch der Amortisation der nicht erneuerten bestehenden Anlageteile dienen. Ansonsten werden Ersatzinvestitionen, die zwar erheblich, jedoch keine Quasi-Gesamterneuerung der Anlage sind, aus rechnerischen Gründen keine Investitionsbeiträge erhalten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>f. direkten Steuern. 2 Sie sind über die verbleibende Konzessionsdauer zu berücksichtigen. 3 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p>3 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden maximal mit jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>		
<p>Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch: a. der Wasserzins; b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist; c. die direkten Steuern, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.</p>		<p>Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch: a. der Wasserzins; b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist; c. die direkten Steuern <u>auf Stufe Kraftwerksgesellschaft</u>, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
		<p><u>gewinnunabhängig geschuldet ist.</u> <u>d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.</u></p>	<p>Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ECom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ECom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.</p>
9. Kapitel: Schlussbestimmungen			
Art. 106 Übergangsbestimmung zur nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung von Kleinwasserkraft- und Biomasseanlagen Die Kürzung des Vergütungssatzes nach Artikel 28 Absatz 5 gilt nicht für Betreiber, die bereits vor Inkrafttreten	Art. 106 Abs. 2		

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
dieser Verordnung mit einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung begonnen haben, sofern sie diese Erweiterung oder Erneuerung bis zum 30. Juni 2018 in Betrieb nehmen und die Inbetriebnahme der Vollzugsstelle bis zum 31. Juli 2018 melden.	2 Wird eine solche Anlage erneut erweitert oder erneuert, so wird für die Berechnung des Vergütungssatzes auf die Anlagenleistung abgestellt, die die Anlage nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Absatz 1 aufweist.		
	II Die Anhänge 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 2.1 werden gemäss Beilage geändert.		
	III Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
Energieverordnung (EnV)			
Art. 16 (...) 3 Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts, so kann die	Art. 16 3 Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. Sind diese	<i>nach bestehendem Recht</i>	Wir erachten es als problematisch, dass bei der Regulierung des ZEV praktisch im Halbjahresrhythmus und ohne Not am Rechtsrahmen geschraubt wird. Das ergibt für alle Beteiligten wenig Rechtssicherheit. Zudem werden die Kosten für das Standardstromprodukt bei grundversorgten Kunden mit der vorgesehenen Revision des Stromversorgungsgesetzes voraussichtlich steigen. Damit würde auch die Preisobergrenze für Mieterinnen und Mieter eines ZEV, die vorher in der Grundversorgung waren, automatisch steigen, ohne dass dies zwingend einer Preissteigerung im Gesamtmarkt entsprechen würde. Und

Geltendes Recht	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.	internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.		dies, obwohl die Betreiber eines ZEV, den Strom, den sie nicht selbst produzieren, am Markt beschaffen können. Wir machen in diesem Punkt deshalb beliebt, beim geltendem Recht zu bleiben.

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Email: Vo-Rev@bfe.admin.ch

12. Juni 2019

Nadine Brauchli, nadine.brauchli@strom.ch

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Er äussert sich dazu wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente muss stärker dem Aspekt der Versorgungssicherheit und speziell der Winterversorgung Rechnung getragen werden. Entsprechend sollten Anreize gesetzt werden für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise erfolgen über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte.

Der VSE begrüsst grundsätzlich, dass das Problem der Versorgung während des Winters angegangen werden soll. Er ist jedoch der Ansicht, dass die unterbreiteten Massnahmen nicht ausreichend sind. Der Wasserkraft kommt künftig auch im Winterhalbjahr besondere Bedeutung zu. Es muss daher alles daran gesetzt werden, die bestehende Wasserkraft zu erhalten und weiter auszubauen. Dabei spielt insbesondere auch die Notwendigkeit von Erneuerungen im Hinblick auf die Neuvergabe von Konzessionen eine wichtige Rolle. Die auf der Verordnungsstufe vorgenommene Unterscheidung zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen bei den Investitionsbeiträgen läuft diesen Bestrebungen massiv zuwider und ist daher prioritär zu beseitigen.

Die Unterscheidung zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen ist ferner gesetzeswidrig. Sie wurde vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese Artikel bezwecken die Unterstützung von Wasserkraft unabhängig davon, ob es sich um Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen von Kraftwerken handelt. Sie tragen so dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet. Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche

Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen gleichermassen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen.

Eine Schlechterstellung von Erneuerungen durch tiefere Investitionsbeiträge setzt überdies falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive meist sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Schliesslich bleibt fraglich, ob Neubauten und Erweiterungen allein eine genügende Produktionssituation im Winter erreichen, da die geeigneten Rahmenbedingungen fehlen.

2. Anträge zur Energieförderungsverordnung (EnFV)

Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung (Art. 47 EnFV)

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium für Erneuerungen führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Erneuerung in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a nur einzelne Hauptkomponenten und nicht die gesamte Anlage betrifft. Solche Teilerneuerungen von Hauptkomponenten sind gegenüber Totalerneuerungen in der Regel betriebs- und volkswirtschaftlich effizient, da die einzelnen Hauptkomponenten unterschiedliche technische Lebensdauern und Instandsetzungsmöglichkeiten aufweisen.

Wir beantragen deshalb, entweder ganz auf Art. 47 Abs. 2 Bst. b zu verzichten oder darauf abzustellen, ob mit der Erneuerung Produktionsverluste vermieden werden können. Wenn notwendige Erneuerungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlagenausfällen und daraus folgend von Produktionsverlusten. Das Alter oder im einzelnen Fall der Zustand der Anlagen erlauben es, Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen.

Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen und die damit erreichte Vermeidung von zukünftigen Produktionsverlusten gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

a. ...

b. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion der Anlagen ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt ~~die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.~~

Ansätze (Art. 48 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden. Entsprechend ist in Art. 48 auf die Differenzierung zu verzichten.

Antrag

Art. 48 Ansätze

2 *Streichen*

3 *Streichen*

Eventualiter:

Art. 48 Ansätze

- 2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
 - a. ~~60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~
 - b. ~~40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
- 3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
 - a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; ~~für erhebliche Erweiterungen;~~
 - b. ~~20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
 - c. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten ~~für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen,~~ bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.

Reihenfolge der Berücksichtigung (Art. 52 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden. Entsprechend ist in Art. 52 auf die Differenzierung zu verzichten.

In Art. 52 Abs. 5 ist die Mehrproduktion so zu definieren, dass sie die Gleichwertigkeit von Ausfall-Vermeidung und Zubau festhält. Indem die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerungen eine Erwartungskomponente beinhaltet, können sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium priorisiert werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in Art. 52 Abs. 3 die Zuteilung der verbleibenden Mittel, die nicht mehr für ein ganzes Projekt reichen, für die letzte Finanzierungsperiode offenbleibt.

Antrag

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

- 1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.
- 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.
- 5 *Streichen*
- 5 *(neu)* Die Mehrproduktion bemisst sich:
 - a. bei Erneuerungen nach der Höhe der damit vermiedenen Produktionsverluste, konkret nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.
 - b. bei Erweiterungen nach der erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung zuzüglich allfälliger vermiedener Produktionsverluste gemäss Buchstabe a.

Nicht amortisierbare Mehrkosten (Art. 63 EnFV)

Die aktuell vom Bundesamt für Energie zur Verfügung gestellten Preisszenarien berücksichtigen allfällige zukünftige Preisrückgänge nicht. Deswegen treten insbesondere bei Erneuerungsinvestitionen praktisch nie nicht amortisierbare Kosten auf. Ein effektiver Investitionsentscheid fällt in der Realität aber auch angesichts möglicher pessimistischer Entwicklungen, so dass auch solche Szenarien bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten Berücksichtigung finden müssen.

Antrag

Art. 63 Nicht amortisierbare Mehrkosten

- 5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ~~ein~~ auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenariöen, welche die Prognoseunsicherheiten berücksichtigen.

Anrechenbare Geldabflüsse (Art. 64 EnFV)

Erneuerungen müssen auch den Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigen. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur die Erneuerungsinvestitionen amortisieren, sondern müssen auch der Amortisation der nicht erneuerten bestehenden Anlageteile dienen. Ansonsten werden Ersatzinvestitionen, die zwar erheblich, jedoch keine Quasi-Gesamterneuerung der Anlage sind, aus rechnerischen Gründen keine Investitionsbeiträge erhalten.

Antrag

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

- 1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:
a^{bis} Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

Gestehungs- und andere Kosten (Art. 90 EnFV)

Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ECom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ECom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.

Antrag

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

- 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch:
 a. der Wasserzins;

- b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
- c. die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft; ~~die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
- d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte oder zur Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie



A l'attention de
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
3003 Berne

Genève, le 19 juin 2019
3199/YF - FER No 31-2019

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Madame, la Conseillère fédérale,

La FER a pris connaissance de la procédure de consultation relative aux modifications d'ordonnance dans les trois domaines suivants : ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE) ; ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) ; ordonnance sur l'énergie (OEne). Nous nous permettons de vous faire part des remarques ci-dessous :

OEEE

L'efficacité énergétique des véhicules est au cœur de cette modification. Des modifications sont donc apportées aux indications relatives à la consommation et aux émissions de CO₂ des voitures de tourisme, des voitures de livraison et des tracteurs à sellette légers, et l'étiquette-énergie est remaniée. Notre Fédération n'est pas opposée au remaniement de l'étiquette-énergie car cela la rendra plus claire et transparente, notamment pour les acheteurs. Elle soutient aussi le fait que pour les voitures de livraison et les tracteurs à sellette légers, il soit renoncé à introduire une étiquette-énergie, au vu de la diversité des modèles et de leurs utilisations. Nous prenons également bonne note que des indications sur la consommation d'énergie et les émissions de CO₂ y figureront.

OEneR

L'adaptation envisagée souhaite verser des contributions d'investissement supplémentaires aux grandes installations hydroélectriques (40% au lieu de 35% actuellement) afin que ces centrales à accumulation optimisent leur capacité de stockage. Cela permettrait à ces installations de bénéficier d'un traitement préférentiel par rapport aux centrales hydroélectriques au fil de l'eau. Notre Fédération n'y voit pas d'inconvénients, d'autant plus que l'idée sous-jacente est de renforcer la capacité de stockage en hiver, et d'éviter la construction de nouveaux barrages qui restent très coûteux et seraient difficilement acceptés par la population.

Notre Fédération soutient aussi la baisse de la RPC de 10% pour les installations photovoltaïques supérieures à 100 kW, soit une baisse de 9 ct./kWh au 1^{er} avril 2020. Elle donne aussi un préavis favorable à l'abaissement des rétributions uniques pour les installations jusqu'à une puissance de 30 kW, soit un coût de 300 francs au lieu de 340 francs. Ces modifications correspondent au besoin du marché et permettront à l'économie helvétique de rester compétitive en matière de production d'électricité.

OEne

Concernant les modifications proposées dans cette ordonnance, notre Fédération n'a pas de remarques particulières à formuler.

En conclusion, notre Fédération est plutôt favorable aux modifications de ces différentes ordonnances qui apportent de la clarté et comblent aussi certaines lacunes d'information. Avec l'étiquette-énergie, les acquéreurs de voitures de tourisme pourront par exemple prendre leur décision d'achat en meilleure connaissance de cause, en tenant compte de l'efficacité énergétique. Concernant la force hydraulique, notre Fédération souscrit au fait que la capacité de stockage puisse être augmentée car cela se traduira par une sécurité d'approvisionnement améliorée, surtout pendant l'hiver. Finalement, pour ce qui touche à la RPC ou aux contributions uniques pour certains types d'installations, les baisses prévues vont dans le bon sens et maintiendront la compétitivité de la Suisse en matière de production d'électricité.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations les meilleures.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV). Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

1. Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die usic nimmt hierzu keine Stellung.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Wir **begrüssen** die stärkere Förderung von Speicherkraftwerken, um Anreize zur Verlagerung der Stromproduktion aus der Wasserkraft vom Sommer- in das Winterhalbjahr sowie den Ausbau von Speicherkapazität zu bewirken.

Ebenso **begrüssst** die usic, dass die Fristen für Geothermieprojekte verlängert werden sollen, um der in der Schweiz fehlenden Erfahrung bei der Planung solcher Projekte gerecht zu werden und darauf zurückzuführende Verzögerungen zu verringern.

Die usic hegt dagegen **grosse Skepsis** gegenüber der beabsichtigten Senkung der KEV für Photovoltaikanlagen. In Anbetracht des konstant niedrigen Anteils erneuerbaren Energien ist diese Senkung ein falsches Signal und widerspricht dem politischen Ziel, diese Energieformen rasch zu fördern. Anstelle einer generellen Senkung sollte die Verteilung der KEV gezielter dort stattfinden, wo der grösste energetische Gesamtnutzen zu erwarten ist sowie zur Förderung der dezentralen Speicherung lokal erzeugter und genutzter Energie.

3. Energieverordnung (EnV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die usic **begrüss**t die Fristverlängerung beim Guichet Unique für windenergiespezifische Anlagen von 2 auf 4 Monate in Ausnahmefällen. Dies erlaubt eine verbesserte Koordination und schafft Rechts- und Investitionssicherheit im Hinblick auf Abklärungen im Bereich der Luftfahrt.

Ebenso **begrüss**t die usic die neu beabsichtigte Rückerstattung des Netzzuschlags basierend auf der Bruttowertschöpfung in der Jahresrechnung von Unternehmen. Damit wird der administrative Aufwand für Betriebe und die Verwaltung reduziert und die Abrechnung transparenter gestaltet.

Im Grundsatz **begrüss**t die usic ebenso die beabsichtigte Präzisierung der Kosten bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Anknüpfung der Obergrenze für die Kosten der Mieter an einen externen Referenzpunkt fördert Anreize, solche Systeme rentabler zu machen. **Unklar bleibt** für die usic jedoch noch die längerfristige Auswirkung der Abstimmung auf das externe Standardstromprodukt. Dies, weil der Strommarkt sich in Zukunft aufgrund dessen anstehenden Liberalisierung allenfalls verändern wird. So ist die Organisation der Grundversorgung zum jetzigen Zeitpunkt noch offen, ebenso wie der Grad der Entflechtung des Strommarktes sowie die konkrete Strategie zur Förderung der dezentralen Stromproduktion.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Luca Pirovino
Verantwortlicher Energie
luca.pirovino@sia.ch
+41 44 283 15 87

Zürich, 19. Juni 2019 / mm

Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den rubrizierten Verordnungen.

Der SIA beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Energieverordnung (EnV).

Artikel 16 Absatz 3 EnV: Verrechnung ZEV-interner Stromkosten an Mieter und Pächter

Der SIA ist der Meinung, dass der Grundeigentümer und Investor im vorliegenden Vorschlag gegenüber dem Mieter benachteiligt wird. Der Investor trägt das volle Risiko, indem er dem Mieter maximal die Kosten für das externe Standardstromprodukt (ohne ZEV) in Rechnung stellen darf. Falls er jedoch günstiger wirtschaftet und einen Gewinn erzielt, muss er diesen mit dem Mieter teilen. Dies ist nicht gerechtfertigt und führt dazu, dass es weniger attraktiv wird, in eine ZEV zu investieren. ZEV sind für das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 zentral und haben darüber hinaus den Vorteil, dass der so produzierte Strom vermehrt lokal ohne Belastung des Stromnetzes verbraucht wird.

Der SIA beantragt deshalb die Streichung des letzten Satzes von Artikel 16 Absatz 3 EnV wie folgt:

Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. ~~Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.~~

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Luca Pirovino
Verantwortlicher Energie

Bundesamt für Energie
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 19. Juni 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. April 2019 sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zu oben erwähnten Revision Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Als Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder, welche generell einem starken internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Für den Produktionsstandort Schweiz sind dabei Versorgungssicherheit und international kompetitive Energiepreise von zentraler Bedeutung. Im Namen unserer Mitglieder nehmen wir deshalb zu den vorgelegten Entwürfen gerne wie folgt Stellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die vorgeschlagenen Änderungen zur EnEV (im Wesentlichen die Kennzeichnungspflicht zur Energieeffizienz von Fahrzeugen) haben keine Relevanz für die Unternehmen von scienceindustries, daher nehmen wir zur EnEV keine Stellung.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

- **scienceindustries unterstützt das grundsätzliche Ziel einer Steigerung der Winterproduktion und damit einer gezielten Erhöhung der Versorgungssicherheit.** Wir teilen die Einschätzung, dass die Stromversorgung speziell im Winterhalbjahr genau beobachtet werden muss, um eine tendenzielle Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit auszuschliessen.

- **Eine massvolle Erhöhung der Investitionsanreize zur Steigerung der Versorgungssicherheit wird grundsätzlich unterstützt. Dabei ist es wichtig, dass entsprechende Ausschreibungen technologieneutral erfolgen.** Um die Stromversorgung besonders im Winterhalbjahr zu sichern, unterstützt scienceindustries Massnahmen, welche speziell dem Kapazitätsausbau in diesem Zeitraum dienen und welche gleichzeitig ohne Erhöhung der Fördersysteme auskommen (d.h. Verschiebung des Schwerpunktes der Förderung).
- **Die gezielte und systematische Absenkung der KEV Vergütungssätze für die Photovoltaik wird unterstützt.** Die regelmässige Überprüfung der Vergütungsansätze hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass die vorhandenen Fördermittel möglichst effizient genutzt werden und dass somit möglichst viel Leistung pro Franken Förderbeitrag installiert wird.

3. Energieverordnung (EnV)

Die Berechnung der Bruttowertschöpfung (Rückerstattung des Netzzuschlags) erfolgt nur noch auf Grundlage der Jahresrechnung oder wenn ein Abschluss nach anerkanntem Standard durchgeführt wird. scienceindustries hat keine Einwände gegen den vorgeschlagenen Ansatz. Die weiterhin möglichen Varianten zur Berechnung der Bruttowertschöpfung sind in der Praxis ausreichend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter Umwelt, Sicherheit, Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 17. Juni 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,1% des Bruttoinlandprodukts (2018) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milliarden Franken 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen sind aus Sicht von Swissmem sachgerecht und nachvollziehbar. Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Anpassungen, möchten aber einige wenige Punkte hervorheben, die aus Sicht der MEM-Industrie relevant sind.

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Swissmem **begrüss**t die **Anpassung der Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs für serienmässig hergestellte Fahrzeuge** und die **Einführung von Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichte Sattelschlepper**. Die Anpassungen erhöhen die Transparenz und erlauben es, noch gezieltere Kaufentscheide zu treffen und Kriterien wie die Energieeffizienz angemessen miteinzubeziehen. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2020 in Kraft tretenden CO₂-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sind die neuen Kennzeichnungsvorgaben für diese Fahrzeugkategorien gerechtfertigt. Die Industrie hat wie kein anderer Sektor ihre Hausaufgaben bei den Emissionsreduktionen gemacht. Im

Sinne der Gleichbehandlung aller Sektoren begrüßen wir die Anpassungen bei den Anreizen zur Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrsbereich.

Die übrigen Anpassungen der Energieeffizienzverordnung sind aus unserer Sicht nachvollziehbar, aber weniger relevant für die Schweizer MEM-Industrie.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Swissmem **begrüsst die Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen** im Sinne einer potenziell verbesserten Versorgungssicherheit in den Wintermonaten. Für Swissmem ist zentral, dass es sich bei der Erhöhung der Investitionsbeiträge für die Speicherung von Winterproduktion lediglich um ein neues Kriterium für die Allokation bereits gesprochener Mittel handelt. Eine Erhöhung der Fördermittel für die Wasserkraft ist nicht angezeigt und wird von Swissmem abgelehnt.

Swissmem **begrüsst die Absenkung der Vergütungssätze bei Photovoltaikanalgen**. Generell befürworten wir eine regelmässige, adäquate Absenkung der Vergütungssätze, welche die Reichweite der verfügbaren Mittel erhöht, überhöhte Renditen vermeidet und den Wettbewerb um die kosteneffizientesten Lösungen fördert. Aus unserer Sicht müssen sich alle Erzeugungstechnologien marktbasieren Preissignalen stellen, die Anreize für eine bedarfsgerechte Produktion setzen. Wir befürworten daher weiterhin den klar terminierten, raschen und verbindlichen Ausstieg aus dem Fördersystem, der mit der Zustimmung der Bevölkerung zum Energiegesetz im Mai 2017 per Ende 2022 (Einspeisevergütung) bzw. 2030 (Einmalvergütung) festgelegt worden ist.

Die übrigen Anpassungen der Energieverordnung sind aus unserer Sicht sinnvoll, aber weniger relevant für die Schweizer MEM-Industrie.

3. Energieverordnung (EnV)

Wir beurteilen die Fristverlängerung beim Guichet Unique, die Änderungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und die Präzisierungen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für die Rückerstattung des Netzzuschlags als sachgerecht und nachvollziehbar. Sie haben jedoch für die Schweizer MEM-Industrie wenig Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

auto-schweiz, Postfach 47, CH-3000 Bern 22

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019 / FL / BNA

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02), der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung in oben genannter Sache und nehmen wie folgt Stellung. Wir fokussieren dabei auf die Revision der Energieeffizienzverordnung da diese unser zentrales Interessens- und Aufgabengebiet betrifft.

Allgemeine Bemerkungen zur Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Grundsätzlich ist auto-schweiz trotz der im Vernehmlassungsvorschlag aufgeführten Vereinfachungen immer noch der Überzeugung, dass die Einführung von absoluten Zielwerten nach CO₂-Gesetz und CO₂-Verordnung die Energieetikette für Personenwagen eigentlich überflüssig macht und sie deshalb abgeschafft werden sollte. Sie führt zur Verwirrung, weil sie wegen des technisch richtigen Ansatzes, zur Einteilung in die Energieeffizienzkategorien den absoluten Energieverbrauch zu verwenden, andere Bezugsgrössen verwendet als die CO₂-Emissionsvorschriften. Dass die Kategorieneinteilung durch den Wegfall des Gewichtseinflusses absoluter geworden ist, macht sie etwas geeigneter als Unterstützung zum Erreichen der CO₂-Ziele. Allerdings wäre dazu eine reine CO₂-Etikette, die zudem als Grundlage für ein schweizweit einheitliches Bemessungssystem zur Motorfahrzeugsteuer dienen könnte (vgl. Parlaments-Vorstoss 19.3513), noch tauglicher.

Davon abgesehen haben wir zum vorliegenden Vorschlag zur Revision der EnEV folgende

Bemerkungen sowie Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Zu Art. 10 Abs. 1

Die Kennzeichnungspflicht wird nicht von allen Marktteilnehmern eingehalten. Kontrolliert werden aber bisher in erster Linie die offiziellen Markenvertreter. Insbesondere die gemäss Anhang 4.1, Ziffern 5 und 6 vorgeschriebene Kennzeichnung in der Werbung und in Verkaufsinseraten wird vielfach nicht eingehalten, von den Behörden aber kaum geahndet.

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen aufgrund der erstmals immatrikulierten Personenwagen ist nach der revidierten EnEV für Berechnungen nicht erforderlich und auch eine Publikation dieses Wertes auf der Energieetikette ist nicht mehr vorgesehen. Daher sind Bst. b und Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Dies umso mehr als dieser Durchschnittswert in der Vergangenheit immer wieder mit dem Wert der Gesamtflotte bei den CO₂-Emissionsvorschriften ver-

wechselt wurde. Diesem Wert entspricht er aber nicht. Grund ist vor allem der unterschiedliche Bemessungszeitraum, der im ersten Fall vom 1. Juni bis zum 31. Mai dauert, bei Emissionsvorschriften aber jeweils ein Kalenderjahr umfasst.

Zu Anhang 4.1 Ziffer 4.7.4 i

Der bis Ende 2020 zu erreichende Zielwert der CO₂-Emissionen von 95 g/km gehört nicht auf die Energieetikette. Für 2021 (bis 2024) erfolgt die Umstellung auf WLTP-Zielwerte. Diese werden aus den NEFZ 2.0 und den WLTP-Werten des Jahres 2020 berechnet und sind herstellereinspezifisch. Für die Publikation auf der Energieetikette müsste ein allfälliger Zielwert bereits auf den 1.1.2021 berechnet werden können, was unmöglich ist, weil die benötigten Daten von 2020 frühestens Ende Januar 2021 zur Verfügung stehen.

Definition der zu verwendenden WLTP-Angaben

Für 2020 ist die Umstellung auf WLTP-Daten bei den Verbrauchsangaben vorgesehen. Das Konzept sieht unter WLTP keine Angabe eines definierten Verbrauchswertes für einen Fahrzeugtyp mehr vor, sondern gibt in der Typengenehmigung für den Typ einen Bereich an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei diesem Konzept eigentlich die «Effizienz eines Treibstranges» angegeben wird, die Verbrauchswerte einzelne Typen und Fahrzeuge werden dann, basierend auf einigen Referenzmessungen und einem errechneten Fahrleistungsbedarf bestimmt. Mit anderen Worten: Die WLTP Daten in der EU-Typengenehmigung eignen sich nur bedingt für eine Konsumenteninformation. Für eine sinnvolle Konsumenteninformation müssten deshalb fahrzeugspezifische Werte angegeben werden.

Dies ist bei «statischen» Informationsmedien wie Preislisten oder Printwerbung naturgemäss nicht möglich. Dass hier ein Verbrauchsbereich angegeben werden darf/muss ist daher korrekt.

Die Verordnung sollte aber klar festhalten ob bei «dynamischen» Medien wie Internetkonfiguratoren, individuellen Fahrzeug-Offerten oder Kaufverträgen die Verbrauchsangaben für die individuelle Konfiguration gemacht werden muss oder nicht.

Deshalb fragen sich unsere Mitglieder, ob die Angabe der Energieeffizienzklasse auf den Internetkonfiguratoren basierend auf den Werten für die gewählte Fahrzeugkonfiguration oder für den Fahrzeugtyp dargestellt werden muss.

Da es nach WLTP für den Fahrzeugtyp einen Bereich gibt, kann es sein, dass nicht alle Fahrzeuge eines Typs die gleiche Energieeffizienzklasse (EEK) haben. Bei NEFZ-Angaben war das vereinfacht und es gab nur eine EEK pro Typ. Für die Aufklärung des Interessenten/Kunden wäre es aber wichtig darzustellen, dass er mit der Wahl von Sonderausstattungen den Verbrauch, u. U. die EEK und somit die Fahrzeugsteuer in einigen Kantonen beeinflussen kann.

Es ist notwendig, dass die Verordnung diese Fragen klar beantwortet, da mit den Umstellungen der Systeme erhebliche Kosten für unsere Mitglieder verbunden sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer Hochachtung.

Freundliche Grüsse



François Launaz
Präsident



Andreas Burgener
Direktor

Per Mail an:
vo-Rev@dbfe.admin.ch

Bern, 14. Juni 2019// os

G:\VO\Politik\Vernehmlassungen\2019\Revision der Energieeffizienzverordnung\20190614_Revision Energieeffizienzverordnung.docx

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV): Anpassung der Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV): Stärkung der Winterproduktion, Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen beinachttraglichen Erweiterungen oder Erneuerungen, Anpassung der KEV- und EIV Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen und Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten

Revision der Energieverordnung (EnV): Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique, Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anpassung der Bestimmungen zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken.

Für die Garagisten relevant ist dabei die Energieeffizienzverordnung EnEV, weshalb wir uns im Rahmen unserer Stellungnahme auf diese beschränken.

Allgemeine Bemerkungen zur Energieetikette für Personenwagen

Die Energieetikette für Personenwagen ist sowohl im Autogewerbe als auch bei interessierten Neuwagenkäufern ein inzwischen bekanntes Informationsmittel. Mit der Einführung der CO₂-Zielwerte für Personenwagen und ab 2020 auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper haben öffentliches Interesse und Bedeutung der CO₂-Emissionen an Wichtigkeit gewonnen. Auf der Energieetikette finden sich ebenfalls Angaben zu den CO₂-Emissionen im Fahrbetrieb, welche in der derzeit noch gültigen Fassung ergänzt werden mit den CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- bzw. Strombereitstellung. Dass sich die Angaben zum CO₂-Ausstoss in der neuen Fassung analog zu den CO₂-Zielwerten nur auf den Fahrbetrieb konzentrieren, hat den Vorteil, dass dieselben Werte kommuniziert werden und ein einfacher Vergleich zum durchschnittlichen Zielwert ermöglicht wird. Demgegenüber kann die isolierte Betrachtung der CO₂-Emissionen auf den Fahrbetrieb dazu führen, dass auf der Etikette ausgewiesene geringe CO₂-Emissionen vom Betrachter automatisch mit einer guten Energieeffizienz gleichgesetzt werden. Insbesondere bei Brennstoffzellen-Fahrzeugen, Plug-In-Hybriden und Elektrofahrzeugen kann dies zu Missverständnissen führen, wenn ein Fahrzeug mit geringen bzw. Null CO₂-Emissionen im Fahrbetrieb in einer verhältnismässig schlechten Energieeffizienz-Kategorie eingeteilt ist. Um solche Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte die unterschiedliche Berechnungsgrundlage zwischen «CO₂-Emissionen» und «Energieeffizienz» besser ausgewiesen werden. Dazu empfehlen wir, die Ausdrücke «CO₂-Emissionen» in «CO₂-Emissionen im Fahrbetrieb» und «Energieeffizienz» in «Energieeffizienz Well-to-Wheel» zu ändern. Aus technischer und Umweltsicht noch besser wäre die Berücksichtigung des Cradle-to-Grave-Ansatzes, so dass zumindest bei der Energieeffizienz nebst dem Fahrzeuggebrauch und der Energiebereitstellung auch noch die Fahrzeugherstellung und –entsorgung mitberücksichtigt würden.

Bezüglich die Einführung von Kennzeichnungs-Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erachten wir es als richtig, dass nach wie vor keine Etikettenpflicht besteht und auf die Einführung von Energieeffizienzkategorien verzichtet wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungs-Artikeln:

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 sowie Anhang 4.1 Ziffer 2.3

Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen aufgrund der erstmals immatrikulierten Personenwagen ist nach der revidierten EnEV für Berechnungen nicht erforderlich und auch eine Publikation dieses Wertes auf der Energieetikette ist nicht mehr vorgesehen. Daher können die Bst. b und Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. Dies umso mehr als dieser Durchschnittswert in der Vergangenheit immer wieder mit dem Wert der Gesamtflotte bei den CO₂-Emissionsvorschriften verwechselt wurde. Diesem Wert entspricht er aber nicht. Grund ist vor allem der unterschiedliche Bemessungszeitraum, der im ersten Fall vom 1. Juni bis zum 31. Mai dauert, bei Emissionsvorschriften aber jeweils ein Kalenderjahr umfasst.

Dasselbe gilt für den Wert der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung, der ja nicht mehr auf der Etikette angegeben wird. Dementsprechend kann Ziffer 2.3 im Anhang 4.1 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

Die CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung werden für die neue Fassung der Etikette nicht mehr benötigt, weshalb dieser Teil des Satzes gestrichen werden kann.

Neu sollte die Bestimmung c wie folgt heissen: Es legt die Faktoren zur Berechnung der Benzinäquivalente und der Primärenergie-Benzinäquivalente aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung fest. Es berücksichtigt dabei die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und der Technik und die internationale Entwicklung.

Des Weiteren weist der derzeitige Faktor für mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge einen sehr schlechten Primärenergie-Wirkungsgrad auf, was in einer sehr schlechten Beurteilung in Punkto Energieeffizienz resultiert. Die Tatsache, dass sich Wasserstoff auch aus Überschussstrom herstellen lässt, wird leider nicht berücksichtigt. Aus Sicht des AGVS sollte dies in angemessener Form getan werden, um die bezüglich Umweltauswirkungen grundsätzlich zu begrüssende Technologie nicht mit einer derart schlechten Energieeffizienz-Kategorie zu bestrafen.

Art. 12a Abs. 2

Der AGVS begrüsst die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils des Treibstoffgemisches aus Erdgas und Biogas von 10 auf 20 Prozent ausdrücklich.

Anhang 4.1 Ziffer 3.1

Im Sinne einer einfacher nachvollziehbaren Berechnung und Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien können wir den Wegfall des bisherigen 30%-Gewichtsbezugs unterstützen. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Systemwandel sowohl in der Branche als auch bei den Konsumenten für nicht zu unterschätzenden Aufklärungs- und Informationsbedarf sorgen wird. Entsprechende Kommunikationsmassnahmen sind deshalb frühzeitig in die Wege zu leiten und umzusetzen. Gleichzeitig gilt es, diejenigen kantonalen Vollzugsbehörden, welche die Energieeffizienzkategorie bei der Motorfahrzeugsteuer-Berechnung miteinbeziehen, hinsichtlich geeigneter Übergangsregelungen zu sensibilisieren.

Anhang 4.1 Ziffer 4.7.4 i

Aufgrund der derzeitigen Umstellung von NEFZ-basierten auf die tendenziell höher liegenden WLTP-Verbrauchs- und CO₂-Werte erachten wir es als kritisch, wenn ein noch unter NEFZ-Bedingungen formulierter Zielwert angegeben wird. Wenn ein Vergleichswert aufgeführt wird, dann sollte dieser dieselbe – sprich WLTP – Basis aufweisen wie die Verbrauchs- bzw. CO₂-Werte des jeweiligen Fahrzeugs. Auch wenn die Angabe des 95g-Ziels auf der Energieetikette als motivierende Massnahme zum Kauf eines möglichst sparsamen Fahrzeugs angesehen werden kann, so sollte der Vergleich auf derselben Berechnungsbasis erfolgen, um nicht das Gros der Neuwagenflotte pauschal abzuwerten.

Anhang 4.1 Ziffer 4.7.4 k

Die Integration des QR-Codes mit Verlinkung auf den online Verbrauchskatalog ist zielführend. Dieser könnte den Steller, welcher bis anhin bei unseren Mitgliedern vorhanden sein musste, ersetzen.

Anhang 4.1 Ziffer 4.7.5

In der heutigen Praxis schätzen die Garagisten, dass bei bereits anderweitigem Hinweis auf Leergewicht und Energieträger eine vereinfachte Variante der Energieetikette im Format 140 mm x 180 mm verwendet werden kann. Diese Möglichkeit scheint in der geänderten Fassung der Verordnung nicht mehr gegeben zu sein. Wir bitten darum, diese vereinfachte Variante auch in der neuen Fassung der Verordnung zu ermöglichen.

Anhang 4.1 Ziffer 5.3

Die bezüglich Kennzeichnung in der Werbung vorgesehenen Vereinfachungen begrüßen wir ausdrücklich. Die Verpflichtung, die Energieeffizienzklasse in der Werbung neu auch grafisch darzustellen erachten wir hingegen als zu übertrieben.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Bundesamt für Energie
CH- 3003 Bern

Vernier/Genf, 19. Juni 2019

Vernehmlassung: Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02)

Stellungnahme des TCS

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen rund 1.5 Millionen Mitgliedern die grösste Mobilitätsorganisation der Schweiz, danken wir Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung.

Allgemeine Bemerkungen

Der TCS begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der EnEV und insbesondere deren Anhang 4.1. Wir unterstützen eine neue Darstellungskonvention der Energieetikette, sofern damit die wichtigen Angaben für den Autokunden auf den ersten Blick ersichtlich sind und diese dem Käufer einen Mehrwert bei der Fahrzeugauswahl bieten.

Wir erachten es als wichtig, dass die für den Autoverkäufer entstehenden Prozesse analysiert und wo möglich vereinfacht werden. Mit der vorliegenden Revision ist dies nach unserer Einschätzung im Grossen und Ganzen der Fall.

Detail-Bemerkungen

Wir begrüßen die Neustrukturierung von Anhang 4.1 EnEV. Der Anhang wird so für die betroffenen Parteien übersichtlicher, was sicher auch zu einer besseren Umsetzung führen wird.

Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette: EnEV, Anhang 4.1., Punkt 4.

Wir begrüßen die Vereinfachung bezüglich der Angabe von technischen Informationen. Das Benzinäquivalent und die Angabe der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Stromherstellung hatten bis anhin aus unserer Sicht nicht zu einer einfachen Verständlichkeit der Energieetikette beigetragen. Sie können ohne Weiteres weggelassen werden.

Neu wird die Leistung angegeben. Der TCS schlägt dem BFE vor, zusätzlich die Angabe von Nutzlast und Anzahl Sitzplätze zu prüfen, weil diese Angaben für den Gebrauchswert und den Transportnutzen eines Fahrzeugs eine Bedeutung haben. Je mehr Personen und/oder Waren mit minimalem Energieaufwand transportiert werden können, desto energieeffizienter ist man unterwegs. Eine höhere Leistung bei geringem Energieverbrauch sagt hingegen wenig über die Energieeffizienz eines Fahrzeugs aus.

Die Anpassungen in Bezug auf die CO₂-Emissionen sind sinnvoll. Sie heben sich nun farblich klar von den Effizienzkatégorien ab, was wir begrüßen. Auch den Wechsel der Angabe vom Durchschnitt aller verkauften Neuwagen zum absoluten Zielwert von 95 g/km bringt eine Vereinfachung und hat einen erhöhten Bezug zum CO₂-Gesetz und der entsprechenden Verordnung.

Die Streichung mehrerer Textstellen trägt aus unserer Sicht ebenfalls zur Vereinfachung der Etikette bei. Zusätzliche fahrzeugspezifische Angaben können in den fahrzeugspezifischen Dokumenten (Datenblatt, Preisliste, Prospekt) gefunden werden.

Die Integration des QR-Codes mit Verlinkung auf den online Verbrauchskatalog ist zielführend. Dieser könnte den Steller, welcher bis anhin im Verkaufsraum von Garagen vorhanden sein musste, ersetzen.

Ein Schweizer «Branding» mit Schweizerkreuz ist nach unserer Beurteilung zeitgemäss.

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien: EnEV, Anhang 4.1., Punkt 3.2.

Die aktuelle Berechnungsmethode ist für den Fahrzeugkunden nicht gut nachvollziehbar, da sie zu komplex gestaltet ist. Eine Vereinfachung ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass das Gewicht als Bezugsgrösse für die Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien weiterhin nötig ist. Der absolute Energieverbrauch alleine ist aus unserer Sicht keine gute und abschliessende Methode die Energieeffizienz eines Fahrzeugs zu beschreiben.

Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper; EnEV, Anhang 4.1., Punkt 5.1.

Im Zuge der CO₂-Ziele (147 g/km) für Lieferwagen ist es sicher sinnvoll, in Werbeunterlagen, Datenblätter und Preislisten Angaben zum Treibstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen zu machen. Wir unterstreichen an dieser Stelle hingegen noch einmal deutlich, dass wir für diese Fahrzeuge eine Energieetikette, wie sie für die Personenwagen eingeführt wurde, als nicht zielführend erachten.

Anpassung des biogenen Anteils des Treibstoffgemisches aus Erdgas und Biogas: EnEV Art. 12a, Art. 26, abs. 2 und Anhang 4.1., Punkt 2.2.

Wie aus der Clearingstatistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie ersichtlich, lag der Anteil von Biogas in den letzten Jahren immer deutlich über 10%. Eine Anpassung dieses Wertes auf 20% ist nötig. Eine jährliche Überprüfung durch das UVEK und wenn gegeben eine Anpassung (nach oben oder unten) auf Stufe Bundesratsverordnung erachten wir als sinnvoll.

Da in den letzten Jahren kaum mehr Fahrzeuge immatrikuliert wurden, welche mit E85 betrieben werden können, kann auf die Festlegung eines biogenen Anteils verzichtet werden. Das UVEK sollte aber auch hier jährlich kontrollieren, ob sich die Situation ändert.

Anpassungen der Kennzeichnungspflicht in der Werbung: EnEV, Anhang 4.1., Punkt 5.3 und Anhang 4.1., Punkt 7.4.

Die Pflicht, die Energieetiketten neu ausschliesslich mit den vom BFE zur Verfügung gestellten online-Tools zu erstellen ist zeitgemäss. Die vom TCS durchgeführten Vollzugskontrollen zeigen, dass sog. «Eigenkreationen» nur sehr selten vorkommen und in der Regel nicht verordnungskonform sind. Diese Pflicht wird den Vollzug weiter vereinfachen.

In der Vergangenheit mussten alle Angaben, welche auf der Energieetikette zu finden waren, auch in der Werbung angegeben werden. Dies brachte dem Autokäufer aus unserer Sicht keinen Mehrwert. Eine Reduktion der Angaben auf das Wesentliche ist im Sinne der Sache. Somit begrüssen wir, dass der Durchschnitt der CO₂-Emissionen aller verkauften Neuwagen, die CO₂-Emissionen aus der Strom- und/oder Treibstoffherstellung und das Benzinäquivalent nicht mehr angegeben werden müssen.

Die Angabe aller Effizienzkatoren und nicht nur die für das Fahrzeug relevante Kategorie erachten wir als weniger zielführend. Wenn sich die Angabe auf die aktuelle Effizienzkatoren beschränken würde, könnte diese noch prägnanter dargestellt und vom möglichen Fahrzeugkäufer klarer erkannt werden.

Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen aller erstmals immatrikulierten Personenwagen ist für die Einteilung in die Effizienzkatoren nach revidierter EnEV nicht mehr erforderlich. Zudem soll dieser Wert auf der Energieetikette durch den CO₂-Zielwert ersetzt werden. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 keinen Mehrwert für den Autokäufer birgt. Die Stellen sind ersatzlos zu streichen.

Schlussbemerkung

Wie Sie aus unseren Bemerkungen im Detail entnehmen können, steht der TCS den Anpassungen von Anhang 4.1 EnEV positiv gegenüber. Die Berücksichtigung des Gewichts als Bezugsgrösse für die Bestimmung der Energieeffizienz ist aus unserer Sicht weiterhin nötig. Die vereinfachte Darstellung der Etiketle und die schlankeren Vorgaben in der Werbung begrüssen wir.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz



Peter Goetschi
Zentralpräsident

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Wohlen, 19. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02), der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS setzt sich für die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz ein und wehrt sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der Energieeffizienzverordnung (EnEV) erfasst werden.

Wir vertreten liberale Werte und hinterfragen deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche die uns angeschlossenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.

1. Grundsatzantrag

In Bezug auf die Energieeffizienzverordnung und der damit verbundenen Pflicht zur Anbringung von Energieetiketten an Neufahrzeugen stellt sich für uns die Frage, ob die Reduktion von Emissionen und die Förderung der Energieeffizienz die damit verbundene bürokratische Belastung von KMUs rechtfertigen.

Nach Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen im Jahr 2012 und der langfristig wirksamen Energiestrategie 2050 schätzen wir den Nutzen der Energieetiketten für Personenwagen als vergleichsweise gering ein. Gemäss unseren Erfahrungen sind beim Kaufentscheid der Verbrauch und der CO₂-Ausstoss wichtige Argumente. Die administrative Belastung von KMUs in der Automobilbranche könnte deshalb durch Aufhebung des Anhang 4.1 und der damit verbundenen Befreiung von der Erstellung von Energieetiketten massgeblich reduziert werden, ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt befürchten zu müssen.

Daher sind die für den Verkauf von Neufahrzeugen (insbes. Personenwagen) geltenden Bestimmungen zur *Energieetikette ersatzlos aufzuheben und insbesondere Anhang 4.1 EnEV zu streichen.*

Sollte das BFE dem Grundsatzantrag (Ziff. 1) nicht folgen, sind eventualiter die nachfolgend aufgeführten Detailanträgen (Ziff. 2) zu berücksichtigen.

2. Detailanträge

Art. 10 Abs. 1 und 2: **ändern** / Grenzwert von 2000 km absenken auf 1000 km

Begründung: Die bisher in der Verordnung aufgeführten 2'000 km entsprechen keiner praktikablen Lösung. Fahrzeuge mit 2000 km gelten im Prinzip bereits als Gebrauchtwagen (Occasionen), die nicht mit einer Energieetikette zu kennzeichnen sind. Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung sind daher Fahrzeuge, die nicht mehr als 1000 km aufweisen, als Neufahrzeuge zu behandeln. Fahrzeuge mit dieser Kilometeranzahl gelten gemäss Gerichtspraxis und dem allgemeinen Verständnis als Neuwagen. Folglich sind diese Fahrzeuge mit einer Energieetikette zu kennzeichnen.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 **streichen***

Begründung: Die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen ist nach revidierten EnEV nicht mehr erforderlich, da keine Publikation vorgesehen ist auf der Energieetikette. In der Vergangenheit wurde der errechnete Durchschnittswert mit dem Wert der Gesamtflotte bei den CO₂-Emissionsvorschriften verwechselt – diesem Wert entspricht er jedoch nicht. Die Begründung liegt im unterschiedlichen Bemessungszeitraum vom Durchschnittswert (anfangs Juni bis ende Mai) – bei den Emissionsvorschriften jedoch das Kalenderjahr als Bemessungsgrundlage erfasst.

*Anhang 4.1, Ziff. 4.5: **streichen***

Begründung: Einen gut sichtbaren Hinweis auf die Internetplattform des BFE für in Verkaufsstellen lehnen wir ab, da ein solcher bereits auf jeder Energieetikette vorhanden ist.

*Anhang 4.1, Ziff. 4.6: **streichen***

Begründung: Die Auflage bezüglich Vorhandensein von Listen nach Artikel 11 Absatz 3 lehnen wir ab, da jedes Neufahrzeug bereits mit der passenden Energieetikette gekennzeichnet ist. Wie Ziff. 4.5 hätte die praktische Umsetzung dieser Auflage einen unverhältnismässigen Aufwand für die Händler-schaft zur Folge, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu generieren.

*Anhang 4.1, Ziff. 4.7.1: **ändern** / Die Bestimmung (einschliesslich Anhang 4.1. Ziff. 10) ist dahingehend anzupassen, dass die bisherige Regelung der vereinfachten Energieetikette zulässig bleibt.*

Begründung: Die bisher in Anhang 4.1 Ziff. Punkt 1.9 aufgeführte Form der Energieetikette (vereinfachte Form) ist die am meisten verbreitete Ausschreibung. Sie ist bei Unternehmen und Konsumenten eingeführt. Der Streichung der vereinfachten Form der Energieetikette würde zu einer allgemeinen Marktverwirrung führen. Daher ist die bisherige Regelung weiterzuführen (vgl. auch Ausführungen zu Ziff. 4.7.5).

*Anhang 4.1, Ziff. 4.7.4 Bst. i.): **streichen***

Begründung: Der bis Ende 2020 zu erreichende Zielwert der CO₂-Emissionen von 95g/km gehört nicht auf die Energieetikette. Für 2021 (bis 2024) erfolgt die Umstellung auf WLTP-Zielwerte. Die Herstellerspezifische Berechnung erfolgt aus den NEFZ 2.0 und den WLTP-Werten des Jahres 2020. Für die Publikation auf der Energieetikette stehen die Daten zur Berechnung frühestens ende Januar 2021 zur Verfügung. Der Vergleich sollte auf derselben Berechnungsbasis erfolgen, um nicht die grosse Mehrheit der Neuwagenflotte pauschal abzuwerten.

Anhang 4.1, Ziff. 4.7.4 Bst. k.) **streichen**

Begründung: Der zusätzliche Nutzen eines geforderten QR-Codes rechtfertigt den dabei anfallenden immensen bürokratischen Aufwand bei der Kennzeichnung nicht, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.

Anhang 4.1, Ziff. 4.7.5: **ändern: Form der Energieetikette**

Begründung: Die unter bisher unter Anhang 4.1 Ziff. Punkt 1.9 aufgeführte Form der Energieetikette ist nicht mehr gelistet, dieser Punkt sollte wieder aufgeführt werden. Die bisherige Regelung dieser Kennzeichnung hat sich bewährt, das Gros des freien Handels verwendet in der Praxis hauptsächlich die vereinfachte Form der Energieetikette. Zudem würde der Entfall derselben die Konsumenten verunsichern.

Anhang 4.1, Ziff 4.7.5.1 **neu:** In gedruckter Form muss die Energieetikette in folgenden Grössen dargestellt werden:

- a. Grundvariante im Format 297mm x 210mm (DIN-A4-Hochformat);
- b. Vereinfachte Variante im Format 140mm x 180mm

Begründung: siehe Argumentation unter Ziff. 4.7.5

Anhang 4.1 Ziff. 5 / 6 / 7 **ändern**

Begründung: Die bezüglich Kennzeichnung in der Werbung vorgesehenen Vereinfachungen begrüßen wir. Deshalb befürworten unsere Institution und die uns angeschlossenen Unternehmen jedoch eine weitere Reduktion mit dem Fokus, lediglich den Kraftstoffverbrauch als **einzige** Massnahme in der Werbung / Verkaufsinseraten / Preislisten und online Konfiguratoren – zu kommunizieren. Weiterführende Massnahmen würden unseres Erachtens den Konsumenten verwirren. Der Kraftstoffverbrauch ist ein Wert unter dem sich auch ein Laie etwas vorstellen kann. Der vorgeschlagene Pfeil ist unter Berücksichtigung der bereits physisch vorhandenen Energieetikette eine bürokratische Doppelspurigkeit und demnach unverhältnismässig.

3. Weiteres

a. Keine Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge ohne Typengenehmigung

Ausgangslage. Bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung wird die Energieetikette bisher manuell erstellt. Als Grundlage dienen folgende Angaben: Marke, Handelsbezeichnung; Treibstoffart; Leergewicht, Getriebe; Emissionsvorschrift; Verbrauch und CO₂-Emissionen. Aufgrund dieser Angaben wird eine provisorische Etikette erstellt. In der Praxis versucht die Kennzeichnung einen hohen Aufwand und die Konsumenten werden durch die provisorische Etikette verwirrt. Denn den Konsumenten ist der provisorische Charakter der Etikette nicht klar.

Antrag. Fahrzeuge i) ohne Typengenehmigung oder ii) mit einem kleineren Marktanteil als 1% des Gesamtmarktes sind von der Kennzeichnungspflicht befreit. Denn der Aufwand für die Herstellung und Kennzeichnung mit einer Energieetikette – die dauerhaft provisorisch ist – verursacht den Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Demgegenüber ist der Nutzen der Kennzeichnung für die Konsumenten nicht gegeben. Denn erfahrungsgemäss verwirrt die provisorische Kennzeichnung die Konsumenten.

b. Sanktionierung

Ausgangslage. Die bisher gegen Marktteilnehmer für Verstösse gegen die Kennzeichnung (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ausgesprochenen Busen/Sanktionen sind unverhältnismässig und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beanstandung. Angesichts der komplexen Regelungen der Kennzeichnungspflicht und der Deliktsschwere sind insbesondere die Sanktionierung von fahrlässigem Verhalten und die Busenhöhe völlig unangemessen.

Antrag. Sanktionierung von Verstössen gegen Kennzeichnungspflicht anpassen. Die Sanktionierung von Verstössen gegen die Kennzeichnungspflicht (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ist daher wie folgt anzupassen:

- Die vorsätzliche Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist mit Busse bis zu CHF 10'000 zu bestrafen.
- Die fahrlässige Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist nicht unter Strafe zu stellen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz

Roger Kunz, Präsident

Stephan Jäggi, Geschäftsleiter



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

18. Juni 2019

Vernehmlassung Verordnungen im Energiebereich (EnEV, EnFV, EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungen im Energiebereich eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen teilweise betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Anpassungen in der Energieeffizienzverordnung beziehen sich weitgehend auf die Kennzeichnung von Fahrzeugen und der Ausgestaltung der entsprechenden Energieetikette. Die Immobilieneigentümer sind als solche nicht von dieser Verordnungsänderung betroffen.

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme zur EnEV.

2. Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 und 2.3 EnFV Ansätze für die Einmalvergütung

Das weitere Absenken der Vergütungsansätze widerspiegelt die nach wie vor günstiger werdenden Modul- und Installationskosten. Für einen rentablen Betrieb sind jedoch nicht nur die Gestehungskosten von Bedeutung, sondern massgeblich auch die Ertragswerte. Mit den zunehmend tieferen Rückspeisevergütungen durch die Verteilnetzbetreiber (VNB) können Anla-

gen oftmals nicht mehr rentabel betrieben werden. Verschärft wird die Problematik durch die restriktiven Vorgaben für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

Bereits bei der letzten Senkung der Einmalvergütungsbeiträge wurden die kleinen Anlagen überproportional abgestraft. In der anstehenden Senkungsrunde werden gar nur die kleinen Anlagen benachteiligt. Als Grund wird der Anreiz, grössere Anlagen über 30 kW zu erstellen, angegeben. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass bei vielen Bauten, insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser, die Installation einer grösseren Anlage aufgrund der vorhandenen Dachfläche nicht möglich ist. So zeichnen sich auch die diversen, beim Solarpreis ausgezeichneten Anlagen auf Einfamilienhäuser dadurch aus, dass sie in der Grössenordnung von 10 bis 20 kW Leistung ausgeführt werden.

Sollen namhafte Beiträge zur Stromproduktion durch die Solarenergie erzielt werden, so sind auch kleine Flächen zu nutzen. Insbesondere bei Einfamilienhäusern lassen sich einfach Photovoltaikflächen realisieren, da hier die Entscheidungsträger meist auch die Eigentümer sind und selber entscheiden können. Bei grösseren Bauten mit zum Teil mehreren Eigentümern, kann dies aufwändiger sein. Entsprechend sollten die Anreize für kleine Anlagen nicht verringert werden.

Anstelle einer weiteren Senkung der Grund- und Leistungsbeiträge und damit einer Senkung der Förderung auf bis zu 17 % der Anlagekosten sollten die Beiträge belassen werden. Viel eher ist Art. 25 EnG umzusetzen und die Vergütung auf maximal 30% der Investitionskosten anzuheben.

Antrag HEV Schweiz: Die aktuellen Grund- und Leistungsbeiträge der Einmalvergütung sind zu belassen.

3. Energieverordnung (EnV)

Art. 16 Abs. 3 EnV Teilnahme von Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter am Zusammenschluss

Der HEV Schweiz begrüsst die Präzisierung, dass es sich bei den vergleichenden Stromkosten um die Stromkosten des entsprechenden Standardproduktes ohne ZEV handelt. Dies vereinfacht den Nachweis insbesondere, als der VNB ein solches Standardprodukt der EICom melden muss und es somit für alle Beteiligten klar definiert ist.

Zudem entfällt das Risiko für den Investor bei einem Wechsel in den freien Markt durch den ZEV, seine effektiven Gestehungskosten nicht mehr verrechnen zu können, da diese mit den Marktpreisen hätten verglichen werden müssen.

Der HEV Schweiz unterstützt die vorgenommene Präzisierung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail an Vo-Rev@bfe.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 04. Juni 2019
ZUSTÄNDIG Urs Hofstetter
DIREKTWAHL 043 244 73 90
E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

Vernehmlassung Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werklleitungen sowie Solarinstallationen an.

Wir haben grundsätzlich Verständnis für die Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen an die Marktentwicklung. Die in den **Anhängen 1.2 und 2.1** vorgesehenen **Senkungen der Vergütungssätze per 01.04.2020** gehen aus unserer Sicht jedoch zu weit, weshalb wir diese **ablehnen**.

Angesichts der Energiestrategie 2050 ist es sehr wichtig, dass der Anreiz zum Bau von Solaranlagen nicht vollends abgewürgt wird. Auch gilt es, den grossen administrativen Aufwand, welche die Ersteller von Solaranlagen zu gewärtigen haben, bei der Festlegung der Vergütungssätze zu berücksichtigen. Insbesondere mit Blick auf die nur unvollständig internalisierten externen Kosten von fossilen Energieträgern erscheint es uns zudem legitim, die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen nicht im vorgeschlagenen Ausmass weiter zu senken.

Nach wie vor vermissen wir auch die Transparenz der Daten, welche für die Erhebung und Berechnung der Referenzanlagepreise herangezogen werden. Für uns stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob die Veränderungen bei den Modulpreisen nicht übermässig auf die vorgeschlagenen Vergütungssätze durchgeschlagen haben.

Schliesslich sprechen wir uns dafür aus, nicht nur einseitig die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, sondern jeweils auch die Vergütungen im Zusammenhang mit Wasserkraft periodisch zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

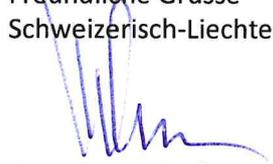
**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Office fédéral de l'énergie OFEN
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Lausanne, le 19 juin 2019

Consultation relative à la révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) et l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur les adaptations des ordonnances susmentionnées et vous prie de trouver sa position ci-après.

Révision de l'OEEE

Commentaire général

La FRC salue la révision de l'étiquette-énergie des véhicules, plus particulièrement la modification du mode de calcul conduisant au classement par catégories d'efficacité énergétique. Il s'agit ici d'une revendication de longue date de la FRC, puisque l'étiquette-énergie n'a pas rempli jusqu'ici son rôle visant à inciter les consommateurs à opter pour la voiture la plus efficace. En effet, la lecture de l'étiquette-énergie des véhicules peut se révéler trompeuse du fait qu'elle pondère la consommation et l'émission de CO₂ de tous les modèles par le poids du véhicule. Cela rend le classement des véhicules peu compréhensible, puisque certains gros véhicules énergivores et polluants obtiennent une « meilleure note » que des petites voitures citadines consommant moins de carburant et émettant moins de CO₂. **Grâce à la suppression de la pondération par le poids du véhicule, la présente révision de l'OEEE permettra enfin aux consommateurs de choisir facilement les produits les plus efficaces.**

Les autres remaniements de l'OEEE visant à rendre de l'étiquette-énergie des véhicules plus claire et compréhensible sont également à saluer. La FRC soutient particulièrement l'adaptation de l'obligation de marquage dans la publicité qui renforce la visibilité de la catégorie d'efficacité énergétique. L'efficacité énergétique peut ainsi plus facilement devenir un facteur de décision lors de l'achat.

Fédération romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 17, case postale 6151, CH-1002 Lausanne
Tél. 021 331 00 90, info@frc.ch, www.frc.ch

La FRC est membre de l'Alliance des organisations des consommateurs

Commentaire par article

Art. 11 al. 3

Cet article fait référence aux points 1 à 3 de l'annexe 4.1 qui comprennent également la consommation d'énergie sur laquelle est fondée la classification en catégories d'efficacité énergétique (équivalent essence d'énergie primaire). Cette valeur ne figure pas sur l'étiquette-énergie, étant trop technique et pas suffisamment intéressante pour les consommateurs. Toutefois, s'agissant d'un paramètre important qui détermine la catégorie d'efficacité énergétique, elle devrait être disponible pour les personnes intéressées. Cette valeur permet non seulement de comprendre la classification en catégories d'efficacité énergétique, mais aussi les différences entre les modèles à l'intérieur même de ces classes.

- ⇒ **L'art. 11 doit être complété afin que la consommation d'énergie des voitures de tourisme, sur laquelle est basée la classification en catégories d'efficacité énergétique (équivalent essence d'énergie primaire), soit publiée par l'OFEN dans les bases de données et les listes.**

Art. 12, al. 1, let. b–d, et al. 3: Suppression de la référence à l'indice

La FRC soutient particulièrement cette suppression qui fait disparaître le poids à vide du véhicule des critères déterminant sa catégorie d'efficacité énergétique.

Annexe 4.1, chiffres 3.1 et 3.2

La FRC soutient fortement le changement apporté au calcul de l'efficacité énergétique. La classification en catégories d'efficacité énergétique sera désormais basée uniquement sur la consommation d'énergie absolue par kilomètre (équivalent essence d'énergie primaire, en l/100 km), ce qui permettra à l'étiquette-énergie d'indiquer clairement les modèles les plus économes en énergie et éliminera la distorsion en faveur des voitures lourdes qui crée de mauvaises incitations.

La consommation d'énergie absolue par 100 km est la mesure la plus pertinente pour la consommation d'énergie d'un véhicule (en plus de la distance parcourue), et la base logique pour l'évaluation de l'efficacité énergétique. Le calcul de l'efficacité énergétique devient beaucoup plus simple, plus transparent et plus compréhensible. **Cela rend l'étiquette-énergie plus crédible et plus efficace.**

Annexe 4.1, chiffre 3.3

Aujourd'hui, les limites des catégories de l'étiquette-énergie sont redéfinies chaque année sur la base du marché des voitures neuves (gamme de modèles). Par rapport à des limites de catégories qui seraient fixes, cela présente l'avantage que l'étiquette-énergie se développe avec le marché. Cela recèle toutefois le risque, si le marché devient moins efficace, que l'étiquette-énergie l'accompagne sans rendre ce changement transparent.

En outre, les classes G et A sont aujourd'hui très larges : elles comprennent des modèles de voitures avec des consommations très différentes. Dans la catégorie d'efficacité énergétique G, la consommation d'énergie varie de moins de 6 à plus de 15 litres d'équivalent essence par 100 km, soit une différence de 150%. Pour la catégorie A, la différence est d'environ 80%. Il existe donc d'énormes différences d'efficacité énergétique au sein de ces catégories, ce qui n'est pas reflété par l'étiquette-énergie.

- ⇒ **La classification devrait se fonder davantage sur des aspects techniques que sur l'offre du marché. Les limites des catégories devraient être établies selon des différences d'efficacité énergétique similaires (en pourcentage), d'une catégorie à l'autre.**
- ⇒ **Les limites des catégories doivent devenir plus ambitieuses avec le temps pour que le parc automobile devienne à terme moins énergivore. C'est pourquoi il ne devrait pas être possible de déplacer les limites des catégories vers le bas (ambitions moins élevées).**

Annexe 4.1, chiffre 4 et 4.7.4

De manière générale, la FRC accueille favorablement les informations figurant sur l'étiquette-énergie. Nous souhaiterions toutefois qu'elles soient complétées.

Pour les voitures de tourisme, nous soutenons en particulier le fait qu'à l'avenir, la valeur cible pour les émissions de CO₂ sera indiquée sur l'étiquette-énergie et non plus la moyenne du parc actuel de véhicules neufs.

Selon le projet de l'annexe 4.1, chiffre 4.7.4, soumis à consultation, l'étiquette-énergie n'indiquera plus la classification selon les niveaux d'émission Euro conformément à la directive et au règlement européens (annexe 4.1, chiffre 1.8.1, lettre e, OEEE du 31.07.2018). Or il s'agit d'informations importantes qui doivent être disponibles pour les acheteurs de voitures. De plus, la référence aux niveaux d'émission doit se référer au règlement actuel de l'Union européenne (actuellement le Règlement 2016 / 646) et être précise (Euro 6dTEMP, 6d).

- ⇒ **Les niveaux d'émission de chaque modèle doivent continuer à être indiqués sur l'étiquette-énergie. Ils doivent correspondre à la réglementation européenne en vigueur.**

Annexe 4.1, chiffre 5

La FRC soutient les clarifications sur la présentation de l'étiquette-énergie dans la publicité. Nous saluons particulièrement la décision d'opter pour une représentation graphique et colorée qui rendra les catégories d'efficacité énergétique plus visibles.

Annexe 4.1, chiffre 6

Nous saluons les règles spécifiques relatives au marquage dans les annonces de vente. Toutefois, nous recommandons de compléter ces dispositions concernant les annonces sur Internet : nous recommandons ainsi une représentation graphique de la catégorie d'efficacité énergétique dans une flèche de la couleur de la catégorie d'efficacité énergétique du modèle, comme c'est le cas pour d'autres produits.

- ⇒ **Pour les annonces de vente de voitures de tourisme sur Internet, nous demandons l'ajout suivant : la catégorie d'efficacité énergétique est indiquée par une flèche de la couleur de la classe d'efficacité énergétique conformément à l'annexe 4.1, chiffre 11. La taille de la lettre de la classe d'efficacité énergétique dans la flèche correspond à la taille de la police de l'indication de prix.**

Annexe 4.1, chiffre 10

Nous soutenons la nouvelle conception et la présentation plus claire de l'étiquette-énergie, mais demandons l'introduction d'informations supplémentaires (voir remarques concernant le chiffre 4.7.4.). L'intégration d'un code QR conduisant directement à des informations complémentaires est à saluer. Nous saluons également la présentation des émissions de CO₂ sur une barre grise au lieu d'une barre colorée. Ces informations se distinguent ainsi mieux de la catégorie d'efficacité énergétique, favorisent la clarté de l'étiquette et n'impliquent plus qu'il y a une bonne gamme (verte) d'émissions de CO₂.

En revanche, la barre concernant le CO₂ s'arrête à 250 g/km, ce qui signifie que les différences entre les modèles au-dessus de ce niveau ne sont pas perceptibles. Or, les voitures neuves actuelles émettent jusqu'à 464g CO₂/km. Selon nous, si la représentation ne doit pas être modifiée, il est par contre nécessaire de prendre des mesures pour exclure les véhicules dont les émissions de CO₂ sont supérieures à 250g/km.

- ⇒ **Il est nécessaire d'introduire des exigences minimales supplémentaires en matière d'efficacité énergétique dans le domaine des véhicules**, afin d'exclure du marché les modèles les plus inefficaces, à l'instar des autres types d'appareils concernés par l'OEEE. En autorisant un maximum de 8 litres d'équivalent essence par 100 km à partir de 2020 par exemple, la Suisse jouerait un rôle de pionnier en Europe. **Par la suite, les exigences minimales doivent être renforcées tous les deux ans par exemple.** L'objectif est d'aligner les exigences sur les meilleures technologies disponibles.

Annexe 4.2, classe d'efficacité des pneumatiques

L'étiquette-énergie des pneumatiques pour voitures est en cours de révision dans l'UE. Par conséquent, la Suisse adoptera également la nouvelle version. La Commission européenne a élaboré une proposition qui, outre l'efficacité énergétique, le bruit et l'adhérence sur sol mouillé, vise désormais également à évaluer et à rendre visible l'abrasion des pneus. La Commission avait l'intention de mettre au point un test normalisé à cette fin. Cet ajout a maintenant été retardé par le Parlement européen. L'abrasion des pneus de voiture est la source la plus importante de microplastiques dans l'environnement. Or, les informations sur l'abrasion et la durabilité des pneus de voiture font aujourd'hui défaut.

- ⇒ **La FRC demande que la Suisse joue un rôle de pionnier dans ce domaine et poursuive les efforts de la Commission européenne en développant un test de mesure de l'abrasion des pneus et en mettant les résultats à la disposition des consommateurs.**

Révision de l'OEnER

La FRC estime que des mesures supplémentaires doivent être prises pour permettre aux consommateurs de devenir acteurs de la transition énergétique, notamment en leur donnant les moyens de devenir des *prosumers*.

Parmi ces mesures, **la FRC recommande d'utiliser les recettes supplémentaires réalisées sur le supplément payé sur l'utilisation du réseau en 2018 pour réduire les listes d'attente et répondre plus vite aux demandes de subventionnement.** L'objectif devrait être de réduire

complètement les listes d'attente d'ici 2020 : des périodes d'attente maximales de trois mois pour les installations photovoltaïques doivent être respectées tant que les recettes provenant du supplément payé sur l'utilisation du réseau dépassent les dépenses.

A nouveau, **la FRC rappelle qu'il est injustifié de ne pas demander aux grands consommateurs de courant de contribuer à l'effort commun de la transition énergétique. C'est pourquoi elle s'oppose au remboursement du supplément perçu sur le réseau** qui s'est monté à 94 millions de francs en 2018 et aurait pu être utilisé pour réduire la liste d'attente des installations photovoltaïques.

Pour ce qui est de la problématique de la production hivernale de courant, la FRC soutient par principe le renforcement de la production hydroélectrique. Toutefois, nous estimons qu'il est erroné d'axer la promotion de la production d'électricité pendant les mois d'hiver uniquement sur l'hydroélectricité et son stockage. En cas de pénurie, il s'agira de disposer de nouvelles capacités de production domestique pour compenser la perte des centrales nucléaires. C'est pourquoi **la FRC préconise une approche technologiquement neutre.**

De plus, afin de garantir au solaire de pouvoir développer tout son potentiel, il est nécessaire de clarifier la manière **d'améliorer les conditions-cadres pour l'utilisation multifonctionnelle des infrastructures existantes** (voies de circulation, clôtures, murs antibruit, barrages, etc.). Ceci afin que cette technologie ne se voie pas bloquée par des plaintes comparables à celles qui bloquent aujourd'hui l'énergie éolienne.

Révision de l'OEn

Commentaire général

Lors de la précédente consultation sur la révision de l'OEn, la FRC avait salué les dispositions visant à faciliter la création de regroupements dans le cadre de la consommation propre (RCP). Elle notait toutefois que l'intérêt à l'égard des RCP devrait augmenter de manière significative, étant donné qu'une installation photovoltaïque peut être exploitée de manière plus rentable dans ce cadre que dans celui d'une consommation propre unique et que le marché libre est ouvert aux RCP consommant plus de 100 MWh. **Le nombre de personnes concernées par un RCP devrait donc augmenter de manière importante à l'avenir. C'est pourquoi il est à notre sens nécessaire de protéger leurs participants de manière adéquate, ce à quoi la présente révision de l'OEn ne répond que partiellement.**

La FRC salue la révision de l'art. 16 al. 3 OEn, qui a pour but de limiter les abus et permet de mieux réglementer les marges du propriétaire. A noter toutefois que le suivi de cette marge ne sera pas aisé, car elle dépendra de l'évolution du produit électrique standard qui évolue chaque année.

Surtout, l'article ne prévoit pas une régulation des coûts pour l'énergie soutirée à l'extérieur dans le cas où le propriétaire, qui endosse le rôle du fournisseur, s'approvisionne sur le marché pour la part

de la consommation qui n'est pas auto-produite. Ces derniers pourraient s'avérer très élevés dans certains cas et induire un prix de l'électricité supérieur au prix du produit standard extérieur. Pour ces raisons, **il est préférable de proposer une modification de l'ordonnance qui englobe l'ensemble des coûts imputables aux locataires.**

En complément, la FRC estime que les RCP présentent toujours un risque de manque de transparence pour les participants. **Elle souhaite ainsi que l'art. 16 al. 4 soit modifié afin de garantir que les informations de base concernant le RCP leur sont communiquées.**

De plus, comme relevé lors de la précédente consultation, ces dispositions n'empêchent pas d'éventuels tarifs abusifs, lesquels ne sont pas contrôlés par l'EiCom. C'est pourquoi la FRC estime que les participants devraient avoir la possibilité de proposer que ceux-ci soient sommairement examinés en cas de soupçon d'abus et que des mesures puissent être prises en cas de tarifs excessifs avérés. **Elle estime ainsi que l'art. 16 OEna doit être complété pour permettre aux participants de RCP de se tourner vers l'EiCom en cas de besoin.** Ceci dans le but de renforcer la protection des petits consommateurs intégrés au regroupement, plus particulièrement les locataires qui ne sont pas en position de force vis-à-vis de leur bailleur.

Commentaire par article

Article 16, alinéa 3

Afin de garantir aux participants au RCP qu'ils ne paient pas des coûts supérieurs à qu'ils paieraient s'il ne participaient pas au RCP, il est nécessaire de modifier l'article comme suit :

³ Les coûts internes visés à l'al. 1, ~~let. a et e~~, qui sont facturés aux locataires ne doivent pas dépasser les coûts du produit électrique standard extérieur qu'ils paieraient s'ils ne participaient pas au regroupement. Si ces coûts internes sont inférieurs aux coûts du produit électrique standard extérieur payé hors regroupement, le propriétaire foncier peut facturer en plus, au maximum, la moitié des économies réalisées aux locataires.

Article 16, alinéa 4

Afin de permettre aux participants au RCP de disposer des informations et de la transparence nécessaires, la FRC recommande de modifier l'article comme suit :

⁴ En cas de regroupement dans le cadre de la consommation propre, les propriétaires fonciers auxquels incombe l'approvisionnement en électricité doivent au moins préciser par écrit aux locataires et preneurs de bail:

- a. qui représente le regroupement à l'extérieur;
- b. la façon de procéder pour la mesure de la consommation interne, la mise à disposition des données, l'administration et le décompte;
- c. le produit électrique qui doit être soutiré à l'extérieur ainsi que les modalités pour un changement de ce produit ;
- d. les tarifs annuels de l'électricité en comparaison avec ceux du produit électrique standard extérieur.

Article 16 : ajouter un alinéa 8

Les participants au RCP doivent avoir la possibilité de proposer que leurs tarifs soient sommairement examinés par l'EiCom, afin de pouvoir quitter la RCP en cas de tarifs excessifs avérés conformément à l'art. 16, al. 5 OEne. Il est donc nécessaire d'ajouter un alinéa 8 formulé comme suit :

⁸ Les locataires et les preneurs à bail peuvent soumettre les tarifs appliqués dans le cadre du regroupement pour la consommation propre à l'EiCom pour un examen sommaire. Si cet examen révèle que l'art. 16 al. 1 à 3 n'est pas respecté, l'art. 16, al. 5, lettre b s'applique.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 18. Juni 2019

Vernehmlassung Verordnungen EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern. Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette für Konsumentinnen und Konsumenten glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen, die sich an der Stellungnahme der Umweltallianz anlehnen, zu prüfen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüssen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substanziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Klima- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht. Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen. Dies begrüssen wir sehr. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse.

Ab 2020 soll der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller, was der Konsumentenschutz befürwortet.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1-3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“ Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt,

und dafür ist er ist auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklasse sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

- ➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12. Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkatogorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien 3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr. Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Der Konsumentenschutz begrüsst das sehr. Denn so kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Kaufentscheid von Autokaufenden auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird viel einfacher, transparenter und nachvollziehbarer. Die Energieetikette wird dadurch glaubwürdiger und wirkungsvoller.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündete Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen. Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen.

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6.

Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6dTEMP, 6d).

- ➔ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Der Konsumentenschutz unterstützt die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrüßen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrüßen wir, weil sie Klarheit schafft.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten. Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

➔ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt.

Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen. Personenwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizianz Anforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km. Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizianz Anforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂- Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische

Parlament verzögert. Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Der Konsumentenschutz setzt sich dafür ein, dass Stromkonsumenten dank eigener Photovoltaikanlagen vermehrt zu Prosumenten werden. Eine weitere Förderung von Grosskraftwerken sieht der Konsumentenschutz kritisch und nicht zweckdienlich.

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen.

Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologie-neutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen.

Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

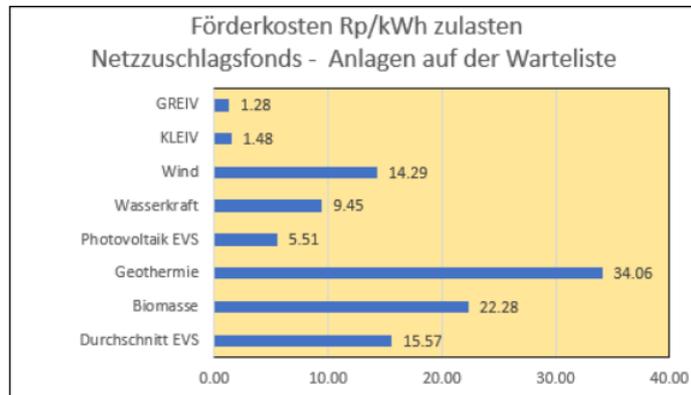
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

*Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung*

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung.

Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen. Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.

- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezügern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

- ➔ Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch.

Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will.

Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüßen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken. Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken.

Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden. Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologie neutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüßen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüßen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

- ➔ Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann. Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.
- ➔ Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16

Wir schliessen wir uns der Forderung der FRC (Fédération Romande des Consommateurs) an:

Surtout, l'article ne prévoit pas une régulation des coûts pour l'énergie soutirée à l'extérieur dans le cas où le propriétaire, qui endosse le rôle du fournisseur, s'approvisionne sur le marché pour la part de la consommation qui n'est pas auto-produite. Ces derniers peuvent s'avérer très élevés dans certains cas et induire un prix de l'électricité supérieur au prix du produit standard extérieur. Pour ces raisons, il est préférable de proposer une modification de la loi qui englobe l'ensemble des coûts imputables aux locataires.

Il est donc nécessaire de modifier l'art. 16 al. 3 de l'OEnE comme suit :

3 Les coûts internes visés à l'al. 1, let. a et c, qui sont facturés aux locataires ne doivent pas dépasser les coûts du produit électrique standard extérieur qu'ils paieraient s'ils ne participaient pas au regroupement. Si ces coûts internes sont inférieurs aux coûts du produit électrique standard extérieur payé hors regroupement, le propriétaire foncier peut facturer en plus, au maximum, la moitié des économies réalisées aux locataires.

Vielen Dank für die Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder
Geschäftsleiterin Konsumentenschutz



Raffael Wüthrich
Leiter Energie Konsumentenschutz

Bundesamt für Energie
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 18. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort zur Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Aqua Viva äussert sich in der Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) ausschliesslich zu den Aspekten der Nutzung resp. Förderung der Nutzung der Wasserkraft.

Aqua Viva erachtet die einseitige Förderung der Wasserkraft vor dem Hintergrund der starken Beeinträchtigung der Feuchtgebiet-, Auen- und Fliessgewässerlebensräume als sehr problematisch.

Es sind andere Technologien wie die Photovoltaik für die Winterstromproduktion zu fördern und insbesondere stärkere Anreize für eine effizientere Stromverwendung und für die Reduktion des Stromkonsums zu schaffen. Solche Massnahmen können mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen als Speicherkraftwerke umgesetzt werden.

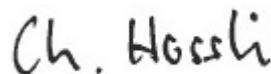
Betreffend den weiteren Aspekten der Vernehmlassung der EnEV, EnFV und EnV unterstützt Aqua Viva die Stellungnahme des WWF Schweiz und bittet um eine entsprechende Vermerkung in einem allfälligen Anhörungsbericht.

Für unsere Gewässer bitten wir Sie um Prüfung der folgenden Stellungnahme.

Freundlichen Grüsse



Benjamin Leimgruber
Stv. Geschäftsführer



Christian Hossli
Projektleiter Gewässerschutz

Energieförderverordnung EnFV

Ausgangslage und Folgen davon

Der Gewässerschutzorganisation Aqua Viva ist es wichtig, kurz den Fokus auf die starke Gefährdung resp. den ökologisch bedenklichen Zustand unserer Gewässer zu legen. Denn aus diesem Grund erachtet Aqua Viva die Förderung der Wasserkraft insgesamt und die nun vorgesehene stärkere Förderung von Speicherseen als sehr kritisch.

Der Wert und die aktuelle Gefährdung der Schweizer Gewässer gemäss untenstehender Auflistung sind unseres Erachtens ausreichende Argumente, weshalb eine zusätzliche Förderung der Wasserkraft als sehr kritisch zu erachten ist.

- Naturnahe Fliessgewässer gehören weltweit und auch in der Schweiz zu den artenreichsten Lebensräumen, aber zugleich auch zu den am meisten bedrohten.¹
- Kein anderer Lebensraum hat derart unter den Aktivitäten des Menschen gelitten wie die Fliessgewässer.²
- Nur noch rund 20 Prozent der Schweizer Bäche und Flüsse erfüllen grösstenteils die Ziele der Gewässerschutzverordnung.³
- 22 Prozent der Schweizer Fliessgewässer sind mittlerweile künstlich begradigt oder stark verbaut, im Mittelland sogar 50 Prozent.⁴
- Rund 101 000 künstliche Hindernisse mit einer Höhe von über 50 Zentimetern unterteilen die Schweizer Gewässer in unzählige Teilstücke.⁵
- Vielen Gewässern wird Wasser für die Stromproduktion entnommen. 2700 Kilometer Fliessgewässer sind dadurch betroffen, verteilt auf rund 1300 Restwasserstrecken. 375 Restwasserstrecken (28%) führen kein oder nur sehr wenig Restwasser. Für 645 Restwasserstrecken (49%) fehlen Angaben zur Dotierwassermenge. Es wird angenommen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Restwasserstrecken ebenfalls kein oder kaum Wasser dotiert.⁶
- Über ein Fünftel der vom Aussterben bedrohten oder in der Schweiz ausgestorbenen Arten sind an Gewässer gebunden, ein weiterer Fünftel an Ufer und Feuchtgebiete.⁷
- 60 Prozent der Wasserpflanzen gelten als bedroht – das ist mit Abstand der höchste Wert aller ökologischen Pflanzengruppen.⁸
- Nur rund ein Viertel der Fische und Rundmäuler gelten als «nicht gefährdet».⁹

¹ Eawag (2013): Faktenblatt Gewässerraum. Seite 2.

² WWF (2016): Wie gesund sind unsere Gewässer? Zustand und Schutzwürdigkeit der Schweizer Fliessgewässer. Seite 8. **(Sekundärquelle)**

³ WWF (2016): Wie gesund sind unsere Gewässer? Zustand und Schutzwürdigkeit der Schweizer Fliessgewässer. Seite 4.

⁴ WWF (2016): Wie gesund sind unsere Gewässer? Zustand und Schutzwürdigkeit der Schweizer Fliessgewässer. Seite 8.

⁵ BAFU (2017): Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Seite 32.

⁶ Fischer M. et al. (2015): Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al., Bern.

⁷ BAFU (2017): Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Seite 33.

⁸ BAFU (2017): Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Seite 33.

⁹ BAFU (2017): Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Seite 33.

All diese Fakten zeigen, dass Eingriffe in Fließgewässer sehr zurückhaltend zu tätigen sind resp. möglichst zu verhindern sind, damit die Biodiversität nicht weiter beeinträchtigt wird.

Der reine Fokus auf die Wasserkraft bei der Steigerung der Produktion im Winterhalbjahr erachten wir daher vollkommen verfehlt. Insbesondere die Förderung neuer Speichieranlagen ist aus Biodiversitätssicht und Landschaftsschutzaspekten nicht vertretbar. Bei der Grosswasserkraft sehen wir höchstens ein Potenzial für zusätzlichen Winterstrom bei Erneuerungen oder durch Optimierungen von bestehenden Wasserkraftwerken. Diese müssen aber unbedingt gekoppelt sein an eine ökologische Sanierung und damit die Einhaltung geltender Umwelt- und Gewässerschutzanforderungen, insbesondere hinsichtlich Restwasser, Schwall-Sunk, und Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume und an eine sorgfältige Abklärung der Auswirkungen.

Die Schweiz sollte zur Deckung des Winterstrombedarfs besser andere Alternativen fördern, wie zum Beispiel die Photovoltaik an geeigneten Standorten, die Effizienzsteigerung oder die Reduktion des Bedarfs.

Wir empfehlen daher dem BFE, die Fragestellung «erneuerbarer, umweltverträglicher Winterstrom» technologieneutral anzugehen und die EnFV entsprechend zu überarbeiten.

konkrete Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wie oben dargelegt, verlangen wir eine technologieneutrale Lösung zur Förderung von erneuerbarer und biodiversitätsfreundlicher Winterproduktion, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik, weitere Speichersysteme und Stromeffizienzsteigerungsmassnahmen berücksichtigt. Eine noch stärkere Förderung von Winterproduktion aus neuen Wasserkraftanlagen lehnen wir vollständig ab. Einzig die gezielte Förderung von Optimierungen bestehender Speicherkraftwerke zur Steigerung der Winterproduktion erachten wir vor dem Hintergrund des Zustandes der Schweizer Gewässer als vertretbar. Die Formulierung des Artikels muss sicherstellen, dass wirklich eine relevante Umlagerung in den Winter erfolgt, und die Erweiterung nur zulässig ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine bedeutenden Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume und die Landschaft aus dem Projekt resultieren, sowie die Sanierung der Wasserkraft (Schwall-Sunk, Geschiebe, Fischwanderung, Restwasser) umgesetzt ist oder zeitgleich umgesetzt wird. Die Grenzwerte im Bereich von 10 GWh sind zu tief und nicht akzeptabel. Für die Optimierung bereits bestehender Stauanlagen ist ein Grenzwert von 20 GWh im Artikel festzuschreiben (zum Vergleich: Erhöhung Luzzone: plus > 60 GWh; Erhöhung Lac de Mauvoisin: plus > 100 GWh).

Sollte die Winterstromförderung nicht grundsätzlich in Richtung einer technologieneutralen Lösung überarbeitet werden, wäre der vorgeschlagene Art. 48. Abs. 3. Bst. c daher zumindest folgendermassen anzupassen damit er die Ziele der Revision erfüllt:

40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen und unter Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Gewässerschutzauflagen (insbesondere Restwasser, Schwall-Sunk) eine zusätzliche Winterenergiemenge von mindestens ~~10~~ 20 GWh gespeichert werden kann.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt. Bei der Wasserkraft muss zudem

grundsätzlich sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der Mehrproduktion alle relevanten Umweltauflagen, insbesondere zu Restwasser und Schwall-Sunk, angemessen berücksichtigt werden. Aus oben genannten Gründen ist auch hier auf erhebliche Erweiterungen zu fokussieren: *Bei Projekten erheblichen Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet*

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Juni 2019
Is/pl

Teilrevision EnEV, Teilrevision EnFV, Teilrevision EnV Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision dieser 3 Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

EnEV

ECO SWISS begrüsst die visuellen und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette.

Durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs / Stroms in die Berechnung einfliesst und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird.

Auch die Vereinfachung der Kennzeichnungspflicht in der Werbung wird begrüsst.

Ebenfalls begrüsst wird die Vereinfachung, dass nur noch bei Fahrzeugen die mit dem Treibstoffgemisch Erdgas und Biogas betrieben werden können, eine Unterscheidung zwischen klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO₂-Emissionen gemacht werden soll.

EnFV

ECO SWISS ist einverstanden, dass Speicherkraftwerke bei knappen Mitteln gegenüber Laufwasserkraftwerken bevorzugt berücksichtigt werden sollen um die Steuerbarkeit der schweizerischen Gesamtproduktion speziell im Winter zu optimieren.

Wichtig ist auch die Formel zur Berechnung des Vergütungssatzes (KEV) bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen zu präzisieren um ein unerwünschtes Ansteigen zu verhindern.

ECO SWISS begrüsst auch die Anpassung KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, da die Investitionskosten in der Schweiz und weltweit zurückgehen werden.

Die Anpassung von Fristen für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen (PFM und IBM) soll sinnvollerweise der Realität angepasst werden.

EnV

Die Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique (zentrale Anlaufstelle im Zusammenhang mit Windenergie in der Schweiz) sollte genutzt werden.

Es ist hilfreich, wenn bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), bei denen auch Mieter teilnehmen, zur Höhe der Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, präzise Vorgaben gemacht werden.

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags bestehen Unklarheiten. Die Sicherstellung der richtigen Datengrundlage trägt dazu bei, dass die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verbessert wird und zudem sowohl die Gesuchseinreichungen als auch -Prüfungen vereinfacht werden.

Die Änderungen bei den 3 Teilrevisionen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Auch gibt es keine speziellen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

Aus den aufgeführten Gründen, ist ECO SWISS mit den Teilrevisionen einverstanden.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

via E-Mail an: vo-rev@bfe.admin.ch

Zürich, 7. Juni 2019

Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage zu äussern.

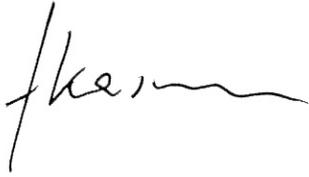
Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse, der gestrichene Gewichtsbezug bei verschiedenen Fahrzeugen und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Empfehlungen wohlwollend zu prüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen Florian Kasser (044 447 41 23; florian.kasser@greenpeace.org) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Kasser

Stv. Programmleiter Greenpeace



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrünnen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substanziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Energie- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen, was wir sehr begrünnen. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Zu begrünnen ist, dass ab 2020 der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen soll; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrünnen wir ebenfalls.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrünnen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt

somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklasse sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

→ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12 Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüßen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Damit kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Auto-Kaufentscheid auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird dadurch einfacher, transparenter und nachvollziehbarer.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündete Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

→ Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

→ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller

EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrünnen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrünnen wir, da sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf der Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- ➔ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd so grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netz-zuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit aus-reichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die

Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

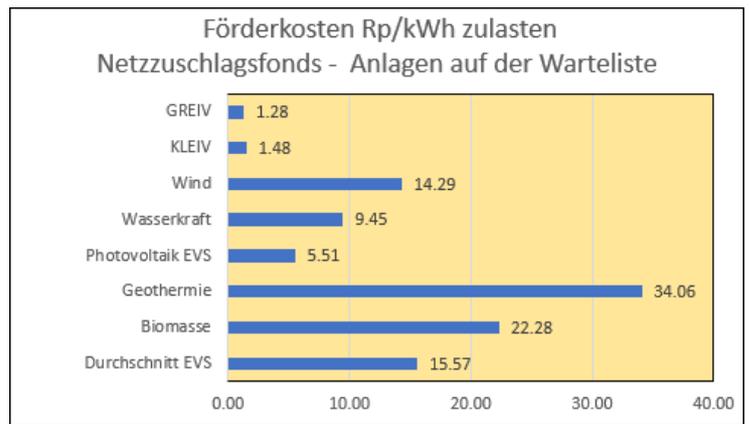
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie (vgl. Abbildung).

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus; EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartezeiten für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.

- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüssen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die

Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologie neutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige duzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Basel, 19. Juni, 2019

Stellungnahme zur Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

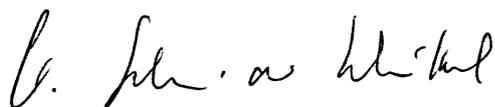
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Revisionen.

Wir möchten vorausschicken, dass wir die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) ausdrücklich begrüßen. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV erlauben wir uns ausführlicher darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Was die Förderung von Winterstrom betrifft, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Der Fokus auf Wasserkraft scheint uns nicht gerechtfertigt. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollend Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.



Ursula Schneider-Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



1. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

1.1 Allgemein

Wir begrüssen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel werden damit behoben. Das verhilft der Etiketete zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Klima- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen. Dies begrüssen wir, kann es doch der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid verhelfen. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüssen wir ebenfalls sehr.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

1.2 Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper
Wir begrüssen, dass neu auch Vorgaben für die Angaben von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen



„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, und dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklasse sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

→ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12.a *Biogener Anteil Erd- / Biogas*

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

Ziffer 3 *Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien*

3.1 und 3.2

Wir befürworten die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Wir begrüssen das sehr. Denn so kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird viel einfacher, transparenter und nachvollziehbarer.



3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

- Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- Wir empfehlen im Voraus angekündigte Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Ziffer 4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019



auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

→ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

Ziffer 5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrüßen wir.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

Ziffer 6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

→ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

Ziffer 7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

Ziffer 10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen



wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etiketle und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Antrag: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.¹ Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

→ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter

¹ Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019



Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.

- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 *Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)*

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte². Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.³

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

2. Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

2.1 Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz dafür, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

² COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

³ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>



- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

Es besteht zudem ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen für die Photovoltaik (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen und nicht auf die Wasserkraft zu fokussieren. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzananschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig



Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (auf Betriebsdauer von 35 Jahren gerechnet). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung 1.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28

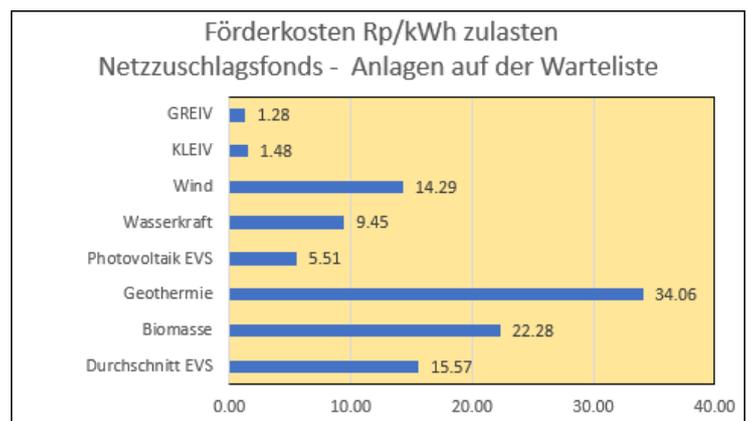


Abb.1: Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»



Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden wohl die bedeutendsten Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehender Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.



Wir sind darum der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen keinesfalls verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb deutlich gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, dass sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen würden wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir finden es falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb äusserst stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden sollen.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

2.2 Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt. Die einseitige Förderung der Wasserkraft erachten wir als nicht zielführend.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angestrebte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der



effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

2.3 Anträge zur EnV

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüßen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.



Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁴

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁴ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>



Zürich, 7. Juni 2019

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

via E-Mail an Vo-Rev@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse, der gestrichene Gewichtsbezug bei verschiedenen Fahrzeugen und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nils Epprecht
Geschäftsleiter

Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbar

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüßen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etiketke zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substanziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Energie- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen, was wir sehr begrüßen. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Gut ist, dass ab 2020 der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen soll; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüßen wir ebenfalls.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrüssen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklasse sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12 Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienz kategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Damit kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Auto-Kaufentscheid auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird dadurch einfacher, transparenter und nachvollziehbarer.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

- Wir empfehlen im Voraus angekündete Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen

dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

- Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrüßen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrüßen wir, da sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf der Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzliche Mindestanforderungen an die Energieeffizienz

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd so grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den KonsumentInnen zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netz-zuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen entsprechend einmalig erhöht werden können, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der

Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten zu prüfen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

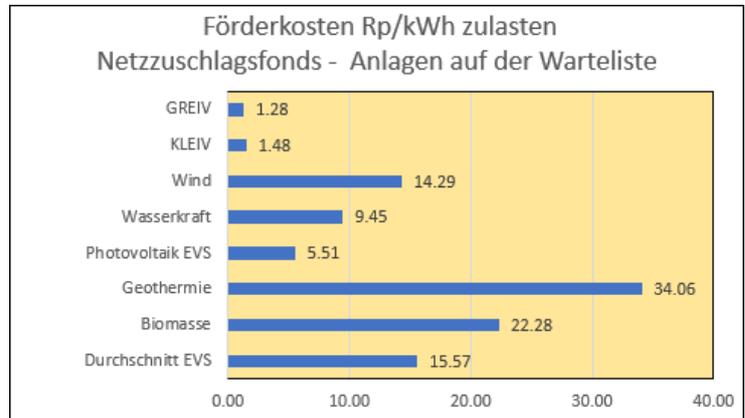
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22,3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



*Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung*

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.

- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezügern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, bei der Vergabe von Fördermitteln vermehrt den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Es ist vielmehr zu prüfen, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüssen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Speicher-Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber zu kurz gedacht, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Photovoltaik liefert auch einen höheren Winterstromanteil als Laufwasserkraft. Dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden, ist nicht im Sinne der Energiestrategie 2050.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige dutzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019)
<https://pronovo.ch/de/services/berichte/>



Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Wir begrüßen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roberta Borsari



Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüssen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substanziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Klima- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen. Dies begrüssen wir sehr. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Ab 2020 soll der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüssen wir ebenfalls sehr.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrüssen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für

potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, und dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzkategorie sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12. Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüßen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

12.a Biogener Anteil Erd- / Biogas

Wir begrüßen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüßen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüßen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Wir begrüßen das sehr. Denn so kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Kaufentscheid von Autokaufenden auf unnötig

schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird viel einfacher, transparenter und nachvollziehbarer. Die Energieetikette wird dadurch glaubwürdiger und wirkungsvoller.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündete Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen. Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- ➔ Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

- ➔ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrüssen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrüssen wir, weil sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von

Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrüssen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- ➔ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüssen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren.

Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüssen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüssen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km². Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

Produktkategorien weist eine auch nur annähernd grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp./kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp./kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp./kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen

Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

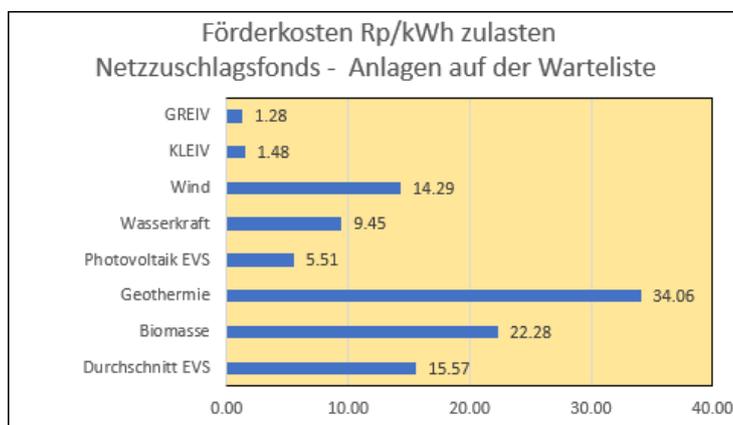
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus

EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit

erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüssen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp./kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige duzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>

**Kontakt**

Roberta Borsari, Projektleiterin Energie und Klima

PUSCH

Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach 211

8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11

Direkt +41 44 267 44 16

Roberta.borsari@pusch.ch

www.pusch.ch

Zürich, 19. Juni 2019

Per Email an
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

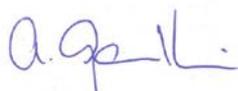
Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Gautschi'.

Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüssen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etiketle zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substantiellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Klima- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen. Dies begrüssen wir sehr. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Ab 2020 soll der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüssen wir ebenfalls sehr.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrüssen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, und dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklasse sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

- ➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12. Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

12.a Biogener Anteil Erd- / Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Wir begrüssen das sehr. Denn so kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser

Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Kaufentscheid von Autokaufenden auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird viel einfacher, transparenter und nachvollziehbarer. Die Energieetikette wird dadurch glaubwürdiger und wirkungsvoller.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündete Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

→ Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

→ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen

begrüssen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrünnen wir, weil sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

→ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrünnen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrünnen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0,32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von

bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

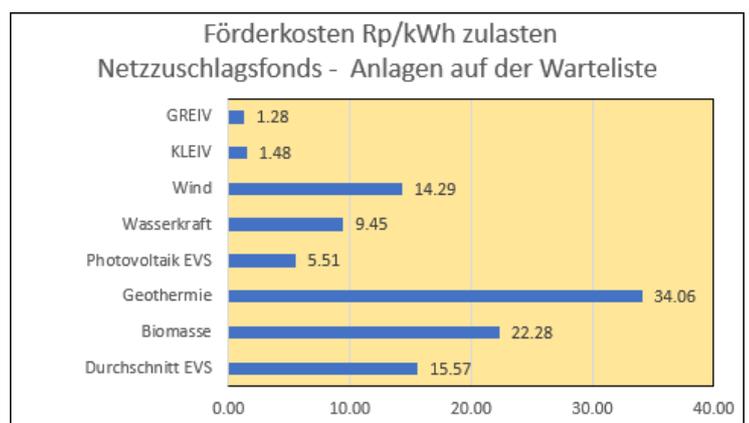
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5,5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus

EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartezeiten für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüssen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnEV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige duzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüßen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt BV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 57
Fax: +41 44 297 21 00
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Energie

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Zürich, 6. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen machen die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von erneuerbarem Winterstrom voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden. Bei den vorgeschlagenen Anreizen für Winterstrom aus Wasserkraft ist es zum Schutz und Wiederherstellung der stark gefährdeten Gewässerbiodiversität angezeigt, auf bestehende Anlagen zu fokussieren und die Investitionsbeiträge an die Umsetzung dringend notwendiger ökologischer Sanierungsmassnahmen zu knüpfen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Schlup
Leiterin Transformational Programs

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima & Energie



Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüßen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etiketete zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substantiellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Klima- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen. Dies begrüßen wir sehr. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Ab 2020 soll der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüßen wir ebenfalls sehr.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrüßen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“



Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, und dafür ist er ist auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzklassen sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

- Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12. Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

12.a Biogener Anteil Erd- / Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird. Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Wir begrüssen das sehr. Denn so kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Kaufentscheid von Autokaufenden auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird viel einfacher, transparenter und nachvollziehbarer. Die Energieetikette wird dadurch glaubwürdiger und wirkungsvoller.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch



von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- Wir empfehlen im Voraus angekündigte Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im Jahr 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen. Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.



- ➔ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrünnen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrünnen wir, weil sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- ➔ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrünnen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrünnen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.



Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>



- Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.



Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereitstünden, um die Warteliste von Gesuchen für Photovoltaik - Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Photovoltaik - Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1'168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der PV-Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der PV-Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten für die Photovoltaik entsprechend einmalig erhöht werden, da sie inzwischen zu den kostengünstigsten Technologien gehört.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. Der reine Fokus auf Wasserkraft, insbesondere auch auf neue Speicheranlagen ohne übergeordnete Planung ist aus Biodiversitätssicht nicht vertretbar. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Investitionsbeiträge an die Wasserkraft vor, mit dem Ziel die Anreize für teure Staumauererhöhungen zu stärken. Solche Erhöhungen und Anreize können bei erheblichen Erweiterungen bestehender Anlagen, und gekoppelt an die verpflichtende Umsetzung von ökologischen Sanierungsmassnahmen sowie Einhaltung von Gewässer- und Naturschutzaufgaben Sinn machen. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «erneuerbarer, umweltverträglicher Winterstrom» aber technologieutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standorten kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck empfehlen wir, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

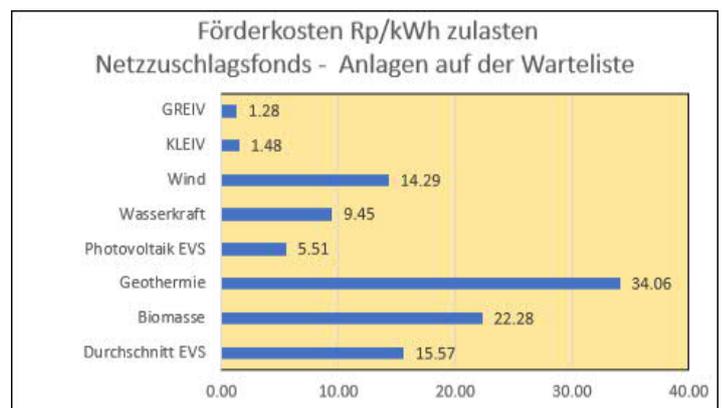
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
 EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Photovoltaik - Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30



kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von PV-Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezügern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von Solarstrom von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für PV-Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, noch vermehrt bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der PV-Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Natur- und Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen
Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Neueste BFE-Studien zeigen aber auf, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik, sowie bestehender Wasserkraft kostengünstig zu realisieren.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen für Photovoltaik nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, dass sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen, wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.



Gleichzeitig muss bei der Wasserkraft der Natur- und Landschaftsschutz ein angemessenes Gewicht erhalten und Konflikte mit dem Natur- und Gewässerschutz vermieden werden. Anstatt weitere neue Anlagen zu fördern müssen die dringend notwendigen ökologischen Sanierungen bei bestehenden Anlagen so rasch als möglich umgesetzt und wenn nötig stärker gefördert werden, indem z.B. Investitionsbeiträge an die Umsetzung der geltenden Gewässerschutzvorschriften geknüpft werden. Nur so kann der bestehende Wasserkraftpark der Schweiz mittelfristig zu einer «umweltverträglichen Energieversorgung» gemäss den in Art. 1 genannten Zielen des Energiegesetzes beitragen.

Ökologische Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüssen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion. Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Atomkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden sollen. Notabene ohne diese an die Einhaltung jeglicher Umwelt- oder Gewässerschutzauflagen zu knüpfen.

Bei der Grosswasserkraft sehen wir Potenzial für zusätzlichen Winterstrom vor allem bei Erneuerungen oder Erweiterungen von bestehenden Wasserkraftwerken, verpflichtend gekoppelt an eine ökologische Sanierung und damit die Einhaltung geltender Umwelt- und Gewässerschutzanforderungen, insbesondere hinsichtlich Restwasser, Schwall-Sunk, und Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. Ein Fokus auf bestehende Wasserkraftanlagen ist auch konsistent mit dem Ziel des BFE die Erhöhung von Staumauern zu fördern. Eine verstärkte, zusätzliche Förderung von neuen Speicheranlagen ohne ökologische Standortkriterien und ohne übergeordnete Planung ist beim jetzigen katastrophalen Biodiversitätsverlust in und an Gewässern hingegen nicht vertretbar. Auch mit den Zielen des Bundes zum Natur- Gewässer- und Biodiversitätsschutz ist ein weiterer, unkoordinierter Ausbau von neuen Wasserkraftanlagen nicht vereinbar.

Im Übrigen erachten wir die Anforderungen für eine zusätzliche gespeicherte Energiemenge von 10 GWh für neue Anlagen als viel zu tief. Wir lehnen eine weitere Bevorteilung für Neuanlagen in dieser Form daher dezidiert ab. Eine verstärkte Förderung von neuen Speicheranlagen ist nur für deutlich grössere Speicherkapazitäten, und unter Berücksichtigung ökologischer Standortkriterien, im Rahmen einer übergeordneten Schutzplanung, und einer Reduktion der Beiträge für andere Neuanlagen (z.B. Klein- und/oder Laufwasserkraft) denkbar.

Wir bitten das Bundesamt für Energie daher die nötigen Grundlagen für eine technologieneutrale, erneuerbare, biodiversitätsschonende Förderung von Winterstrom zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Photovoltaik - Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wie oben dargelegt verlangen wir eine technologieneutrale Lösung zur Förderung von erneuerbarer und biodiversitätsfreundlicher Winterproduktion, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt. Eine noch stärkere Förderung von Winterproduktion aus Wasserkraft-Neuanlagen lehnen wir ab. Wir wehren uns hingegen nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion bzw. Speicherung bei erheblichen Erweiterungen. Allerdings soll die Formulierung des Artikels sicherstellen, dass wirklich eine relevante Umlagerung in den Winter erfolgt, und zwar nicht auf Kosten der Natur. Grenzwerte im Bereich von 10 GWh sind sehr tief und nur für die



Optimierung bereits bestehender Stauanlagen denkbar (zum Vergleich: Erhöhung Luzzone: plus > 60 GWh; Erhöhung Lac de Mauvoisin: plus >100 GWh, Erhöhung Grimsel: plus > 200 GWh).

Sollte die Winterstromförderung nicht grundsätzlich in Richtung einer technologieneutralen Lösung überarbeitet werden wäre der vorgeschlagene Art. 48. Abs. 3. Bst.c daher zumindest folgendermassen anzupassen damit er die Ziele der Revision erfüllt:

40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für ~~Neuanlagen~~ und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen und unter Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Gewässer-schutzauflagen (insbesondere Restwasser, Schwall-Sunk) eine zusätzliche Winterenergiemenge von mindestens 40 20 GWh gespeichert werden kann.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüssen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt. Bei der Wasserkraft muss zudem grundsätzlich sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der Mehrproduktion alle relevanten Umweltauflagen, insbesondere zu Restwasser und Schwall-Sunk, angemessen berücksichtigt werden. Aus oben genannten Gründen ist auch hier auf erhebliche Erweiterungen zu fokussieren:

Bei Projekten erheblichen Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüssen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies tech-



nisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüßen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>

Confédération Suisse
DETEC
CH-3003 Berne

Actionnaires
Azienda Elettrica Ticinese (AET)
Elektra Baselland (EBL)
EOS Holding SA (EOS)
Energie Wasser Bern (ewb)
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Gasverbund Mittelland AG (GVM)
Industrielle Werke Basel (IWB)

Zurich, le 12 juin 2019

Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Madame, Monsieur,

Par la présente, Geo-Energie Suisse SA prend position sur le projet de révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) dans le cadre de la procédure de consultation ouverte le 18 avril 2019.

Geo-Energie Suisse est le centre de compétence suisse en géothermie profonde pour la production d'électricité et de chaleur. La société a été créée en 2010 par sept producteurs et distributeurs d'énergie suisses¹ dont les réseaux alimentent près du tiers de la population suisse en électricité, gaz, eau et chaleur. Geo-Energie Suisse a pour ambition de permettre la percée de la géothermie profonde en Suisse par le développement de technologies innovantes et la réalisation de projets pilotes. Geo-Energie Suisse entend ainsi contribuer pleinement à la transition énergétique en développant l'immense potentiel d'une ressource énergétique propre et indigène.

La production d'électricité au moyen de centrales géothermiques n'est pas encore une technologie établie en Suisse. Elle est encore dépendante du système de rétribution de l'injection (RPC) afin de la rendre attractive pour des investisseurs potentiels. Ces conditions-cadres sont remplies par la nouvelle loi sur l'énergie, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018, et l'annexe 1.4 de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR).

Cependant, au vu de la complexité des procédures d'autorisation pour de telles installations, des durées de réalisation des projets comprenant plusieurs forages profonds et une centrale géothermique, du temps nécessaire à la réalisation de tests et de mesures permettant une réalisation sûre des projets, les délais de procédure spécifiés aux chiffres 6 et 7 de l'annexe 1.4 de l'OEneR (dans sa version du 1^{er} avril 2019) ne sont pas réalistes. Geo-Energie Suisse est d'avis qu'il est indispensable d'étendre les délais de réalisation comme le prévoit le projet de révision de l'OEneR faisant l'objet de la présente consultation sans quoi le développement de la géothermie pour la production d'électricité pourrait être impossible en Suisse.

Le projet pilote de Geo-Energie Suisse à Haute-Sorne, dans le canton du Jura, ne pourrait par exemple en aucun cas être mis en service dans les délais prévus au chiffre 7.2 de l'annexe 1.4 de l'OEneR (dans sa version du 1^{er} avril 2019), même en soustrayant la durée des procédures de recours

¹ Azienda Elettrica Ticinese (AET), Elektra Baselland (EBL), EOS Holding SA (EOS), Energie Wasser Bern (ewb), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Gasverbund Mittelland AG (GVM) et Industrielle Werke Basel (IWB)

tel que le prévoit l'art. 23, chiffre 2bis, de l'ordonnance.

Geo-Energie Suisse invite donc vivement le Conseil fédéral à soutenir la proposition du DETEC d'adapter l'OEnER et d'augmenter les délais de procédures liées à l'obtention de la RPC pour les installations géothermiques.

Veillez recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures



Dr. Peter Meier
CEO Geo-Energie Suisse SA

Confédération Suisse
DETEC
CH-3003 Berne

Porrentruy, le 13 juin 2019

Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER)

Madame, Monsieur,

Par la présente, l'association Géothermie Jura prend position sur le projet de révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER) dans le cadre de la procédure de consultation ouverte le 18 avril 2019.

Géothermie Jura est une association à but non lucratif qui a pour objectif de promouvoir la géothermie sous toutes ses formes dans la région du Jura. Fondée en 2014, elle regroupe des partenaires de tous horizons: personnes privées, entreprises, bureaux d'études et institutions.

La production d'électricité au moyen de centrales géothermiques n'est pas encore une technologie établie en Suisse. Elle est encore dépendante du système de rétribution de l'injection (RPC) afin de la rendre attractive pour des investisseurs potentiels. Ces conditions-cadres sont remplies par la nouvelle loi sur l'énergie, entrée en vigueur le 1er janvier 2018, et l'annexe 1.4 de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER).

Cependant, au vu de la complexité des procédures d'autorisation pour de telles installations, des durées de réalisation des projets comprenant plusieurs forages profonds et une centrale géothermique, du temps nécessaire à la réalisation de tests et de mesures permettant une réalisation sûre des projets, les délais de procédure spécifiés aux chiffres 6 et 7 de l'annexe 1.4 de l'OEnER (dans sa version du 1er avril 2019) ne sont pas réalistes. Géothermie Jura est d'avis qu'il est indispensable d'étendre les délais de réalisation comme le prévoit le projet de révision de l'OEnER faisant l'objet de la présente consultation sans quoi le développement de la géothermie pour la production d'électricité pourrait être impossible en Suisse.

Le canton du Jura compte un projet de géothermie profonde à vocation électrique sur son sol, dans la commune de Haute-Sorne. La géothermie profonde représente une chance pour le canton qui s'est engagé sur la voie de la transition énergétique. C'est pourquoi l'association Géothermie Jura soutient énergiquement et sans réserve la proposition du DETEC d'adapter l'OEnER et d'augmenter les délais de procédures liées à l'obtention de la RPC pour les installations géothermiques.

Dans cet esprit et assurés de votre bonne compréhension, nous vous présentons, Madame, Messieurs, nos cordiales salutations.

Le Président



André Irminger

Le Secrétaire



Joseph Thierrin

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie
3000 Bern

Mail-Adresse: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 17.06.19

Stellungnahme Geothermie-Schweiz zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der am 18. April 2019 eröffneten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Geothermie-Schweiz äussert sich allein zur Revision der Energieförderungsverordnung.

Die Stromproduktion mit Geothermie steht in der Schweiz noch am Anfang der Lernkurve. Angesichts der Komplexität der Genehmigungsverfahren, der Realisierungsdauer von Projekten mit mehreren Tiefbohrungen sowie der Dauer von Tests und Messungen befürwortet Geothermie-Schweiz die in der EnFV-Revision vorgeschlagenen Verlängerung der Verfahrensfristen. Sie sind unerlässlich, um die Entwicklung der Geothermie zur Stromerzeugung in der Schweiz voranzubringen.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit, auch auf eine Verlängerung der Fristen bei geothermischen Wärme-Projekten hinzuweisen. Die entsprechenden Fristen gemäss CO₂-Gesetz sind zu kurz. Deren Verlängerung ist zwingend nötig, um die vielversprechende Chance, fossile Heiz- und Prozessenergie mit erneuerbarer Wärme zu ergänzen respektive zu ersetzen, tatsächlich nutzen zu können. Wie Diskussionen mit Städten und Gemeinden zeigen, sind aber nicht allein diese Fristen, sondern auch die Finanzierung eines wärmegeführten Geothermieprojekts eine enorme Herausforderung. Die Hürde, 40 Prozent der Kosten als Risikokapital einzubringen, sind für viele Kommunen zu hoch. Wir würden es sehr begrüessen, wenn der Bund hier allenfalls über eine (zusätzliche) Garantie die Hürde senken könnte.

Freundliche Grüsse

Geothermie-Schweiz



Nathalie Andenmatten Berthoud
Präsidentin



Jürg Abbühl
Generalsekretär

BFE - Bundesamt für Energie
CH - 3003 Bern

E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der

- **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**
 - **Energieförderungsverordnung (EnFV)**
 - **Energieverordnung (EnV)**
-

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Wir begrüßen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse, der gestrichene Gewichtsbezug bei verschiedenen Fahrzeugen und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen stärken die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten.

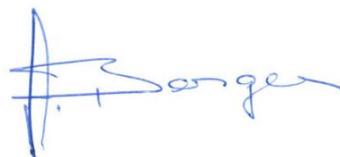
Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefan Gasser
Präsident



Silvia Berger
Geschäftsleiterin

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrüßen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substantziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Energie- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen, was wir sehr begrüßen. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Zu begrüßen ist, dass ab 2020 der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen soll; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüßen wir ebenfalls.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrüßen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzkategorie sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

- ➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12 Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Damit kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Auto-Kaufentscheid auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird dadurch einfacher, transparenter und nachvollziehbarer.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündigte Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- ➔ Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

- ➔ Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrünnen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrünnen wir, da sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf der Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- ➔ Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizienzanforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd so grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizienzanforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

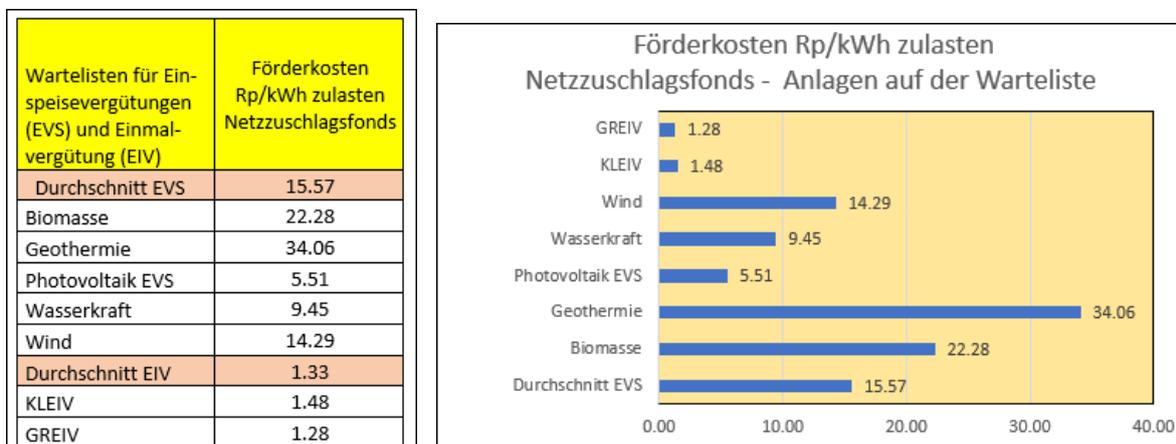
Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22,3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.



*Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung*

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüßen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFVArt. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüßen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüßen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige duzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche

Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräußern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüßen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ² [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ¹ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 20. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort EnV und EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zu den überarbeiteten Verordnungen.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen stehen gerne für Fragen zur Verfügung.



Carole Klopstein,
Geschäftsführerin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein
Geschäftsführerin SSES
Tel. 031 370 80 00
E-Mail: carole.klopstein@sses.ch



1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir fordern, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen (Art. 48 Abs. 3) Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Senkung der EVS- und EIV-Beiträge für Photovoltaik – einleitende Bemerkungen

Sinkende Kosten?

In den allgemeinen Erläuterungen schreibt das BFE zu den EIV-Tarifen: „Es wird angenommen, dass die Investitionskosten ab dem 1. April 2020 mit 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer liegen werden als am 1. April 2019“. In den Erläuterungen zu Anhang 2.1 EnFV heisst es zudem „Die EIV-Vergütungssätze in den Ziffern 2.1 und 2.3 werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst“.

Die inzwischen veröffentlichte Studie « Observation du marché photovoltaïque 2018 » (diese ist wohl mit der „durchgeführten Überprüfung“ gemeint) zeigt aber nur, dass die Anlagenpreise vom 1. zum 2. Quartal 2018 gesunken sind. Dies schlägt sich in der Tarifsenkung per 1.4.2019 nieder. Die Studie kann hingegen keine verlässlichen Hinweise für weitere Kostensenkungen im Verlauf von 2019 nennen. Im Gegenteil weist sie auf die bereits wieder leicht steigenden Modulpreise hin. Im Weiteren verweist die Studie auf „zusätzliche Kosten wie z.B. Ingenieur- und Architektenhonorare“ sowie „andere Kosten, die durch dritte Firmen gedeckt werden (z.B. für Elektroinstallationen und Dachsicherung)“, die nicht in die Analyse einbezogen worden seien.

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen: *«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»*

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den (bisher) geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.



- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht. Die inzwischen deutlich verkürzte Wartezeit hat gemäss Meldungen aus der Branche bereits zu einer steigenden Nachfrage bei Grossanlagen geführt.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezügern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte.

Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Hier ist die Photovoltaik absoluter Spitzenreiter. Auch aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine und integrierte Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neuesten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden mit PV-Anlagen 10% mehr Strom produziert werden könnte als wir zurzeit verbrauchen. Grosse und kleine Dach- und Fassadenanlagen sind somit zentrale Elemente der zukünftigen Stromversorgung. Sie stossen im Gegensatz zu anderen Produktionsanlagen für erneuerbare Energien auch nur selten auf Widerstand, was nicht zuletzt mit dem grossen Anteil an kleinen, sorgfältig gestalteten gebäudeintegrierten Anlagen zu tun hat – in diesem Bereich ist die Schweiz weltweit führend. Wir lehnen deshalb die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Anhang 1.2

Wir beantragen die Beibehaltung des EVS-Satzes für Photovoltaik von 10 Rp./kWh, da bis Frühling 2020 keine massgebliche Kostensenkung zu erwarten ist. Siehe auch Bemerkungen zu Anhang 2.1.

Anhang 2.1

Wir kommen zum gleichen Schluss wie bei der Vernehmlassung zu den EIV-Beiträgen ab 1.4.2019: Die Modulpreise sind aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage wieder leicht am Steigen. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der aktuellen Fördersätze für die EIV.



2. Revision der Energieverordnung (EnV)

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung sehr. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten. Ohne diese Präzisierung sind viele ZEV-Projekte nicht mehr realisierbar.

Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen

Bifaciale Module können auf beiden Seiten eintreffende Sonnenstrahlung in Strom umwandeln. Sie können senkrecht oder in einem steilen Winkel aufgestellt auf Dächern oder im Freiland hohe Erträge liefern. Insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf sind solche Module von grossem Interesse. Die heute gemäss IEC-Norm gültigen Standard-Testbedingungen (STC), die als Grundlage für die Anlagenleistung in EnV Art. 13 Abs. 1 gelten, widerspiegeln den Zusatzertrag durch die Rückseite nicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag zwar stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, aber im Durchschnitt bei rund 20% der Frontseite liegt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor, die Anreize schaffen soll, um bifaciale Module vermehrt einzusetzen:

Art. 13 Anlagenleistung

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch: Beanspruchung des Verteilnetzes

Die in Art. 14, Abs. 3 festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Datum: 19. Juni 2019

Elektronisch eingereicht an:
Vo-Rev@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zur Revision der EnEV, der EnFV und der EnV

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zum oben erwähnten Geschäft äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband zählt knapp 400 Mitglieder, bestehend aus (mehrheitlich unabhängigen) Kleinwasserkraft-Produzenten, der Zulieferer-Industrie und Vertretern des öffentlichen Sektors. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen Beitrag von über 6% an der gesamten Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Swiss Small Hydro hat die Vernehmlassungsdokumente studiert und kann die die Kleinwasserkraft betreffenden Änderungen nachvollziehen.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler



Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli



Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 08 32
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

per E-Mail an: vo-rev@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung beziehen zu können.

Grundlegende Bemerkungen

swisscleantech begrüsst die vom Bundesrat vorgesehene Revision der **Energieeffizienzverordnung** (EnEV) mit der Anpassung bei den Vorschriften zu den Angaben von Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Fahrzeugen sowie die Weiterentwicklung der Energieetikette. Besonders begrüssen wir, dass neu auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper wesentliche Kennzahlen zu deklarieren sind.

Wir begrüssen, dass bei der Revision der **Energieförderungsverordnung** (EnFV) der Ausbau von Speicherkapazitäten gefördert wird. Um die Versorgungssicherheit zu verbessern reicht dies aber nicht aus, vielmehr sind Anreize für den Ausbau der Produktion von erneuerbarem Winterstrom zu schaffen. Die Förderung soll technologieneutral ausgestaltet werden – das heisst, auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und Wind sowie weitere Speichertechnologien sollen unterstützt werden. Eine weitere Senkung der Einmalvergütung für kleine Photovoltaikkleinanlagen lehnen wir hingegen ab. Dies würde den Ausbau ausgerechnet in jenem Marktsegment gefährden, das derzeit noch wächst.

Weiter begrüsst swisscleantech die in der Revision der **Energieverordnung** (EnV) vorgeschlagene Präzisierung bei ZEVs. Damit wird die Realisierung von ZEV-Projekten erleichtert.

Anträge zur Reduktion des bürokratischen Aufwands (HKSV, VPeA und NIV)

Um den administrativen Aufwand beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu reduzieren, schlagen wir Anpassungen an weiteren Verordnungen (HKSV, VPeA und NIV) vor. Es gilt, in der Schweiz die im internationalen Vergleich hohen Bürokratiekosten zu senken. Nur so kann erreicht werden, dass die Produktionskosten des Solarstroms weiter sinken.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Energie & Medien

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision EnEV, EnFV und EnV

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Art. 10: Kennzeichnung bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Wir begrüssen, dass neu auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen, insbesondere in der Werbung, in Verkaufsinseraten und in Online-Konfiguratoren zu deklarieren sind.

Art. 12a: Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Wir begrüssen die (etwas zu lange aufgeschobene) Erhöhung des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas auf 20% sehr. Für die künftige Überprüfung und ggf. Anpassung dieses Wertes schlagen wir einen Rhythmus von zwei, höchstens drei Jahren vor.

Anhang 4.1 Abs. 3: Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

Wir begrüssen sehr, dass die Energieetikette für Personenwagen weiterentwickelt und die Gewichtung (von zuletzt 30%) des maximalen Leergewichts bei der Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien abgeschafft wird.

Anhang 4.1 Abs. 5: Kennzeichnung in der Werbung

Wir begrüssen die neuen Vorschriften für eine deutlichere bzw. besser lesbare Darstellung der Energieeffizienz-Kategorien in der Werbung durch Definition von Mindestmassen sehr.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 48 Abs. 2 sowie Abs. 3 Bst. a und b: Ansätze

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist keine Unterscheidung vorzunehmen.

Begründung: Nach dem geltenden Recht sind für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen tiefere Investitionsbeiträge vorgesehen als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Für diese Unterscheidung gibt es im Gesetz keine Grundlage, und sie setzt zudem falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, bestehende Anlagen zu erneuern, statt neue Anlagen zu realisieren, die mit neuen Eingriffen in die Natur verbunden sein können. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Art. 48 Abs. 3 Bst. c: Ansätze

swisscleantech begrüsst, dass der Maximalbeitrag für den Ausbau von Speicherkapazitäten erhöht wird. Wir beantragen jedoch, dass insbesondere die saisonale Speicherung bevorzugt behandelt wird.

Der Ausbau oder Neubau von Anlagen, die saisonale Speicherkapazität von Stauseen erhöhen, ist in einer nächsten Revision in geeigneter Weise zu erhöhen. Alternativ soll ein Investitionsanreiz für die Winterproduktion realisiert werden.

Art. 52 Abs. 1: Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Grundsätzlich begrüsst swisscleantech die vorgeschlagene Änderung, die saisonale Speicherung zu fördern. Um die Versorgungssicherheit zu verbessern, muss jedoch generell die Winterstromproduktion unter der Bedingung gefördert werden, dass sie erneuerbar geschieht. Diese Förderung muss technologieneutral geschehen, also ohne einzelne Technologien zu bevorzugen. Deshalb gilt es, auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik, Wind und weitere Speichertechnologien zu unterstützen. So sind die Fördersätze der Einmalvergütung und des EVS für Photovoltaik und Wind anzupassen.

Zudem ist auf die Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen keine Unterscheidung zu verzichten. Für diese

Unterscheidung fehlt die gesetzliche Grundlage, und sie setzt falsche Anreize (siehe Begründung Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3).

Begründung: Der Ausbau der Winterstromproduktion ist nötig, um die Versorgungssicherheit zu verbessern. Dazu können verschiedene Technologien beitragen. So weisen Windturbinen oft einen Winterstromanteil von 60% aus, und auch normale PV-Anlagen produzieren etwa 30% ihres Stroms im Winter. Der Winterertrag von Photovoltaikanlagen kann mit Fassadenmodulen, bifazialen Modulen sowie Anlagen im Berggebiet gesteigert werden und mit einer entsprechenden Förderung substantiell zur Winterstromversorgung beitragen.

Art. 64 Abs. 3: Anrechenbare Geldabflüsse

swisscleantech begrüsst die vorgeschlagene Änderung, denn sie es ermöglicht, finanzielle Mittel für die Verwaltung zu sparen und diese zugunsten der Förderung von Anlagen einzusetzen.

Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Auf eine Senkung des Vergütungssatzes soll verzichtet werden.

Begründung: Die Systemkosten für Photovoltaikanlagen sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken, und bis im Frühling 2020 ist keine massgebliche Kostensenkung zu erwarten (siehe Begründung Anhang 2.1)

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. swisscleantech lehnt die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütung ab. Die Entwicklung der Modulpreise rechtfertigt diesen Schritt nicht. Zudem führen zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente zu unverändert hohem administrativen Aufwand. Die Kosten für Bürokratie sind abzubauen.

Was es braucht, sind neue Anreize für Anlagen ohne Eigenverbrauch, damit sich der volkswirtschaftliche sinnvolle Bau grosser Anlagen wieder lohnt.

Begründung: Die vorgeschlagene Absenkung senkt die Förderung für Kleinanlagen und gebäudeintegrierte Anlagen. In diesen Segmenten werden aber nach wie vor neue

Anlagen erstellt. Mit Blick auf die Ausbauziele ist deshalb eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt falsch. Vielmehr ist es nötig, die Bewilligungspraxis zu vereinfachen.

Die vorgeschlagene Anpassung ändert nichts daran, dass heute für die Erstellung von Anlagen ohne Eigenverbrauch die Anreize fehlen. Bei kleinen Photovoltaikkleinanlagen werden die Dächer nicht vollständig genutzt. Zudem bleibt erhebliches Potential auf grossen, gut geeigneten Dachflächen ungenutzt, weil der Eigenverbrauch zu gering ist. Volkswirtschaftlich ist jedoch der Ausbau in beiden Fällen sinnvoll, weshalb neue Anreize nötig sind. Diese müssen nicht zwingend über Einmalvergütungen geschaffen werden, Investitionsanreize können auch mit Quoten oder Auktionen erfolgen. Mit der laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes besteht die Chance, diese Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien zu verankern.

Anhang 1.2, Abschnitt 1, resp. Anhang 2.1, Abschnitt 1: Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern. Befinden sich vor einem Netzanschlusspunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden und die von ihnen produzierte Elektrizität je separat gemessen wird.

Begründung: Gemäss der geltenden Anlagendefinition hat eine zusätzliche Anlage zum Eigenverbrauch kein Anrecht auf eine Einmalvergütung, wenn sie auf dem gleichen Grundstück erstellt wird, auf dem bereits eine KEV-Anlage steht. Damit werden gerade bei landwirtschaftlichen Grundstücken neue Photovoltaikanlagen verhindert: Wenn eine KEV-Anlage auf dem Ökonomiegebäude erstellt wurde, so erhält eine auf dem Wohngebäude vorgesehene Eigenverbrauchsanlage keine Unterstützung. Eine missbräuchliche Erhöhung der KEV-Einnahmen lässt sich mit einer Plombierung der zusätzlichen Anlage verhindern.

Anhang 1.2, Abschnitt 4 Bst. b sowie Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4 Bst. b:

Antrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu streichen:

~~b. Grundbuchauszug~~

Begründung: Die seit Anfang 2018 geltende Pflicht, dem Gesuch für kleine Anlagen einen Grundbuchauszug beizulegen, führt zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Zusätzlich besteht dadurch das Risiko, dass unbefugte Personen Zugang zu vertraulichen Angaben, etwa zur Höhe der Belehnung der Liegenschaft, erhalten.

Eventualantrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu überarbeiten. Im Zweifelfall soll Pronovo befugt sein, einen Grundbuchauszug einzufordern. Zudem gilt es festzuhalten, dass ein Online-Auszug aus dem Grundbuchregister zulässig ist.

Begründung: Eine Pflicht für einen Grundbuchauszug soll auf unklare Fälle beschränkt werden. Dass derzeit bei vielen Pronovo-Dokumenten die Papierform sowie die Originalunterschrift notwendig sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf eingescannte Dokumente oder Online-Eingaben erlaubt es, die Kosten zu senken. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Art. 13 Abs. 1: Anlagenleistung

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Begründung: Die geltende Regelung vernachlässigt den Zusatzertrag, der sich auf der Rückseite von Solarmodulen gewinnen lässt. Tatsächlich kann mittels bifacialen Modulen eintreffende Sonnenstrahlung auf beiden Seiten in Strom umgewandelt werden. Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag im Schnitt Durchschnitt 20% der Frontseite beträgt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird ein Anreiz geschaffen, vermehrt bifaciale Module einzusetzen.

Art. 14 Abs. 3: Ort der Produktion

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten, damit sich der Ausbau der Netzinfrastruktur möglichst vermeiden lässt. Deshalb sollen Netzbetreiber Leitungen, die aufgrund der

Bildung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV veräussern, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist. Zudem sollen Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch und betrieblich machbar ist.

Begründung: Im geltenden Artikel ist festgehalten, dass das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf. Dies hat zur Folge, dass funktionierende Leitungen stillgelegt und entfernt, gleichzeitig aber neue Leitungen erstellt werden müssen. Dies macht aus volkswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn. Vielmehr ist es zweckmässig, wenn ZEVs bestehende Leitungen erwerben und vorhandene Trassen gegen eine Gebühr nutzen können.

Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeiten der lokalen Nutzung noch gestärkt werden sollten. Aus unserer Sicht muss langfristig ein Modell gefunden werden, in dem auch die Mitbenutzung des lokalen Stromnetzes für Produzent und Konsument vorteilhaft ist. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Nutzung möglichst dezentral erfolgt.

Art. 16 Abs. 3: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

swisscleantech begrüsst diese Präzisierung ausdrücklich. Massgeblich für den Preisvergleich von Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie bezahlen müssten, falls sie dem ZEV nicht angeschlossen sind. Der Preis, welcher der ZEV bezahlt, ist nicht massgebend, denn dazu hätte der Mieter ohne ZEV keinen Zugang. Diese Präzisierung erleichtert es, ZEV-Projekte zu realisieren.

Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Antrag: In den Erläuterungen zur Verordnung soll darauf hingewiesen werden, dass der Artikel im Fall einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss. Dabei gilt es, Risiken für Investoren zu reduzieren, die durch das Ausscheiden von Mietern aus dem ZEV entstehen.

Begründung: Gemäss der geltenden Verordnung können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme an einem ZEV beenden, sofern sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen. Die mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes vorgesehene Öffnung des Strommarkts führt zu zusätzlichen Risiken für Investoren: Bereits in wenigen Jahren können beteiligte Mieter den ZEV verlassen, was einen

rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglicht. Die Regeln für das Ausscheiden aus einem ZEV sollen deshalb im Fall einer vollständigen Liberalisierung des Strommarkts angepasst werden.

Anträge zur Reduktion des bürokratischen Aufwands

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 4 Abs.4: Erfassung der Produktionsdaten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Bei Anlagen ~~mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch),~~ kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung: Anlagen, die direkt angeschlossen sind, werden bereits gemessen. Bei allen anderen Anlagen braucht es keine separate Messung. Dies ist bloss mit zusätzlichen Kosten verbunden. Für statistische Zwecke ist die Messung der Bruttoproduktion nicht erforderlich, denn diese lässt sich mit hoher Zuverlässigkeit berechnen.

Eventualantrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Dabei soll die Grenze, Anlagen zu erfassen, auf eine Anschlussleistung von 100 kVA erhöht werden.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 1. Abs. 1 Bst. c

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Die Planvorlagepflicht soll erst ab Mittelspannung gelten. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind den Hausinstallationen gleichzustellen.

Begründung: Die Planvorlagepflicht für Anschlüsse im Niederspannungsbereich ist unnötig. Die Sicherheit von PV-Anlagen ist durch fachgerechte Installationen und durch die unabhängige Kontrolle aller neuen PV-Anlagen, die seit Anfang 2018 gilt, gewährleistet. Allgemein ermöglicht es die technische Entwicklung, PV-Anlagen so zu standardisieren, dass immer weniger Kontrollen notwendig werden, um eine sichere Integration zu garantieren.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Art. 32 Abs. 2 Bst. b sowie Anhang 1 Abs. 1.3.5: Technische Kontrollen / Periodische Kontrolle

Antrag: Die beiden Artikel sind zu überarbeiten. Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen lediglich von unabhängigen Kontrollorganen gem. Art. 26 Abs. 1 Bst. a NIV kontrolliert werden müssen.

Begründung: Art. 32 Abs. 2 Bst. b NIV schreibt vor, dass technische Kontrollen an elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, nur durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden. Dies trifft auch auf PV-Anlagen zu. Diese Regelung hat erhebliche Kosten zur Folge und führt aufgrund des existierenden Mangels an akkreditierten Inspektionsstellen zu zeitlichen Verzögerungen.

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Mai 2019
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 33
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung Revisionen EnV, EnFV und EnEV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Von besonderer Bedeutung für die Solarbranche, die wir mit unseren über 700 Mitgliedern vertreten, sind die vorgesehenen Absenkungen der Einmalvergütungen.

Angesichts des hohen Kostendrucks auf Photovoltaikanlagen erlauben wir uns, wie schon anlässlich der letzten Verordnungsänderung Vorschläge für **Anpassungen an weiteren Verordnungen (VPeA, NIV)** vorzulegen, mit dem Ziel, unnötige administrative Aufwände beim Bau und Betrieb solcher Anlagen zu reduzieren. Verschiedene Studien zeigen klar, dass die erwünschte weitere Verbilligung des Solarstroms nur noch sehr begrenzt durch technische Neuerungen erreicht werden kann. Der Fokus muss jetzt bei den administrativen Aufwänden liegen, wo die Schweiz im internationalen Vergleich eher schlecht abschneidet. Gemäss Erhebungen bei unseren Mitgliedern liegt der Zeitaufwand zum Ausfüllen der Formulare und Meldungen verschiedener Instanzen bei 8 bis 12 Stunden pro Projekt, unabhängig von dessen Grösse!

Im Weiteren machen wir auf einen offensichtlichen Fehler in der ab 1. Juni 2019 gültigen **StromVV** aufmerksam. Dieser sollte ebenfalls per 1.1.2020 eliminiert werden.

Vorgeschlagene Verordnungsänderungen sind mit Unterstreichung (Ergänzungen) resp. ~~Durchstreichung~~ markiert. Eingerahmte Textfelder zeigen Vorschläge zu Verordnungsänderungen, die über die Vernehmlassungsvorlage hinausgehen.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

Inhaltsverzeichnis

1	Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)	2
2	Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV).....	2
3	Revision der Energieverordnung (EnV).....	5
4	Stromversorgungsverordnung (StromVV)	6
5	Weniger Bürokratie: Vorschläge für weitere Verordnungsrevisionen.....	7

1 Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir haben keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

2 Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 48 Abs. 3

Angesichts der erwünschten Erhöhung der Speicherkapazität in Wasserkraftwerken begrüßen wir die Erhöhung des Maximalbeitrags von 35 auf 40 % der anrechenbaren Investitionskosten.

Art. 52 Abs. 1

Auch diese Änderung unterstützen wir, da sie die saisonale Speicherung fördert.

Förderung der Winterstromproduktion und Speicherung: Nicht nur für Wasserkraft!

Verschiedene Studien zeigen, dass es nicht primär an den Speichern fehlt, sondern wenn überhaupt, dann an Strom. Auch angesichts des weitgehend erschlossenen Potenzials der Wasserkraft ist die Produktion von Winterstrom (mit PV und Wind) mindestens gleichwertig zu fördern wie neue Speicherkraftwerke. Zudem sind andere Speichertechnologien (z.B. Power to Gas) gleichwertig zu fördern wie Wasserkraftwerke.

Wir verlangen entsprechende Anpassungen der Fördersätze der Einmalvergütung und des EVS für Photovoltaik und Wind. Die Photovoltaik kann insbesondere mit Fassadenanlagen, Leistungsbegrenzung im Sommer sowie Anlagen im Berggebiet substanzial zur Winterstromversorgung beitragen.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüßen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Art. 106 Abs. 2

Keine Kommentare

Anhänge 1.1 und 1.5

Keine Kommentare

Senkung der EVS- und EIV-Beiträge für Photovoltaik – einleitende Bemerkungen

Sinkende Kosten?

In den allgemeinen Erläuterungen schreibt das BFE zu den EIV-Tarifen: „Es wird angenommen, dass die Investitionskosten ab dem 1. April 2020 mit 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer liegen werden als am 1. April 2019“. In den Erläuterungen zu Anhang 2.1 EnFV heisst es zudem „Die EIV-Vergütungssätze in den Ziffern 2.1 und 2.3 werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst“.

Die inzwischen veröffentlichte Studie « Observation du marché photovoltaïque 2018 » (diese ist wohl mit der „durchgeführten Überprüfung“ gemeint) zeigt aber nur, dass die Anlagenpreise vom 1. zum 2. Quartal 2018 gesunken sind. Dies schlägt sich in der Tarifsenkung per 1.4.2019 nieder. Die Studie kann hingegen keine

verlässlichen Hinweise für weitere Kostensenkungen im Verlauf von 2019 nennen. Im Gegenteil weist sie auf die bereits wieder leicht steigenden Modulpreise hin. Im Weiteren verweist die Studie auf „zusätzliche Kosten wie z.B. Ingenieur- und Architektenhonorare“ sowie „andere Kosten, die durch dritte Firmen gedeckt werden (z.B. für Elektroinstallationen und Dachsicherung)“, die nicht in die Analyse einbezogen worden seien.

Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist.

Fazit: Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung und beim EVS. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe weiter unten.

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den (bisher) geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht. Die inzwischen deutlich verkürzte Wartezeit hat gemäss Meldungen aus der Branche bereits zu einer steigenden Nachfrage bei Grossanlagen geführt.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell (wie z.B. Ausschreibungen) für solche Standorte.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Hier ist die Photovoltaik absoluter Spitzenreiter. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine und integrierte Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden mit PV-Anlagen 10% mehr Strom produziert werden könnte als wir zurzeit verbrauchen. Grosse und kleine Dach- und Fassadenanlagen sind somit zentrale Elemente der zukünftigen Stromversorgung. Sie stossen im Gegensatz zu anderen Produktionsanlagen für erneuerbare Energien auch nur selten auf Widerstand, was nicht zuletzt mit dem grossen Anteil an kleinen, sorgfältig gestalteten gebäudeintegrierten Anlagen zu tun hat – in diesem Bereich ist die Schweiz weltweit führend. Wir lehnen deshalb die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Anhang 1.2

Wir beantragen die Beibehaltung des EVS-Satzes für Photovoltaik von 10 Rp./kWh, da bis Frühling 2020 keine massgebliche Kostensenkung zu erwarten ist. Siehe auch Bemerkungen zu Anhang 2.1.

Anhang 1.4

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1

Die Modulpreise sind aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage wieder leicht am Steigen. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Die verschiedenen von Swissolar vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Reduktion dieses Aufwands wurden bis auf eine Ausnahme (Beglaubigung für Pronovo) bisher nicht umgesetzt. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der aktuellen Fördersätze für die EIV.

Wenn man trotz unserer Einwände an einer Absenkung festhalten möchte, so wäre dies eher bei den Grundbeiträgen statt bei den leistungsbezogenen Beiträgen verkraftbar.

Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen (Anhang 1.2, Abschnitt 1, resp. Anhang 2.1, Abschnitt 1)

Wir verlangen folgende Anpassung:

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern. Befinden sich vor einem Netzanschlusspunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden oder ~~und~~ die von ihnen produzierte Elektrizität je separat gemessen wird.

Begründung:

Die heutige Anlagendefinition hat zur Folge, dass auf dem gleichen Grundstück wie eine KEV-Anlage zwar eine zusätzliche Anlage zum Eigenverbrauch erstellt werden darf, diese aber kein Anrecht auf eine Einmalvergütung hat. Dies stösst immer wieder auf grosses Unverständnis, insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wo in früheren Jahren eine KEV-Anlage auf dem Ökonomiegebäude erstellt wurde und jetzt das Wohngebäude mit einer Eigenverbrauchsanlage ausgerüstet werden soll.

Mit dem Nebensatz nach dem zweiten Komma ist klar, welche Bedingungen dabei eingehalten werden müssen. Durch Plombierung der zusätzlichen Anlage wird ein Missbrauch (Erhöhung der KEV-Einnahmen) verhindert resp. wäre die Manipulation eine strafbare Handlung. Auch kommt es vermehrt vor, dass auf einem Grundstück im Verlaufe der Zeit weitere Anlagen gebaut werden. Aus technischen Gründen ist es besser, wenn sie als separate Anlagen betrachtet werden. So kann zum Beispiel eine alte Anlage mit NA-Schutz 50.2 Hz eingestellt sein und die neue Anlage mit dem Ländercode Schweiz.

Dokumente für Pronovo-Eingaben (Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4, sowie Anhang 1.2, Abschnitt 4)

Lit. b Grundbuchauszug: Ersatzlos streichen.

Dieser per 1.1.18 neu eingeführte Passus führt insbesondere bei kleinen Anlagen zu einem völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwand, nebst dem Problem, dass allfällige vertrauliche Angaben wie die Höhe der Belehnung der Liegenschaft in falsche Hände gelangen können.

Als Ersatz kann eine Formulierung eingefügt werden, wonach Pronovo befugt ist, im Zweifelsfall einen Grundbuchauszug einzufordern. Festzuhalten ist zudem, dass ein online-Auszug aus einem Grundbuchregister zulässig ist.

Zurzeit ist die Original-Unterschrift bei Beglaubigungen und Abtretungen von Ansprüchen auf Förderbeiträge notwendig. Die Möglichkeit der Verwendung einer elektronischen ID würde einen wichtigen Beitrag zur Kostenreduktion leisten. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

3 Revision der Energieverordnung (EnV)

Art. 7 Abs. 2

Keine Kommentare

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung sehr. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten. Ohne diese Präzisierung sind viele ZEV-Projekte nicht mehr realisierbar.

Art. 43

Keine Kommentare

Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen

Bifaciale Module können auf beiden Seiten eintreffende Sonnenstrahlung in Strom umwandeln. Sie können senkrecht oder in einem steilen Winkel aufgestellt auf Dächern oder im Freiland hohe Erträge liefern. Insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf sind solche Module von grossem Interesse.

Die heute gemäss IEC-Norm gültigen Standard-Testbedingungen (STC), die als Grundlage für die Anlagenleistung in EnV Art. 13 Abs. 1 gelten, widerspiegeln den Zusatzertrag durch die Rückseite nicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag zwar stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, aber im Durchschnitt bei rund 20% der Frontseite liegt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor, die Anreize schaffen soll, um bifaciale Module vermehrt einzusetzen:

Art. 13 Anlagenleistung

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch: Beanspruchung des Verteilnetzes

Die in **Art. 14, Abs. 3** festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung

Gemäss Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme am Zusammenschluss beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen möchten.

Die vorgesehene vollständige Öffnung des Strommarkts schafft somit zusätzliche Risiken für Investoren. Es droht die Gefahr, dass schon in wenigen Jahren ein Teil der beteiligten Mieter den ZEV verlassen und damit einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglichen.

Diese Unsicherheit kann bereits heute den Bau grösserer Anlagen erschweren. Wir empfehlen deshalb, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss.

Verrechenbare Kosten im ZEV: Interne Netzkosten

In der Aufzählung gemäss Art. 16 Abs. 1 werden als verrechenbare Kosten für die intern produzierte Elektrizität genannt: Kapitalkosten der Anlage, Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlage sowie Kosten für interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung. In dieser Aufzählung fehlen die Kosten für ein internes Stromnetz. Ein solches kann jedoch insbesondere beim Zusammenschluss bestehender Bauten beträchtliche Kosten verursachen, da das öffentliche Stromnetz nicht genutzt werden kann. Mit der aktuellen Formulierung ist es unklar, ob diese Kosten gleich wie die Kosten einer PV-Anlage auf die Mieter überwältigt werden dürfen (im Leitfaden Eigenverbrauch steht explizit „Kapitalkosten der Stromproduktionsanlage“), was die ohnehin schon schwierige Einrichtung eines ZEV im Bestandesbau zusätzlich erschwert. Mit einem Zusatz unter Abs. 1 Lit. a Abs. 1 könnte hier Klarheit geschaffen werden:

1. die anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage inklusive allfällige Umbaukosten am internen Stromverteilnetz.

4 Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Obschon nicht Gegenstand der laufenden Vernehmlassung, möchten wir auf einen dringenden Revisionsbedarf in der StromVV aufmerksam machen.

In der StromVV gültig ab 1.6.2019 heisst es in Art. 4 Abs. 3:

Soweit der Verteilnetzbetreiber die Elektrizität für Lieferungen nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG aus Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh beschafft, rechnet er in Abweichung zum Gestehungskostenansatz (Abs. 2) die Beschaffungskosten, einschliesslich der Kosten für Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV). Für vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen sind die per 1. Januar 2013 geltenden Vergütungssätze massgeblich.

Dieser Artikel steht im Widerspruch zum ebenfalls ab 1.6.2019 gültigen Absatz 5^{bis} von Artikel 6 des StromVG, in dem klar festgehalten ist, dass die Gestehungs- und nicht die Beschaffungskosten massgeblich sind.

Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

Zudem sind die unter Anhang 1.1-1.5 aufgeführten Vergütungssätze jene des heutigen Einspeisevergütungssystems (EVS), das im Gegensatz zur früheren KEV nicht mehr die Gestehungskosten vergütet.

In Kombination mit StromVV Art. 4a Abs. 1 Lit a Abs. 3, wo ein Pauschalabzug von 20% gegenüber dem massgeblichen Vergütungssatz vorgesehen ist, führt dies bei neu installierten Photovoltaikanlagen zu einem maximal abwälzbaren Betrag von 8 Rappen pro Kilowattstunde. Viele Verteilnetzbetreiber bezahlen heute den Produzenten mehr, und es ist nicht verständlich, weshalb dies nicht weiterhin zulässig sein sollte. Für die Rentabilität von PV-Anlagen ohne sehr hohen Eigenverbrauch ist dieser Rücklieferatarif von grösster Bedeutung.

Wir bitten um eine raschmögliche gesetzeskonforme Anpassung der Verordnung.

5 Weniger Bürokratie: Vorschläge für weitere Verordnungsrevisionen

Weitere Kostensenkungen für PV-Anlagen sind nur möglich, wenn der bürokratische Aufwand deutlich reduziert wird. In vielen Fällen genügen dazu Anpassungen an bestehenden Verordnungen. Im Folgenden Vorschläge zu Anpassungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) und der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV):

Keine Pflicht zur Erfassung der Bruttoproduktion für HKN

Wir beantragen folgende Änderung:

HKS Art. 4, Abs. 4

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Direkt angeschlossene Anlagen werden ohnehin schon gemessen, bei allen anderen ist eine separate Messung nicht nötig und generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler, Prozesse). Für statistische Zwecke sind Bruttoproduktionsmessungen nicht notwendig, diese können gleich wie bei den Anlagen kleiner 30 kVA mit hoher Zuverlässigkeit berechnet werden. Wir stellen zudem fest, dass die vorliegenden Unterlagen von VSE und Pronovo zu dieser Frage widersprüchliche Aussagen machen.

Alternative: Anhebung der Grenze für die Erfassungspflicht auf 100 kVA.

Mehr Effizienz bei den Re-Audits

Gemäss Art. 2 Abs. 3 HKS überprüft die Vollzugsstelle regelmässig die Daten der registrierten Anlagen und die erfassten Produktionsdaten. Gemäss dem Beglaubigungsleitfaden wird diese periodische Kontrolle bei Anlagen ab 300 kVA durchgeführt und kann zu beträchtlichen Kosten für den Anlagenbetreiber führen.

Wir regen an, diese Re-Audits mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV (siehe unten) zu kombinieren. Sollte dies organisatorisch nicht möglich sein, so sollte die Grenze im Beglaubigungsleitfaden auf 1000 kVA erhöht werden.

Planvorlagepflicht erst ab Mittelspannung

VPeA Art. 1, Abs. 1, Bst. c

Die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen soll ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gelten. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind den Hausinstallationen gleichzustellen.

Begründung: Die Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt keinen Nutzen. Nebst dem eigentlichen Gesuchsformular müssen bis zu 11 weitere Dokumente per Post (!) eingereicht werden. Das Gefährdungspotenzial durch PV-Anlagen im Niederspannungsbereich rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Die Sicherheit ist durch fachgerechte Installationen und seit 1.1.2018 neu zusätzlich durch die unabhängige Kontrolle aller neuen PV-Anlagen gewährleistet.

Im Detail würde der Vorschlag zu folgenden Vorteilen führen:

a) Senkung folgender Kosten:

- Erstellen Planvorlage (Projektleiter-Arbeit)
- Abnahme mit ESTI-Inspektor ca. 1-12 Monate nach IBN (Projektleiter-Arbeit)
- Gebühr ESTI für Bearbeitung der Planvorlage und deren Abnahme/Kontrolle (ca. 800 – 5000 CHF je Anlage)

b) Beschleunigung des Planungs- und Abnahme-Prozesses:

- Wegfall der Wartezeit bis Planvorlage bewilligt zurück ist
- Wegfall der Wartezeit von 1-12 Monate bis der ESTI-Inspektor die Anlage abnimmt

c) Klare Regelung der Kompetenzen:

- Da die Installationsbetriebe jede PVA von einem unabhängigen Kontrolleur prüfen lassen müssen, braucht es den ESTI-Inspektor dafür nicht
- Es kommt sogar vor, dass sich die beiden Kontrolleure nicht einig sind

Periodische Kontrollen durch unabhängige Kontrollorgane bei Installationen nach Art. 14 NIV

Gemäss **Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV** dürfen technische Kontrollen an elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, nur durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden. Dies gilt auch für PV-Anlagen, die nach Art. 14 NIV erstellt wurden. Gemäss Anhang 1, Abs. 1.3.5, unterliegen solche Anlagen einer Kontrolle alle fünf Jahre (neu eingeführt mit NIV 2018).

Diese Regelung verursacht beträchtliche Kostenfolgen und ist aus unserer Sicht keineswegs gerechtfertigt. Die Kosten liegen pro Kontrolle bei 300-800 Fr. Zudem besteht ein grosser Mangel an akkreditierten Inspektionsstellen, was zu zeitlichen Verzögerungen führt. Dies wiederum führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Einmalvergütungen durch Pronovo, da hierzu die Kontrolle durchgeführt sein muss.

Wir verlangen die Anpassung von Art. 32 Abs. 2 Lit. b sowie von Anhang 1, Abs. 1.3.5.

Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen lediglich von unabhängigen Kontrollorganen gem. Art. 26 Abs. 1 Lit a NIV kontrolliert werden müssen. Die Periodizität dieser Kontrolle ist in Anhang 2 NIV zu regeln, wobei ohne besondere Nennung Art. 2.5 zur Anwendung kommt.

BFE – Bundesamt für Energie
CH – 3003 Bern

E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Juni 2019

Stellungnahme zur Revision der

- **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**
 - **Energieförderungsverordnung (EnFV)**
 - **Energieverordnung (EnV)**
-

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den genannten Verordnungen zu äussern.

Wir begrüssen die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV sehr. Insbesondere unterstützen wir die vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse, der gestrichene Gewichtsbezug bei verschiedenen Fahrzeugen und die bessere Sichtbarkeit der Energieeffizienz in der Werbung. Diese Änderungen stärken die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten.

Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab.

Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor.

Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Bush
Topten GmbH

Energieeffizienzverordnung EnEV

Allgemein

Wir begrünnen die Revision der Auto-Energieetikette. Bestehende Mängel der Energieetikette werden behoben. Das verhilft der Etikette zu mehr Glaubwürdigkeit. Der Zeitpunkt für eine substantziellere Revision ist günstig, da sich bei der Energieetikette mit der Umstellung auf Verbrauchsangaben gemäss dem neuen Messzyklus per 2020 sowieso einige Verschiebungen bei der Bewertung der Modelle ergeben.

Aus Energie- und Umweltsicht entwickelt sich der Automarkt aktuell in die falsche Richtung. Trotz Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen steigt der durchschnittliche CO₂-Ausstoss seit mehreren Jahren. Die Ziele werden klar verfehlt. Anstelle von effizienten Modellen werden grosse, ineffiziente Autos verkauft. So steigt etwa der Anteil an Neuwagen mit Vierradantrieb in diesem Jahr auf über 50%.

Die Energieetikette kann einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten, indem sie Konsumentinnen und Konsumenten auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht. Ein Aspekt, der im Verkaufsgespräch meist untergeht.

Die Änderungen in der EnEV stärken die Sichtbarkeit der Energieetikette in Werbung und Verkaufskanälen, was wir sehr begrünnen. Dies verhilft der Energieeffizienz zu mehr Gewicht beim Kaufentscheid. Absolut zentral ist die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse. Zu begrünnen ist, dass ab 2020 der Bonus für schwere Fahrzeuge wegfallen soll; stattdessen soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg. Dies macht die Energieetikette glaubwürdiger und wirkungsvoller.

Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrünnen wir ebenfalls.

Zusätzlich fordern wir die Deklaration von weiteren wichtigen technischen Angaben, eine vorausschauende Einteilung der Energieeffizienzklassen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen. Mit Effizienz-Mindestanforderungen reduziert die EnEV erfolgreich bei 24 Produktkategorien den Energieverbrauch. Von dieser Massnahme soll auch der überaus energieintensive Bereich der Fahrzeuge profitieren können.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln finden sich im Folgenden.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

Art. 10 Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir begrünnen, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Ab 2020 werden auch für diese Fahrzeuge CO₂-Emissions-Flottenzielwerte gelten. Der CO₂-Ausstoss rückt somit auch hier stärker in den Fokus. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle KäuferInnen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein. Dies ist umso wichtiger, als die Verkaufszahlen leichter Nutzfahrzeuge zunehmen.

Art. 11 Abs. 3 Datenbanken und Listen

„Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4.1 Ziffern 1–3 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten.“

Zu den Angaben in Anhang 4.1 Ziffern 1-3 gehört auch der Energieverbrauch, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent). Auf der Energieetikette ist dieser Wert nicht aufgeführt, dafür ist er auch zu technisch und für Konsumenten und Konsumentinnen zu wenig interessant. Als wichtige Grösse und entscheidende Basis für die Energieeffizienzkategorie sollte der Wert aber für interessierte Kreise öffentlich zugänglich sein. Mit diesem Wert ist die Einteilung in die Energieeffizienzklassen nachvollziehbar. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden.

➔ Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), soll durch das BFE in den Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.

Art. 12 Wegfall Absatz 1 Buchstabe d Bewertungszahl

Wir begrüssen die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien sehr. Durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung ist die Bewertungszahl nicht mehr nötig und Buchstabe d kann gestrichen werden.

Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Wir begrüssen, dass der als biogen anerkannte Anteil des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20% festgelegt wird. Der Anteil Biogas im Treibstoffgemisch fiel schon seit vielen Jahren nie unter 20% und es ist nicht zu erwarten, dass die Biogas-Produktion in der Schweiz reduziert wird.

Dennoch empfehlen wir, dass das UVEK diesen Wert jährlich überprüft und entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

Anhang 4.1 EnEV

Wir begrüssen die Umstrukturierungen des Anhangs 4.1. Der neue Aufbau ist besser nachvollziehbar.

3 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

3.1 und 3.2

Wir begrüssen die Änderung der Energieeffizienz-Bewertung sehr.

Neu soll die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien einzig auf dem Energieverbrauch pro Kilometer (Primärenergie-Benzinäquivalent, in l/100km) basieren. Damit kann die Energieetikette effektiv zeigen, welches die energieeffizientesten Modelle sind, und die bisherige Verzerrung zugunsten schwerer Autos durch die Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts entfällt. Dieser Bonus für schwere Fahrzeuge setzt heute falsche Anreize und kann den Auto-Kaufentscheid auf unnötig schwere Autos lenken. Das Fahrzeuggewicht ist nicht Teil der Primärfunktion von Fahrzeugen und gehört darum bei der Energieeffizienz-Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Grösse Energieverbrauch pro 100km ist die für den Energieverbrauch eines Fahrzeugs relevante Grösse (neben der gefahrenen Distanz), und die logische Basis für die Energieeffizienz-Bewertung. Die Berechnung der Energieeffizienz wird dadurch einfacher, transparenter und nachvollziehbarer.

3.3

Heute werden die Klassengrenzen der Energieetikette jedes Jahr anhand des Neuwagenmarktes (Modellangebot) neu definiert. Gegenüber fixen Klassengrenzen hat dies den Vorteil, dass sich die Energieetikette mit dem Markt entwickelt und sich der Markt nie nur auf einzelne Klassen konzentriert. Zurzeit hat das Verfahren aber den Effekt, dass die Ambition einiger Klassen geschwächt wird. Wird der Markt ineffizienter, geht die Energieetikette mit, ohne diese Verschiebung transparent zu machen.

Zudem sind die Klassen G und A heute sehr gross – umfassen also Automodelle mit sehr unterschiedlichen Verbrauchswerten. Innerhalb der Energieeffizienzklasse G reicht der Energieverbrauch von unter 6 bis zu über 15 Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 km¹ – ein Unterschied von 150%. Der Energieverbrauch in der Klasse A variiert um rund 80%. Innerhalb dieser Klassen gibt es also enorme Effizienzunterschiede, welche die Energieetikette nicht abbildet.

- ➔ Die Klasseneinteilung sollte sich stärker an technischen Aspekten orientieren als am Marktangebot. Die Klassengrenzen sollten jeweils ähnlichen prozentualen Effizienz-Verbesserungsschritten entsprechen.
- ➔ Wir empfehlen im Voraus angekündigte Klassengrenzen, die in mehreren Stufen ambitionierter werden. Der Automarkt soll sich punkto Effizienz weiterentwickeln; somit wird ein Auto in Zukunft für Klasse A effizienter sein müssen als im 2020.

Wird am heutigen System festgehalten, so sollte das Verschieben der Klassengrenzen hin zu geringerer Ambition ausgeschlossen sein.

4 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

4.7.4

Grundsätzlich begrüssen wir die Angaben auf der Energieetikette, fordern aber Ergänzungen.

Personenwagen werden in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit der Energieetikette versehen. Auch Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sollen in Verkaufsstellen und an Ausstellungen mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gekennzeichnet werden.

- ➔ Wir fordern folgende Ergänzung zu 4.1: *Wer neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4.1 Ziffern 1 und 2 kennzeichnen.*

In Bezug auf die Energieetikette für Personenwagen unterstützen wir insbesondere, dass künftig der Zielwert der CO₂-Emissionen auf der Energieetikette aufgeführt ist, und nicht mehr der Durchschnitt der aktuellen Neuwagenflotte. Letzterer stieg in den letzten Jahren, womit auch der Referenzwert auf der Energieetikette stieg – obwohl die CO₂-Emissionen dringend sinken müssen. Wir unterstützen, dass der Zielwert als 95g CO₂/km dargestellt wird, der basierend auf der alten Messnorm NEFZ festgelegt wurde. Die CO₂-Emissionen hingegen werden basierend auf den neuen WLTP-Messzyklus deklariert, welcher realitätsnähere und damit für viele Modelle höhere Werte liefert. Die 95g sind der offizielle, bekannte Zielwert; technische Details wie unterschiedliche Messnormen und Umrechnungen sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht von Interesse.

¹ Quelle: Energieetikette für Neuwagen: Anpassung der Kategoriengrenzen und mittlerer CO₂-Wert der Neuzulassungen per 1.1.2019. EBP im Auftrag des BFE, November 2018.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll der Hinweis auf die Schadstoffnorm auf der Energieetikette entfallen. Noch haben 96% der verkauften Neuwagen einen Verbrennungsmotor, bei denen die Schadstoff-Emissionsnorm einen wichtigen Hinweis auf die Qualität der Abgasreinigung resp. die Umwelt- und Gesundheitsschäden durch die Abgase liefert. Die Schadstoffnormen werden weiterhin verschärft, somit werden auch in Zukunft Autos verschiedener Abgasreinigungs-Qualität angeboten. Diese Information muss Autokaufenden zugänglich sein. Bis heute ist allerdings nicht die exakte und aktuelle Schadstoff-Emissionsnorm aufgeführt. Die Angabe auf der Energieetikette basiert auf einer veralteten EU-Verordnung, und unterscheidet lediglich zwischen Euro 5 und Euro 6. Innerhalb der Norm Euro 6 bestehen aber grosse Unterschiede bezüglich schädlicher Emissionen. Neuwagen einiger Euro 6-Normen dürfen schon seit vielen Jahren nicht mehr verkauft werden (Euro 6a, 6b, ab September 2019 auch 6c). Der Hinweis auf die Schadstoff-Emissionsnorm muss sich darum auf die aktuelle EU-Verordnung beziehen (zurzeit ist dies die Verordnung 2016 / 646) und genau sein (Euro 6d-TEMP, 6d).

- Wir fordern, dass die Schadstoff-Emissionsnorm des Modells auch weiterhin auf der Energieetikette aufgeführt wird. Dabei soll die genaue Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt werden.

5 Kennzeichnung in der Werbung

Wir unterstützen die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, und die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Insbesondere die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen begrünnen wir sehr. Auch die klaren Angaben zur Mindestgrösse dieser grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse begrünnen wir, da sie Klarheit schafft.

Dafür fallen einige der bisherigen technischen Angaben auf der Werbung weg (Treibstoffverbrauch Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- oder Strombereitstellung). Zudem müssen neu auch beworbene Lieferwagenmodelle und leichte Sattelschlepper von den Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen begleitet werden.

Die Energieeffizienzklasse soll beim Fahrzeug-Kaufentscheid eine grössere Rolle spielen als heute. Darum ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist. Dies wird nur mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht. Die Angaben zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind integraler Bestandteil der wichtigsten technischen Angaben von Fahrzeugen und gehören auch bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf Werbeprodukte. Auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung kann unserer Meinung nach im Gegenzug verzichtet werden.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

Wir begrünnen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Verkaufsinseraten.

Bei Verkaufsinseraten ist die Sichtbarkeit der Energieeffizienz zentral. Darum fordern wir im Internet, wo dies einfach möglich ist, eine grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Modelles, wie dies auch bei anderen Produkten gilt.

- Für Personenwagen-Inserate im Internet fordern wir folgende Ergänzung: Die Energieeffizienzklasse wird in einem Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse gemäss Anhang 4.1 Artikel 11 dargestellt. Die Grösse des Buchstabens der Energieeffizienzklasse im Pfeil entspricht der Schriftgrösse der Preisangabe.

7 Kennzeichnung in Preislisten und Online-Konfiguratoren

Wir begrüßen die spezifischen Vorschriften für Angaben in Preislisten und Online-Konfiguratoren. Insbesondere die grafische Darstellung der Energieeffizienzklasse in den Online-Konfiguratoren erscheint uns wichtig. Dies erhöht die Sichtbarkeit dieser wichtigen Angabe.

10 Darstellung der Energieetikette

Wir unterstützen die neue, übersichtlichere Gestaltung und Darstellung der Energieetikette, fordern aber zusätzliche Angaben (siehe unter 4.7.4.). Die Integration eines QR-Codes, der direkt zu weiteren Informationen führt, ist zu begrüßen. Auch die Darstellung der CO₂-Emissionen auf einem grauen statt farbigen Balken begrüßen wir. So hebt sich diese Angabe besser ab von der Energieeffizienzklasse, unterstützt die Übersichtlichkeit der Etikette und impliziert nicht mehr, dass es einen guten (grünen) Bereich von CO₂-Emissionen gibt. Der CO₂-Balken hört bei 250 g/km auf. Dies ermöglicht, dass Unterschiede zwischen Modellen unter diesem Wert besser erkennbar sind. Dafür sind Unterschiede zwischen Modellen, die darüber liegen, nicht erkennbar. Die Emissionen aktueller Neuwagen gehen bis zu 464 g CO₂/km.² Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, wenn Unterschiede im wichtigen Bereich unter 250 g/km besser sichtbar sind. Allerdings ruft diese Darstellung nach Vorschriften zur Energieeffizienz, die CO₂-Emissionen über 250 g/km ausschliessen.

Forderung: Zusätzlich Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einführen

Die Energieeffizienzverordnung definiert Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Neben den Personenwagen schreibt die EnEV für 15 weitere Produktkategorien Energieetiketten vor. Zudem definiert die EnEV für alle 24 darin erwähnten Produktkategorien Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – mit Ausnahme der Personenwagen (und die neu erwähnten Lieferwagen und leichte Sattelschlepper). Personen- und Lieferwagen verbrauchen viel mehr Energie als die meisten in der EnEV aufgeführten Produkte. Lediglich Raumheizungen weisen in der Summe einen höheren Energieverbrauch auf, wobei auch für diese Kategorie seit 2017 Effizianzforderungen gelten.

Der Treibstoffverbrauch von Personenwagen variiert von 1.3 bis zu 20.1 Liter Benzin(äquivalent) pro 100 km.² Die ineffizientesten Modelle verbrauchen also 15 Mal mehr Energie als die besten – keine der anderen Produktkategorien weist eine auch nur annähernd so grosse Kluft zwischen besten und schlechtesten Modellen auf. Diese riesigen Unterschiede sind gänzlich unnötig und in der Energieetikette nicht abgebildet.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (auch: MEPS – minimum energy performance standards) nehmen Modelle veralteter Technologie und dadurch unnötig hohem Energieverbrauch vom Markt, reduzieren den Energieverbrauch und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten. MEPS haben sich bei einer langen Reihe energierelevanter Produktkategorien rund um den Globus als zielführendes, einfaches Instrument erwiesen. Die Schweiz kann bei übergeordneten Interessen bestimmte Produkte vom Cassis-de-Dijon-Prinzip der freien Zirkulation von in der EU anerkannten Gütern ausnehmen. Dies zeigen andere erfolgreiche Beispiele wie etwa Kühlgeräte, Wäschetrockner oder Backöfen, bei denen die Schweiz ebenfalls eine Führungsrolle übernahm und mit ambitionierten Effizianzforderungen vorangeht. Der Schutz des Klimas vor übermässigen CO₂-Emissionen durch ineffiziente Autos stellt zweifellos ein übergeordnetes Interesse dar, das eine solche Ausnahme rechtfertigt.

² Quelle: <http://www.verbrauchskatalog.ch>, am 16. Mai 2019

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Personen- und Lieferwagen sind längst überfällig. Diese Massnahme unterstützt die Autohändler auch beim Erreichen ihrer CO₂-Flottenziele.

- ➔ Die Schweiz soll Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Autos einführen und damit eine Führungsrolle innerhalb Europas einnehmen: maximal 8 Liter Benzinäquivalent pro 100 km ab 2020. Für Lieferwagen, leichte Sattelschlepper und weitere Nutzfahrzeuge können etwas höhere Werte gelten.
- ➔ Anschliessend sollen die Mindestanforderungen alle 2 Jahre verschärft werden, anfänglich z.B. um jeweils 10%. Die Verschärfungsstufen sollen im Voraus angekündigt werden, damit sich die Branche darauf einstellen kann. Ziel ist, die Anforderungen an der Best Available Technology (BAT) auszurichten.

Anhang 4.2 Reifenetikette: Ergänzen mit Angabe zum Abrieb (Mikroplastik)

Die Energieetikette für Autoreifen wird in der EU überarbeitet. In der Folge wird auch die Schweiz die neue Version übernehmen. Die europäische Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der neben Energieeffizienz, Lärm und Nasshaftung neu auch Abrieb der Reifen bewerten und sichtbar machen wollte³. Die Kommission strebte an, dafür einen standardisierten Test auszuarbeiten. Diese Ergänzung wurde nun durch das Europäische Parlament verzögert.⁴

Abrieb von Autoreifen ist die wichtigste Quelle von schädlichem Mikroplastik in der Umwelt. Informationen zu Abrieb resp. der Dauerhaftigkeit von Autoreifen fehlen heute. Entsprechend bestehen auch keine Anreize zur Verbesserung.

- ➔ Wir fordern, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt und die Bestrebungen der Europäischen Kommission weiterführt, einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

³ COM(2018) 296 final: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the labelling of tyres with respect to fuel efficiency and other essential parameters.

⁴ Weitere Informationen: <http://ecostandard.org/tyred-of-microplastics-releases/>

Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV

Ausgangslage

Wir entnehmen der Staatsrechnung 2018 (D3 Netzzuschlagsfonds), dass das Fondskapital im Netzzuschlagsfonds Ende 2018 einen Stand von 999 Mio. CHF erreichte und dass im Jahre 2018 ein Überschuss von 347 Mio. CHF erzielt wurde. Die Einnahmen aus dem Netzzuschlag beliefen sich auf 1288 Mio. CHF, die Rückerstattung an energieintensive Betriebe belief sich auf 94 Mio. CHF (entsprechend 0,17 Rp/kWh).

Der Überschuss von 347 Mio. CHF nach Befriedigung aller Ansprüche ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stünden, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Eine solche ausserordentliche (und einmalig nötige) Aktion hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Wartefristen für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems (1168 Anlagen) und auf der Abbauliste für Einmalvergütungen (20'270 Anlagen) sind noch immer zu lang. Ausgerechnet die Anlagen mit der höchsten Fördereffizienz werden immer noch jahrelang blockiert. Mit einer befristeten Erhöhung der Mittelvergabe aus dem Netzzuschlag für PV-Anlagen könnten die Wartefristen schneller gesenkt werden.
- Investoren, die sich rasch zum Bau einer Anlage entschliessen, könnten dann wenigstens während eines Teils der voraussichtlichen Amortisationszeit von den vergleichsweise hohen Strompreisen profitieren.
- Ein beschleunigter Abbau der Warteliste gäbe Raum für neue Anlagen mit spezifisch bedeutend tieferen Kosten.

Für Einmalvergütungen wurden im Jahr 2018 179 Mio. CHF aufgewendet. Dies entspricht Einnahmen von umgerechnet 0.32 Rp/kWh Netzzuschlag. Für das Jahr 2019 peilt das Bundesamt für Energie die Vergabe von Einmalvergütungen für PV-Anlagen umgerechnet 0,4 Rp/kWh aus dem Netzzuschlag an, entsprechend ca. 220 Mio. CHF.

Anzustreben ist aus unserer Sicht ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Maximale Wartefristen von drei Monaten für PV-Anlagen sind einzuhalten, solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen Photovoltaik und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

Die ungenügende Steuerung des Systems im Hinblick auf die Produktion im Winterhalbjahr bedarf einer Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. In der Schweiz stockt der Ausbau der Windkraft. Deshalb muss die Schweiz auf die leistungsfähige Photovoltaik setzen und den Anteil im Winterhalbjahr auf über 40% erhöhen – mittels geeigneter Ausrichtung an geeigneten Standorten. Heute fehlen entsprechende Anreize.

In der Schweiz ist die Zugänglichkeit zu Nutzflächen für die Stromerzeugung umstritten. Die Opposition gegen Anlagen in der offenen Landschaft, die wir insbesondere bei der Windenergie beobachten, könnte bei unsorgfältigem Vorgehen auch der Photovoltaik erwachsen. Es besteht deshalb ein Bedarf an zusätzlichen Abklärungen, wie die Rahmenbedingungen für die multifunktionale Nutzung von bestehenden Infrastrukturen (Verkehrswege, Zäune, Lärmschutzwände, Stauanlagen usw.) verbessert werden können.

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir empfehlen dem BFE, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen. Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

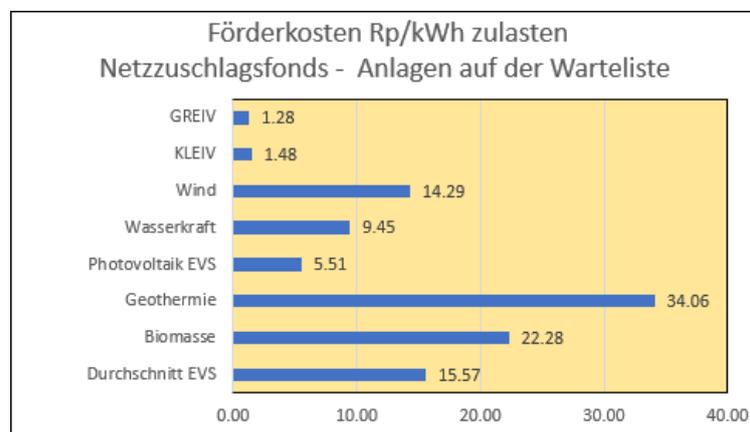
Fördereffizienz und Fördermengen sind verbesserungsfähig

Die Photovoltaik ist inzwischen das kostengünstigste Segment unter allen neuen Technologien. Die starken Kostenvorteile lassen sich an der Statistik von Pronovo aufzeigen (siehe Anhang):

- «Bestehende» Anlagen mit Photovoltaik im Einspeisevergütungssystem beanspruchen durchschnittlich 27.8 Rp/kWh.
- Für PV-Anlagen auf der Warteliste des Einspeisevergütungssystems sind noch Förderkosten von 5.5 Rp/kWh veranschlagt. Bei den noch nicht gebauten PV-Anlagen mit positivem Bescheid sind es 4.5 Rp/kWh.
- PV-Anlagen mit Einmalvergütung erhielten bisher im Durchschnitt 2.6 Rp/kWh. (umgelegt auf Betriebsdauer von 35 Jahren). Neue PV-Anlagen auf der EIV-Warteliste erhalten umgerechnet nur noch 1.3 Rp/kWh.

Diese tiefen Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds unterscheiden sich deutlich von den spezifischen Förderkosten von 9,45 Rp/kWh für Wasserkraft, 22.3 Rp/kWh für Strom aus Biomasse, 14,3 Rp/kWh für Windkraft und 34 Rp/kWh für Strom aus Geothermie. Siehe Abbildung.

Wartelisten für Einspeisevergütungen (EVS) und Einmalvergütung (EIV)	Förderkosten Rp/kWh zulasten Netzzuschlagsfonds
Durchschnitt EVS	15.57
Biomasse	22.28
Geothermie	34.06
Photovoltaik EVS	5.51
Wasserkraft	9.45
Wind	14.29
Durchschnitt EIV	1.33
KLEIV	1.48
GREIV	1.28



*Spezifische Förderkosten nach Technologie und Vergütungsmodus
EVS = Einspeisevergütungssystem, EIV = Einmalvergütung*

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen: «Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezüglern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte: Einspeisevergütungen oder Ausschreibungen.

Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass die Potenziale für Grossanlagen erschlossen werden können, sobald der Überhang auf der Warteliste endlich abgebaut ist. Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrades pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Die Modulpreise steigen aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage leicht. Zudem sind die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente weiterhin sehr hoch. Eine Erhebung in der Branche zeigt, dass pro Anlage – unabhängig von deren Grösse – mit einem Arbeitsaufwand von 8-12 Stunden zu rechnen ist. Bevor die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, gibt es keinen Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung. Zu Vorschlägen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes siehe die Stellungnahme von Swissolar.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neusten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden eigentlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, mit Schwerpunkt Photovoltaik und bestehende Wasserkraft, kostengünstig zu realisieren.

Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen nicht weiter verschlechtert werden dürfen. Schon die bisherigen Kürzungen und die angekündigten weiteren Beschränkungen führen zu einem massiven Rückgang der Attraktivität von wirtschaftlich nutzbaren PV-Flächen im bebauten Gebiet. Wir sind deshalb gegen die angekündigte Kürzung für Anlagen < 30 kW, weil die Systemkosten lange nicht in dem Ausmass gesunken sind, das sie eine fortschreitende Kürzung der bisherigen Fördersätze rechtfertigen wie das BFE diese vorgeben will. Auch die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen lehnen wir ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Winterproduktion technologieneutral fördern

Wir begrüßen im Grundsatz die Stärkung der Winterproduktion bei der Wasserkraft. Potenzial sehen wir hier vor allem beim Ausbau oder bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftwerken.

Wir finden es aber falsch, die Förderung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr allein auf die Wasserkraft und deren Speicherung zu fokussieren. Es fehlt im Winter nicht an Speichern, sondern wenn überhaupt, dann vor allem an neuer, einheimischer Stromerzeugung zur Kompensation der wegfallenden Kernkraftwerke.

Vertikal gestellte Photovoltaik und bifaziale Zellen an geeigneten Standorten können zu deutlich tieferen Kosten mehr Strom liefern als der Bau von neuen grossen Wasserkraftwerken. Es ist deshalb stossend, dass bei der Photovoltaik spezielle Anreize für Anlagen mit hohem Produktionsanteil im Winterhalbjahr nach wie vor fehlen, während die Bedingungen für die Wasserkraft einseitig verbessert werden.

Wir bitten das Bundesamt für Energie, diesbezüglich die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und neue Instrumente, insbesondere auch Ausschreibungen für grössere Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen zu testen.

Weitere Anträge zur EnFV

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Wir wehren uns nicht gegen die vermehrte Förderung von Winterproduktion, verlangen aber eine technologieneutrale Lösung, welche auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik und weitere Speichersysteme berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 1

Wir begrüßen diese Neuerung nur dann, wenn auch PV-Anlagen mit Speichern eine Regelung erhalten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt.

Art. 64 Abs. 3

Wir begrüßen diese Neuerung, sie spart Geldmittel für die Verwaltung zugunsten der Förderung von Anlagen.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die angepeilte Absenkung von 10 auf 9 Rp/kWh (minus 10 Prozent) ist zu hoch. Die Systemkosten (inkl. Planungs- und Installationskosten) sind im letzten Jahr nicht in diesem Ausmass gesunken. Akzeptabel erscheint uns eine Absenkung in Höhe der effektiven Verbilligung der Systemkosten. Wir veranschlagen diese auf minus 5%, entsprechend kämen die neuen Vergütungen für Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf 9,5 Rp/kWh zu liegen. Damit bleiben PV-Anlagen auf Dächern und Anlagen attraktiv.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Da diese Absenkung nur einige duzend Anlagen betrifft, hat sie wenig Auswirkungen. Wir äussern uns deshalb nicht zur Höhe der geplanten Absenkung.

Anhang 1.4 Geothermie-Anlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagenen Fristverlängerungen für Geothermie-Projekte führen dazu, dass Mittel gebunden bleiben, deren späterer Einsatz mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und die für die rasche Realisierung von baureifen Photovoltaikanlagen fehlen. Wir beantragen den Verzicht auf diese Fristverlängerungen.

Anhang 2.1 EnFV EIV-Vergütungssätze

Wir lehnen die weitere Absenkung der Einmalvergütung ab, weil dadurch immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich würden. Siehe dazu auch die Ausführungen oben.

Weitere Anträge zur EnV

Art. 14 Abs. 3

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Mindestens sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten und nicht den Preis, den die ZEV für den bezogenen Strom bezahlt. Ohne ZEV hätte der Mieter ja keinen Zugang zu diesem Angebot.

Anhang: Spezifische Förderkosten bestehender Anlagen und Anlagen auf der Warteliste⁵

Geförderte/abgerechnete KLEIV- / GREIV-Anlagen					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	spezifische Förderung Rappen pro kWh umgelegt auf 35 Betriebsjahre
KLEIV abgerechnet	45123	588	559139	523854	2.68
GREIV abgerechnet	315	90	85559	61569	2.06
Gesamt	45438	678	644698	585423	2.59
Tab. 6: GREIV verpflichtet					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
GREIV verpflichtet	1116	369	328268	116418	1.01
Gesamt	1116	369	328268	116418	1.01
Tab. 7: KLEIV-Abbauliste / GREIV-Warteliste					
Status	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₂ [TCHF]	
KLEIV	17199	217	248435	128578	1.48
GREIV	3071	929	831429	373265	1.28
Gesamt EV	20270	1146	1079864	501843	1.33
Geförderte EVS-Anlagen mit Referenzmarktpreis					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	245	182	532791	81087	15.22
Photovoltaik	11703	530	493990	137399	27.81
Wasserkraft	487	160	602329	75725	12.57
Wind	35	53	89015	8551	9.61
Gesamt	12470	925	1718125	302762	17.62
Tab. 2: Geförderte EVS-Anlagen in der Direktvermarktung					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	46	188	713747	104834	14.69
Photovoltaik	126	84	80268	15351	19.12
Wasserkraft	98	279	986851	89690	9.09
Wind	4	12	23480	2834	12.07
Gesamt	274	563	1804346	212709	11.79
Tab. 3: Projekte mit positivem EVS-Bescheid					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	26	17	87306	19331	22.14
Geothermie	2	6	45432	15475	34.06
Photovoltaik	64	12	11243	505	4.49
Wasserkraft	93	164	551027	59888	10.87
Wind	438	1014	1740668	250080	14.37
Gesamt	623	1213	2435676	345279	14.18
Tab. 4: EVS Warteliste					
Technologie	Anzahl	Leistung [MW]	Produktion [MWh/a]	Förderkosten ₁ [TCHF]	Förderkosten Rp/kWh
Biomasse	324	131	814139	181354	22.28
Geothermie	3	15	123516	42071	34.06
Photovoltaik EVS	187	10	10086	556	5.51
Wasserkraft	298	271	927716	87682	9.45
Wind	356	840	1535688	219511	14.29
Gesamt EVS	1168	1267	3411145	531174	15.57

⁵ Angaben auf Basis Warteliste Pronovo (Cockpit 1/2019) <https://pronovo.ch/de/services/berichte/>

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 28.8.2018

Vernehmlassungsantwort EnV und EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zu den überarbeiteten Verordnungen.

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit den Anpassungen in der Energieförderverordnung EnFV und Energieverordnung EnV etwas auszuholen und darzulegen, weshalb wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik für dringend und innerhalb des bestehenden Rahmens auch für möglich halten. Eine Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen lehnen wir klar ab. Um die Förderung von Winterstrom zusätzlich zum vorgeschlagenen Anreiz für die Wasserkraft voranzubringen, schlagen wir einen technologieneutralen Ansatz vor. Mit Anreizen für winterstromoptimierte Photovoltaik können Potenziale an Fassaden sowie an alpinen Infrastrukturen erschlossen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Raoul Knittel
Geschäftsführer VESE

VESE - Verband unabhängiger Energieerzeuger, eine Fachgruppe der SSES
Aarberggasse 21, 3011 Bern, www.vese.ch, Tel. 031 371 80 00, E-Mail info@vese.ch



Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Raoul Knittel
Geschäftsführer VESE

Tel. 077 464 39 66

E-Mail: raoul.knittel@vese.ch

Walter Sachs

Präsident VESE

Tel. 076 528 09 36

walter.sachs@vese.ch

1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Im Hinblick auf die Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das Bundesamt für Energie die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Wir fordern, die Fragestellung «Winterstrom» technologieneutral anzugehen (Art. 48 Abs. 3) Photovoltaik an geeigneten Standort kann im Winterhalbjahr eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen wie die Erweiterung von Speicherseen. Grosse Mengen an Winterstrom aus Photovoltaik sind möglich, wenn das bestehende Instrumentarium ergänzt wird. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge zu fassen (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Senkung der EVS- und EIV-Beiträge für Photovoltaik – einleitende Bemerkungen

Sinkende Kosten?

In den allgemeinen Erläuterungen schreibt das BFE zu den EIV-Tarifen: „Es wird angenommen, dass die Investitionskosten ab dem 1. April 2020 mit 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer liegen werden als am 1. April 2019“. In den Erläuterungen zu Anhang 2.1 EnFV heisst es zudem „Die EIV-Vergütungssätze in den Ziffern 2.1 und 2.3 werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst“.

Die inzwischen veröffentlichte Studie « Observation du marché photovoltaïque 2018 » (diese ist wohl mit der „durchgeführten Überprüfung“ gemeint) zeigt aber nur, dass die Anlagenpreise vom 1. zum 2. Quartal 2018 gesunken sind. Dies schlägt sich in der Tarifsenkung per 1.4.2019 nieder. Die Studie kann hingegen keine verlässlichen Hinweise für weitere Kostensenkungen im Verlauf von 2019 nennen. Im Gegenteil weist sie auf die bereits wieder leicht steigenden Modulpreise hin. Im Weiteren verweist die Studie auf „zusätzliche Kosten wie z.B. Ingenieur- und Architektenhonorare“ sowie „andere Kosten, die durch dritte Firmen gedeckt werden (z.B. für Elektroinstallationen und Dachsicherung)“, die nicht in die Analyse einbezogen worden seien.

Ungenügende Analyse des gebremsten Ausbaus von Grossanlagen

Das Bundesamt für Energie schreibt zur Absenkung der Einmalvergütung für Kleinanlagen:

«Die Absenkungen der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, die von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So werden im Marktsegment bis 30 kW deutlich mehr Anlagen zugebaut als im Segment ab 30 kW. Mit der Absenkung der Vergütung für

die kleinste Leistungsklasse soll auf diese Entwicklung reagiert und der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden, indem die Leistungsbeiträge ab 30 kW nicht abgesenkt werden.»

Hier werden unserer Meinung nach Ursache und Wirkung vertauscht. Ursache für den erhöhten Ausbau von kleinen PV-Anlagen im Vergleich mit Grossanlagen ist nicht eine zu grosszügige Vergütung. Das Gegenteil ist der Fall. Kleinanlagen sind trotz höherer Einmalvergütung in der Regel spezifisch teurer als Grossanlagen.

Ursachen für den (bisher) geringen Ausbau von Grossanlagen sind vielmehr:

- Viele Gesuche für Grossanlagen datieren weit zurück und sind seit Jahren auf der Warteliste blockiert.
- Die im März 2018 angekündigten, besonders langen Wartefristen für Grossanlagen (6 Jahre) haben die Planung und Gesuchstellung für grosse Anlagen zusätzlich unattraktiv gemacht. Die inzwischen deutlich verkürzte Wartezeit hat gemäss Meldungen aus der Branche bereits zu einer steigenden Nachfrage bei Grossanlagen geführt.
- Die tieferen Gewerbetarife von Grossbezügern im geöffneten Markt führen spezifisch zu einer geringeren Wertigkeit des Eigenverbrauchs von grossen Dächern.
- Der ungenügende Eigenverbrauch als Kostenbeitrag bei grossen Garagen, Ställen oder Bauernhöfen ruft nach einem ergänzenden Finanzierungsmodell für solche Standorte.

Einverstanden sind wir mit dem UVEK, dass eine weitere Kürzung der Einmalvergütungen für Grossanlagen derzeit nicht sinnvoll ist.

Wir bitten das Bundesamt für Energie noch vermehrt, bei der Vergabe von Fördermitteln den Wirkungsgrad pro eingesetzten Franken Förderung aus dem Netzzuschlagsfonds zu beachten. Hier ist die Photovoltaik absoluter Spitzenreiter. Auch aus diesem Grund lehnen wir weitere Absenkungen der Einmalvergütungen ab.

Landschaftsschutz ernst nehmen und Beiträge für kleine und integrierte Dachanlagen nicht weiter kürzen

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kosten bilden die zentralen Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Gleichzeitig zeigen die neuesten BFE-Studien aber auch, dass auf Dächern und Fassaden mit PV-Anlagen 10% mehr Strom produziert werden könnte als wir zurzeit verbrauchen. Grosse und kleine Dach- und Fassadenanlagen sind somit zentrale Elemente der zukünftigen Stromversorgung. Sie stossen im Gegensatz zu anderen Produktionsanlagen für erneuerbare Energien auch nur selten auf Widerstand, was nicht zuletzt mit dem grossen Anteil an kleinen, sorgfältig gestalteten gebäudeintegrierten Anlagen zu tun hat – in diesem Bereich ist die Schweiz weltweit führend. Wir lehnen deshalb die Senkung der Grundbeiträge für integrierte Anlagen ab. Sinnvoll wäre es vielmehr, die integrierten Anlagen durch einen spezifisch erhöhten Fassadenbeitrag zu ergänzen, der dem erhöhten Anteil an Strom im Winterhalbjahr Rechnung trägt.

Anhang 1.2

Wir beantragen die Beibehaltung des EVS-Satzes für Photovoltaik von 10 Rp./kWh, da bis Frühling 2020 keine massgebliche Kostensenkung zu erwarten ist. Siehe auch Bemerkungen zu Anhang 2.1.

Anhang 2.1

Wir kommen zum gleichen Schluss wie bei der Vernehmlassung zu den EIV-Beiträgen ab 1.4.2019: Die Modulpreise sind aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage wieder leicht am Steigen. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der aktuellen Fördersätze für die EIV.

2. Revision der Energieverordnung (EnV)

Art. 16 Abs. 3

Wir begrüssen diese Präzisierung sehr. Ausschlaggebend für einen Preisvergleich für Mieterinnen und Mieter ist der Strompreis, den sie ohne ZEV zu bezahlen hätten. Ohne diese Präzisierung sind viele ZEV-Projekte nicht mehr realisierbar.

Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen

Bifaciale Module können auf beiden Seiten eintreffende Sonnenstrahlung in Strom umwandeln. Sie können senkrecht oder in einem steilen Winkel aufgestellt auf Dächern oder im Freiland hohe Erträge liefern. Insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf sind solche Module von grossem Interesse.

Die heute gemäss IEC-Norm gültigen Standard-Testbedingungen (STC), die als Grundlage für die Anlagenleistung in EnV Art. 13 Abs. 1 gelten, widerspiegeln den Zusatzertrag durch die Rückseite nicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag zwar stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, aber im Durchschnitt bei rund 20% der Frontseite liegt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor, die Anreize schaffen soll, um bifaciale Module vermehrt einzusetzen:

Art. 13 Anlagenleistung

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch: Beanspruchung des Verteilnetzes

Die in **Art. 14, Abs. 3** festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.



Verein Geothermische Kraftwerke Aargau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie
3000 Bern

Aarau, 19. Juni 2019

Stellungnahme VGKA zur Revision von Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Geothermische Kraftwerke Aargau (VGKA) erlaubt sich, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision von Verordnungen im Energiebereich teilzunehmen. Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Die Nutzung der Geothermie zur Stromgewinnung steht weltweit und insbesondere in der Schweiz noch am Anfang ihrer Entwicklung. Angesichts der Komplexität der Genehmigungsverfahren, der Realisierungsdauer von Projekten mit mehreren Tiefbohrungen sowie der Dauer von Tests und Messungen befürwortet der VGKA die in der EnFV-Revision vorgeschlagene Verlängerung der Verfahrensfristen. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um die Nutzung der Geothermie zur Stromerzeugung in der Schweiz voranzutreiben.

Bei dieser Gelegenheit möchte der VGKA auch an geothermischen Wärme-Projekten anknüpfen: Gemäss CO₂-Gesetz sind die Verfahrensfristen unrealistisch kurz. Eine Verlängerung ist unerlässlich, um die vielversprechende Chance, fossile Heiz- und Prozessenergie mit erneuerbarer Wärme zu ergänzen respektive zu ersetzen, tatsächlich nutzen zu können.

Für Städte und Kommunen ist auch die Finanzierung eines wärmegeführten Geothermieprojekts eine riesige Herausforderung. Die Hürde, 40 Prozent der Kosten als Risikokapital einzubringen, sind für viele Kommunen zu hoch. Der VGKA würden es sehr begrüssen, wenn der Bund hier allenfalls über eine (zusätzliche) Garantie die Hürde senken könnte.

Wir bitten Sie, unsere Inputs bei der weiteren Bearbeitung der Energieförderungsverordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Matthias Samuel Jauslin
Nationalrat, Präsident VGKA



Winterthur, 13. Mai 2019

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per E-Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber bedanken wir uns für die Einladung zu der im Betreff erwähnten Vernehmlassung und die uns damit eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben zu den geplanten Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Michael Müller
Präsident

Stefan Mutzner
Geschäftsführer

Andy Kollegger
Unternehmensjurist

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Vo-Rev@bfe.admin.ch

Romoos, 31. Mai 2019

**Stellungnahme der AG Berggebiet zur Revision der Energieeffizienzverordnung, der
Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur **Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung** eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die AG Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Alle drei Verordnungsanpassungen wurden auf ihre Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume geprüft. Für uns von besonderer Bedeutung ist der Beitrag der Wasserkraft zur schweizerischen Energieversorgung. Diesbezüglich begrüssen wir ausdrücklich die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 35 auf 40% und die Priorisierung der Speicherkraftwerke gegenüber den Laufkraftwerken. Damit kann ein Beitrag geleistet werden zu besserer Versorgungssicherheit insbesondere in den Wintermonaten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

per Email an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

19. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können. Als grosses Detailhandelsunternehmen ist Coop an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Energiepolitik interessiert. Coop erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrheitlich als unterstützenswert. Coop beantragt folgende zwei Anpassungen:

1. EnFV: Anpassung der Vergütungssätze für die KEV und EIV

Antrag 1:

Coop beantragt, auf die Anpassung der Vergütungssätze für die KEV und EIV zu verzichten.

Die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen soll per 1. April 2020 auf 9 Rp./kWh, sowie die Leistungsbeiträge der Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen bis 30 kW von 340 auf 300 Franken gesenkt werden. Die Einmalvergütungen von integrierten Anlagen sollen ebenfalls angepasst werden, so dass sie im Durchschnitt etwa 10% über denjenigen für angebaute und freistehende Anlagen liegen.

Coop hat sich 2008 das Ziel gesetzt, bis 2023 CO₂-neutral zu sein. Um die Emission von CO₂ zu senken, reduziert Coop kontinuierlich seinen Energieverbrauch und setzt auf erneuerbare Energieträger. Dabei ist Coop ein wichtiger Player im Markt für Schweizer PV-Strom. Jedes Jahr baut Coop über 20'000m² an neuen PV-Flächen, wobei die GREIV einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ermöglicht. Aufgrund der momentanen Marktsituation (Bau von PV-Anlagen in Europa wird teurer, teurerer Bezug generell aus Fernost) wird PV-Strom für den Verbraucher preislich eher unattraktiver. Eine weitere Reduktion der KEV- und EIV-Sätze würde somit einer nachhaltigen Energieversorgung entgegenwirken.

2. EnV: Rückerstattung Netzzuschlag

Antrag 2: Art. 43 EnV – Bruttowertschöpfung

Art. 43 Abs. 1 EnV ist wie folgt zu ändern:

¹ ~~Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage ders Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln.~~

Art. 43 Abs. 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

Der gleiche Produktionsbetrieb mit den gleichen Elektrizitätskosten und der gleichen Wertschöpfung erhält den Netzzuschlag zurückerstattet, wenn er eine unabhängige Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht, wenn er einem Mehrbetriebunternehmen angegliedert ist. Dies kommt einer massiven Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung (auch im Inland) gleich. Werden bestimmte Rechtsformen benachteiligt, wird die Standortattraktivität der Schweiz für stromintensive Produktionsbetriebe stark vermindert.

Dass die geltende EnV die Berechnung der Stromintensität von der Organisationsform des jeweiligen Betriebs abhängig machen, entspricht ausserdem einer Auslegung, für die es im EnG keine Grundlage gibt.

Das Abstellen auf den Einzelabschluss als Berechnungsgrundlage stellt eine Auslegung im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums sicher und setzt den vom Gesetzgeber beabsichtigten Lösungsansatz sachlich präziser um; d.h. Rückerstattung ist für alle stromintensiven Betriebe möglich.

Coop bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Coop



David Guthörl
Leiter Fachstelle Energie

Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

per Mail an Vo-Rev@bfe.admin.ch

Basel, 19. Juni 2019 sd

Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur Vorlage «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)», «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)» und «Revision der Energieverordnung (EnV)»

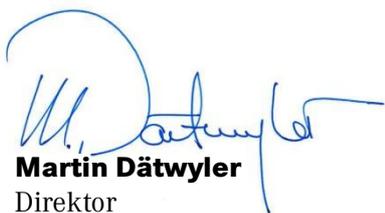
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vorlage «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)», «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)» und «Revision der Energieverordnung (EnV)» Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler
Direktor


Dr. Sebastian Deininger
Leiter
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Dr. Sebastian Deininger
Leiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 24
F +41 61 270 60 65

s.deininger@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 19. Juni 2019 sd

Vorlage «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)», «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)» und «Revision der Energieverordnung (EnV)»

Die Handelskammer beider Basel steht den Revisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) sowie der Energieverordnung (EnV) grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere die beabsichtigte Anpassung von Beiträgen im Bereich der Wasserkraft zur Förderung von Speicherkraftwerken begrüsst die Handelskammer. Durch die damit beabsichtigte Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- in das Winterhalbjahr kann die Versorgungssicherheit mit Strom verbessert werden. Unabhängig davon sind weitere Massnahmen – wie etwa die Schaffung eines Kapazitätsmarktes für Strom – zu prüfen, um die Versorgungssicherheit zu erhalten und auszubauen. Aufgrund der angestrebten vollständigen Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt, ist eine Harmonisierung der Massnahmen in diesem Bereich zu prüfen.

Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zur «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)», zur «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)» und zur «Revision der Energieverordnung (EnV)» ein Vernehmlassungsverfahren durch. Folgende Themenbereiche sind von den Änderungen betroffen: Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs bei Fahrzeugen, Weiterentwicklung der Energieetikette für Personenwagen, Anpassung des biogenen Anteils beim Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas, Stärkung der Winterproduktion durch Änderungen bei den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen, Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen, Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten, Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique, Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anpassungen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Konzeption

Im Zentrum der «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)» stehen Anpassungen zu den Angaben von Verbrauch und CO₂-Emissionen bei serienmässig hergestellten Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern im Zusammenhang mit der Energieetikette.

Es geht hierbei vor allem um die Erhöhung der Transparenz auf der Konsumentenseite in folgenden Hauptaktionsfeldern:

- Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette
- Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien
- Anpassungen der Kennzeichnungspflicht in der Werbung
- Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper
- Anpassung des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Die «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)» beabsichtigt eine stärkere Förderung von Speicherkraftwerken, um Anreize für eine Stromproduktion mit Wasserkraft im Winterhalbjahr zu verstärken. Für den Bau notwendige Staumauern sind kostenintensiv. Damit anstatt von Laufwasserkraftwerken vermehrt in Speicherkraftwerke investiert wird, muss der Förderbeitrag entsprechend erhöht werden. Ausserdem wird die Formel zur Berechnung des Vergütungssatzes im Einspeisevergütungssystem (KEV) so präzisiert, dass der Fördersatz bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen effektiv sinkt. Die KEV-Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen werden per 1. Januar 2020 auf 9 Rp./kWh gesenkt, da sich die Investitionskosten ebenfalls reduziert haben. Auch die Einmalvergütungsbeiträge für Anlagen bis 30 kW werden angepasst, um das Fördersystem zu vereinfachen und den Wettbewerb der Anlagengrössen zu fördern.

Da die Schweiz wenig Erfahrung in der Erschliessung unterirdischer Ressourcen hat, kommt es bei Projekten der Geothermie immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen. Zusätzlich schaffen viele Kantone neu gesetzliche Grundlagen für den Bau solcher Anlagen. Beides führt dazu, dass die geltenden Fristen bei den meisten Geothermieprojekten nicht eingehalten werden können. Es soll daher eine Fristverlängerung analog zu Anlagen der Wind- und Wasserkraft vorgenommen werden.

Die Anpassung der Energieverordnung (EnV) betrifft die Möglichkeit zur Fristverlängerung, um komplexe Abklärungen im Bereich Luftfahrt tätigen zu können. So soll in Ausnahmefällen die Frist um zwei Monate verlängert werden können. Ausserdem sollen die Regelungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) präzisiert und die Bestimmungen zu den Ermittlungsmodalitäten der Bruttowertschöpfung angepasst werden. Letzteres schafft die notwendige klare Basis bei der Rückerstattung des Netzzuschlags.

Stellungnahme

Die Handelskammer nimmt zu den relevanten Elementen der Verordnungsrevisionen wie folgt Stellung.

Stellungnahme zur «Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)»

Die Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) ist aus Sicht der Handelskammer grundsätzlich in Ordnung. Mit der Überarbeitung der Energieetikette soll ein mögliches Informationsdefizit auf der Käuferseite abgebaut werden, indem die Transparenz umwelt- und energiespezifischer Angaben erhöht wird. Unter wettbewerblichen sowie Aspekten der Vermeidung von Bürokratie, sollte eine Harmonisierung mit jener der EU geprüft werden. Analoges gilt für die

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien. Auch deren Überarbeitung muss unter oben genannten Aspekten erfolgen.

Stellungnahme zur «Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)»

Die Handelskammer begrüsst die Anpassung der EnFV, welche verstärkt Investitionen in Anlagen zur Stromproduktion aus Wasserkraft im Winterhalbjahr fördern soll, ausdrücklich. Heute ist die Schweiz im Winterhalbjahr auf Stromimporte aus dem Ausland angewiesen. Durch die angestrebte Revision der Förderung kann die Versorgungssicherheit mit Strom während des Winterhalbjahres gesteigert werden. Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob diese Massnahme ausreichend ist, um die Herausforderungen der Versorgungssicherheit mit Strom während des Winterhalbjahres im Lichte der Energiestrategie 2050, aufrecht zu erhalten. Aus Sicht der Handelskammer müssen in diesem Zusammenhang vor allem die Schaffung eines Kapazitätsmarktes für Strom sowie weitere Massnahmen geprüft werden.

Die Präzisierung der Vergütungssatzberechnung bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen begrüsst die Handelskammer, da somit sichergestellt ist, dass die Beiträge über die Zeit effektiv sinken.

Die Anpassung der KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen sowie die Änderung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten sind aus Sicht der Handelskammer zweckdienlich.

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Per Email : Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Bern, 07. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Sicht der Mieterinnen und Mieter nehmen wir Stellung zur Teilrevision Energieverordnung EnV betreffend Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Nach Absatz 1 Buchstaben a und c können nicht mehr Kosten in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen.

Neue Regelung:

Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären.

Der MV unterstützt die oben vorgeschlagene Änderung zu Gunsten eines Ausbaus der Solarenergie. Es besteht tatsächlich das Problem, dass eine Eigenverbrauchsgemeinschaft auf Grund ihrer Grösse zu einer Grosskonsumentin wird und aus der Grundversorgung austreten kann und auf dem freien Markt günstigeren Strom beziehen kann. Dies ist im Grundsatz auch richtig. Nur senkt dies gleichzeitig die Kostenlimite, die der Hersteller des Solarstroms einhalten muss, da der Preis des eingekauften Stromprodukts einen Deckel für den Preis des Solarstroms bedeutet. Eine Begrenzung auf einen tieferen Strompreis für Grosskonsument*innen würde ein unnötiges Investitionshemmnis bedeuten. Gleichzeitig wird neu als Grenze das Standardprodukt eingeführt. Bisher war es der effektiv eingekaufte Strom. Der Preis schwankt je nach Produkt recht stark. **Der MV hat sich immer stark gemacht, die Kappungslimite nicht an das eingekaufte Stromprodukt zu koppeln. Das Heranziehen des Standardproduktes ist ein Fortschritt – noch besser wäre eine gesamtschweizeri-**

sche einheitliche Deckelung, da auch der Preis für die Standardprodukte je nach Region stark variiert und damit auch die Renditemöglichkeiten je nach Region sehr unterschiedlich sind. Die neue Regelung macht es einer Eigenverbrauchsgemeinschaft auch möglich, ein besseres und sprich teureres externes Stromprodukt einzukaufen ohne damit automatisch den Preis für den Solarstrom zu erhöhen. Mit der kürzlich beschlossenen Verordnungsänderung geht die Differenz zwischen den Gestehungskosten für Solarstrom und der Kappungsgrenze automatisch zur Hälfte an den Verkäufer des Solarstroms.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mieterinnen- und Mieterverband SMV Schweiz



Carlo Sommaruga, Präsident



Natalie Imboden, Generalsekretärin

per E-Mail

Vo-Rev@bfe.admin.ch

18. Juni 2019

Teilrevision der EnFV, EnV und EnEV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen.

Allgemeines

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zum Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelne Abschnitte eines Absatzes betreffend angeregt werden, werden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben. Zudem erlauben wir uns, Ihnen auch Vorschläge zu nicht in der Vernehmlassung enthaltenen Bestimmungen zu unterbreiten, sofern wir eine Anpassung derselben aus Vollzugsgründen für notwendig erachten.

1. Art. 38 Abs. 5 EnFV (betrifft nur den italienischen Wortlaut)

Bisheriger Wortlaut:

Se un impianto viene ampliato già prima dell'ottenimento della remunerazione unica, il contributo di base viene versato per l'elemento dell'impianto messo in esercizio per primo e il contributo d'investimento in funzione della data di messa in esercizio dei singoli elementi dell'impianto.

Vorgeschlagener Wortlaut:

*Se un impianto viene ampliato già prima dell'ottenimento della remunerazione unica, il contributo di base viene versato per l'elemento dell'impianto messo in esercizio per primo e il **contributo legato alla potenza** in funzione della data di messa in esercizio dei singoli elementi dell'impianto.*

Begründung :

Vermutlich aufgrund eines Übersetzungsfehlers wurde in Abs. 5 der italienischen Verordnungsversion der Begriff «contributo d'investimento» in die Verordnung aufgenommen, obwohl es korrekterweise «contributo legato alla potenza» heissen müsste. Es geht in diesem Absatz (analog zu Abs. 1) um Grund- und Leistungsbeitrag. Das Wort «Leistungsbeitrag» ist daher u.E. nicht korrekt übersetzt worden. Pronovo bittet um entsprechende Anpassung der italienischen Version der EnFV.

2. EnFV, Anhang 1.1, Ziff. 3, Faktor N0

Vorbemerkung:

Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffer, da sie sich für die Anwendung im Vollzug weiterhin als zu kompliziert erweist. Nach Ansicht von Pronovo sollten zudem Anlagenbetreiber, welche die Möglichkeit haben, ihre Anlage zu erweitern und damit zu den Zielen der Energiestrategie 2050 beizutragen, nicht durch eine massive Absenkung der Vergütung daran gehindert werden. Dies entspräche der bereits umgesetzten Praxis bei Erweiterungen von PV-Anlagen, bei welchen die Karenzfrist abgeschafft wurde.

Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo zumindest um eine Anpassung zur einfacheren Handhabung gemäss nachfolgendem Vorschlag.

Wortlaut gemäss Revisionsvorlage:

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der:

- letzten 5 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung; oder
- Kalenderjahre seit einer produktionsrelevanten Änderung an der Anlage, die vor 2018 aber weniger als 5 Jahre vor der Erweiterung oder Erneuerung erfolgte;

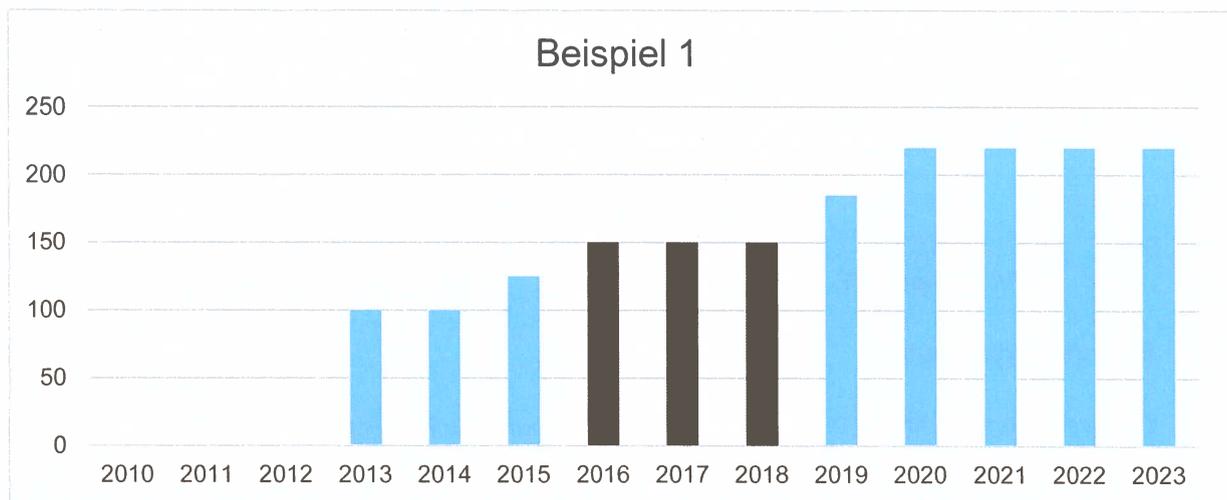
Vorgeschlagener Wortlaut:

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der:

- letzten 5 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung; oder
- maximal 5 Kalenderjahre zwischen der ersten Erweiterung nach 2018 und der letzten davorliegenden Inbetriebnahme, Erweiterung oder Erneuerung

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine Vereinfachung des Wortlauts. Beispiel: eine Anlage geht erstmals im Jahr 2013 mit 100 kW in Betrieb und wird Mitte Jahr 2015 auf 150 kW erweitert. Mitte Jahr 2019 wird die Anlage zum zweiten Mal auf 220 kW erweitert. In diesem Fall trifft nicht der erste Spiegelstrich, sondern der zweite Spiegelstrich zu: es wird die Nettoproduktion aller Kalenderjahre vor der ersten Erweiterung nach 2018 (in diesem Fall vor 2019) und der letzten davorliegenden Inbetriebnahme, Erweiterung oder Erneuerung (in diesem Fall 2015) herangezogen. In dem Beispiel würde die Nettoproduktion von 2016 bis einschliesslich 2018 als Grundlage für die Berechnung dienen.



3. EnFV, Anhang 1.1, Ziff. 6.1 und 6.2

Bei diesen beiden Ziffern bittet Pronovo um eine Erläuterung oder eine Klärung im Anhang entsprechend dem Willen des Verordnungsgebers.

Gemäss Anhang 1.1 Ziff. 6.1 EnFV gelten für Anlagen, die bis 31. Dezember 2017 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, sowohl für die Vergütungsdauer als auch für die Berechnung der Vergütung die im Zeitpunkt der Einreichung der Projektfortschrittsmeldung geltenden Bestimmungen. In den Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016 / Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom November 2017 (Erläuterungen) ist dagegen vom Zeitpunkt des Projektfortschrittes die Rede. Nach

Ansicht von Pronovo ergibt sich hier eine Diskrepanz, da der Zeitpunkt der Einreichung der Projektfortschrittsmeldung nicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erreichung des Projektfortschrittes gleichgesetzt werden kann.

Gemäss Anhang 1.1 Ziff. 6.2 EnFV gelten für Anlagen, die bis 31. Dezember 2013 einen positiven Bescheid erhalten haben und den ersten Projektfortschritt tatsächlich erfüllt haben, sowohl für die Vergütungsdauer als auch für die Berechnung der Vergütung die im Zeitpunkt der Erreichung dieses Fortschritts massgebenden Bestimmungen. In den Ausführungsbestimmungen wird festgehalten, dass es sich um Anlagen handelt, welche die Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht zwar nicht eingereicht (da dies nicht erforderlich war), die zur Erreichung des Projektfortschritts notwendigen Schritte jedoch tatsächlich ausgeführt haben. Die Übergangsbestimmung könnte die Anwendbarkeit einer Verordnung zur Folge haben, welche zeitlich weit vor dem Zeitpunkt des positiven Bescheids liegt. Pronovo bittet um Mitteilung, ob dieses Ergebnis dem Willen des Verordnungsgebers entspricht.

Weiter besteht auf Seiten von Pronovo folgende Unklarheit: Entspricht es dem Willen des Verordnungsgebers, dass in Anhang 1.1 Ziff. 6.1 auf die Einreichung der Meldung, in Ziff. 6.2 hingegen auf den Zeitpunkt des Fortschritts abgestützt wird? Wenn nicht, wäre es aus Sicht Pronovo angezeigt, dies der besseren Klarheit halber terminologisch anzugleichen.

4. EnFV, Anhang 1.5, Ziff. 2.1.1

Bisheriger Wortlaut:

Biomasse gemäss Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung, sofern nicht Stoffe nach Ziffer 2.1.2 verwendet werden.

Vorgeschlagener Wortlaut:

*Biomasse gemäss Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung, sofern nicht Stoffe nach Ziffer 2.1.2 verwendet werden. **Brennstoffe/Biogene Treibstoffe, welche gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs nicht ausgeschlossen werden, insbesondere diejenigen gemäss Ziff. 2.3.2, gelten ebenfalls als zugelassene Biomasse.***

Begründung:

Pronovo sieht in der derzeit geltenden Verordnung einen Widerspruch zwischen Ziff. 2.1.1, Ziff. 2.1.2 und Ziff. 2.3.2 des Anhangs 1.5. Biomasse, die mit fossilen Energien getrocknet wurde, gilt gemäss Ziff. 2.1.2 als nicht zugelassene Biomasse. In Abweichung dazu sieht Ziff. 2.3.2 mit Verweis auf die sog. Positivliste der Oberzolldirektion (OZD) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vor, dass biogene Treibstoffe die Anforderungen zu erfüllen haben, die zu einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe gemäss Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 berechtigen würden.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Ziff. 2.1.1 des Anhangs 1.5 wäre sichergestellt, dass Brennstoffe/Biogene Treibstoffe, die vom Ordnungsgeber unter Verweis auf die Positivliste von OZD und BAFU für zulässig erklärt werden resp. nicht ausgeschlossen werden, als zulässige Biomasse gelten.

5. EnFV, Anhang 1.5, Ziff. 5, Faktor N0

Vorbemerkung:

Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffer, da sie sich für die Anwendung im Vollzug weiterhin als zu kompliziert erweist. Nach Ansicht von Pronovo sollten zudem Anlagenbetreiber, welche die Möglichkeit haben, ihre Anlage zu erweitern und damit zu den Zielen der Energiestrategie 2050 beizutragen, nicht durch eine massive Absenkung der Vergütung daran gehindert werden. Dies entspräche der bereits umgesetzten Praxis bei Erweiterungen von PV-Anlagen, bei welchen die Karenzfrist abgeschafft wurde.

Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo zumindest um eine Anpassung zur einfacheren Handhabung gemäss nachfolgendem Vorschlag.

Wortlaut gemäss Revisionsvorlage:

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der letzten 2 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung;

Vorgeschlagener Wortlaut

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der

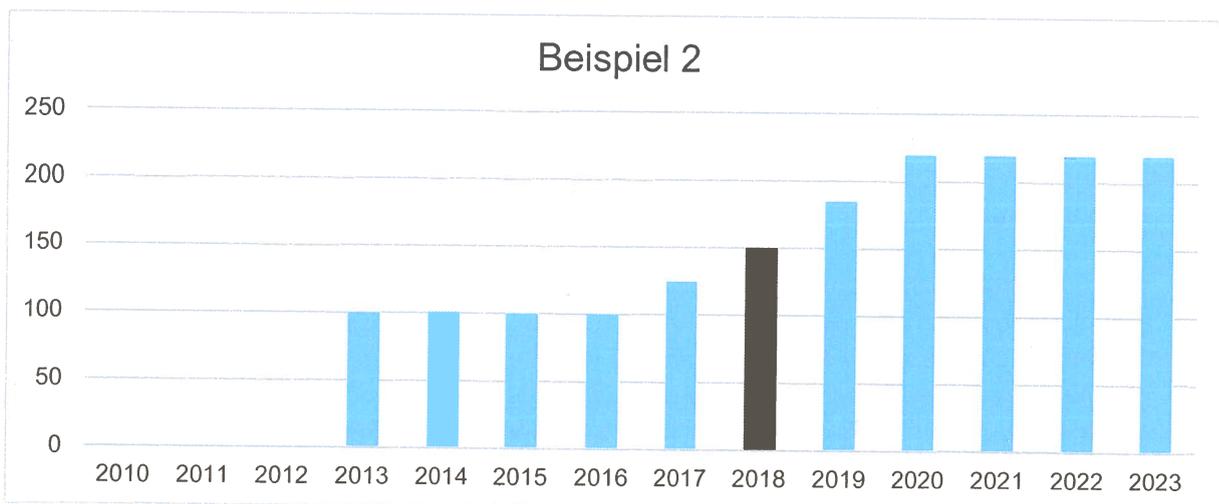
- letzten 2 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung;

- **Kalenderjahre zwischen der ersten Erweiterung nach 2018 und der letzten davorliegenden Inbetriebnahme, Erweiterung oder Erneuerung**

Begründung:

Bei Biomasseanlagen kommt es vor, dass Anlagenbetreiber auch innerhalb von weniger als 2 Jahren ein weiteres WKK in Betrieb nehmen. Wir schlagen darum vor, ähnlich wie bei der Wasserkraft, einen zweiten Spiegelstrich für den Fall von Erweiterungen innerhalb von weniger als 2 Jahren einzuführen. Beispiel: eine Anlage geht erstmals im Jahr 2013 mit 100 kW in Betrieb und wird Mitte Jahr 2017 auf 150 kW erweitert. Mitte Jahr 2019 wird die Anlage zum zweiten Mal auf 220 kW erweitert. In diesem Fall trifft nicht der erste Spiegelstrich, sondern der zweite Spiegelstrich zu: es wird die Nettoproduktion aller Kalenderjahre vor der ersten Erweiterung nach 2018 (in diesem Fall vor 2019) und der letzten

davorliegenden Inbetriebnahme, Erweiterung oder Erneuerung (in diesem Fall 2017) herangezogen. In dem Beispiel würde die Nettoproduktion von 2018 als Grundlage für die Berechnung dienen.



Frage: wie berechnet sich N0 wenn zwischen Erweiterung und der letzten «produktionsrelevanten Änderung» kein vollständiges Kalenderjahr liegt? Ist N0 in dieser Konstellation = 0? Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Anlage im Januar 2019 in Betrieb geht und die Anlage im November 2020 erweitert wird. Zwischen Januar 2019 und November 2020 liegt kein ganzes Kalenderjahr, jedoch gibt es genügend Angaben zur Nettoproduktion, so dass eine Berechnung möglich wäre.

6. EnFV, Anhang 1.5, Ziff. 8.3.2

Bisheriger Wortlaut:

Anlagen, die nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens drei Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

Vorgeschlagener Wortlaut:

*Anlagen, die nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen **zweiten** Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens drei Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.*

Begründung: Bei Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem ist keine zweite Projektfortschrittmeldung vorgesehen, weshalb die Ziffer entsprechend angepasst und das Wort «zweiten» gestrichen werden sollte.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



René Burkhard
Geschäftsführer



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste

Von:
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 12:05
An: _BFE-VO-REV
Cc:
Betreff: Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der
Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vernehmlassung.

Aus Revisionsicht hat die KFIKO keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

.....

Philippe Richard
Generalsekretär

Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
Monbijoustrasse 45
CH-3003 Bern

Tel: +41 58 460 50 91
Mobile: +41 79 206 54 74

philippe.richard@efk.admin.ch
www.cug.efk.admin.ch

Par courriel et courrier A
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 **BERNE**

Paudex, le 19 juin 2019
FD

Révision partielle de l'Ordonnance sur l'énergie - procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

L'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Aussi, notre prise de position se limitera aux questions qui concernent l'immobilier, soit la modification de l'article 16 alinéa 3 de l'Ordonnance sur l'énergie.

L'USPI Suisse est favorable aux assainissements énergétiques des bâtiments et aux énergies renouvelables. Le concept de regroupement de consommateurs d'électricité repose sur le principe d'autoconsommation qui consiste à consommer l'électricité directement sur son lieu de production. Le droit fédéral permet aux propriétaires qui le souhaitent de se regrouper.

C'est à juste titre que la révision de l'article 16 alinéa 3 de l'Ordonnance sur l'énergie prévoit que les coûts internes facturés ne doivent pas dépasser les coûts du produit électrique standard extérieur que le participant individuel au RCP paierait s'il ne participait pas au RCP. Par conséquent, cette clarification est opportune.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER
Le secrétaire

Frédéric Dovat